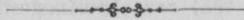


Mitteilungen

des

Oberhessischen Geschichtsvereins.



Neue Folge.

Zehnter Band.



Gießen 1901.

J. Ricker'sche Verlagsbuchhandlung.

Inhalt.

| | Seite |
|--|-------|
| Die Mark Altenstadt von Rudolf Schäfer, Gerichtsaccessist in Darmstadt | 1 |
| Altensstücke zur Gründungsgeschichte der Universität Gießen, ausgewählt von Dr. Wilhelm Martin Becker, Lehramtsassessor, 3. T. in Gießen | 40 |
| Der Übergang der Marburger Stipendien nach Gießen (1605) von Dr. Wilh. Mart. Becker | 56 |
| Zur Kirchengeschichte von Großen-Linden von Gustav Adolf Hepding, Pfarrer in Großen-Linden | 65 |
| Satzungen der Wollweberzunft zu Butzbach von 1478 und 1492 von Dr. Bernh. Schädel, Gymnasial-Professor in Bidingen | 82 |
| Das Butzbacher Wollwebergewerbe im 14., 15. und 16. Jahrhundert mit einer Beilage: Rechnung des Wollenhandwerks von 1597 von Dr. Eduard Otto, Schuldirektor in Offenbach a. M. | 86 |

Kleinere Mitteilungen:

| | |
|--|-----|
| 1. Der angeblich unverweste Leichnam Christi in Gottsbüren von Lic. theol. Dr. phil. Walther Köhler, Privatdozent an der Universität Gießen | 119 |
| 2. Dettic und Deorulf, die ersten von Bonifatius bekehrten hessischen Christen von demselben | 120 |
| 3. Die Abendmahlslehre der sog. Homberger Kirchenordnung von demselben | 124 |
| 4. Aus einem hessischen Deutschordensnekrolog von Dr. W. M. Becker . | 126 |
| 5. Die historische Kommission für Hessen und Waldeck und die Editionsgrund- sätze der Kommission | 127 |
| Chronik des Vereins April 1900 bis April 1901 von Dr. Ernst Kornemann, Privatdozent an der Universität Gießen | 135 |
| Chronik der Vereinigung für hessische Volkskunde von Dr. Karl Helm, Privatdozent an der Universität Gießen . . . | 138 |

Die Mark Altenstadt¹⁾

von

Rudolf Schäfer.

1. Teil.

I. Beziehungen zu angrenzenden Marken.

Von den großen Marktgenossenschaften der fränkischen Zeit blieben im Mittelalter bei Entwicklung der Landeshoheit nur kleinere Amenden selbständig erhalten, die einigen Dörfern oder auch nur einem Dorfe zugehörten. Solcher kleiner Marktgenossenschaften gab es in der Wetterau viele, darunter die Mark Altenstadt und die benachbarten Marken Rodenbach, Lindheim, Glauberg und Engelthal.

Betreffs Rodenbach sind zwei später noch zu erwähnende Urkunden von 930 und 942 vorhanden. In der letzteren wird zwar gesagt, daß Rodenbach in der Mark Nieder-Mockstadt im Wettergau und in der Grafschaft des Grafen Hatumar liege, aber es wird auch schon 930 eine besondere Rodenbacher Dorfmark auf gleicher Stufe mit Nieder-Mockstadt und dem sicher niemals in dessen Mark gelegenen Rommelshausen genannt. Diese Dorfmark erhielt sich, als Nieder-Mockstadt der Ganerbschaft Staden unterworfen wurde, ihre Selbständigkeit, wohl durch die engen Beziehungen zu den angrenzenden Marken Altenstadt und Lindheim.

Die Kirchen dieser beiden Markdörfer sind nämlich Tochterkirchen der Parochialkirche zu Rodenbach, und in beiden Marken bildete den Hauptbestand der daselbst angefahrenen Ganerben die auch in Rodenbach sehr begüterte Familie von Buches. Ja es ist sogar aus dem Namen

¹⁾ Außer den in den Anmerkungen zitierten gedruckten Quellen wurden benutzt: Freiherrlich v. Gündrobesches Archiv zu Höchst a. d. N., Gr. Hess. Haus- u. Staatsarchiv zu Darmstadt, Kirchenschroniken zu Altenstadt, Höchst a. d. N. und Oberau, Markbuch und Urkunden im Besitze des oberhess. Geschichtsvereins zu Gießen.

Kodenbach zu vermuten, daß dieses einer der ältesten Orte der Gegend ist. Auch scheint es der Stammsitz der Familie von Buches zu sein; denn in dem hüdینگenschen Orte Büches, welcher der Familie den Namen gab, ist dieselbe nur kurze Zeit angefessen, dagegen in der Kodenbacher Gegend von je her reich begütert gewesen. Ferner war die Kirche zu Kodenbach nicht nur Parochialkirche derjenigen zu Altenstadt und Lindheim¹⁾, sondern auch derjenigen zu Büches.

Auf dieselbe Weise wie die Mark Nieder-Mockstadt verlor auch die Lindheimer Mark früh ihre Selbständigkeit, nämlich durch die steigende Macht der Ganerben in der Burg Lindheim. Diese eigneten sich Hoheitsrecht und Gericht an und erhielten es im 14. Jahrhundert vom Reiche als Lehen.

Ebenso finden wir die Mark Glauberg²⁾ schon im 12. Jahrhundert im herrschaftlichen Besitz der Herren von Bidingen. Etwas länger erhielt sich ihre Selbständigkeit die Reichsburg Glauburg³⁾, die noch 1255 erwähnt wird. Dann aber verschwindet sie aus der Geschichte und 1270⁴⁾ gestattet Konrad von Buches, dessen Familie auch zu den Glauburger Burgmannen gehörte, dem Kloster Engelthal, daß es die Güter, welche er ihm im Dorfe Glauberg geschenkt hatte, an das Kloster Konradsdorf gegen solche zu Oppelshausen und Altenstadt vertauscht. Dies geschah wohl, weil die Güter nach dem Tausche für beide Klöster gelegener waren, aber auch weil Konrad von Buches die Güter in dem jetzt nicht mehr in seinem Schutze stehenden Glauberg nicht genügend beschirmen konnte.

Nur die Mark Altenstadt vermochte sich, außer Kodenbach, ihre Freiheit länger zu bewahren. Aber auch sie erlitt Einbußen, als in ihrem Gebiet die Ganerbenburg Höchst entstand.

II. Geographische Entwicklung der Mark Altenstadt.

Was die Entstehung der Dörfer und danach die Einteilung der Mark Altenstadt betrifft, so sind Altenstadt und Kommelshausen wohl die beiden ältesten Markorte. Sie teilten anfangs das Marktgebiet bezüglich ihrer beiderseitigen Rechtssphären in zwei Teile. Ob diese jedoch von Anfang an zusammengehörten oder erst durch Zusammenschluß ihre Gesamtmark entstand, kann nicht nachgewiesen werden.

¹⁾ Ruprecht von Buches und Gemahlin Lutardis sind 1268 bei den Stiftern des Klosters Engelthal, 1280 Erbauer der Kapelle zu Lindheim; Baur, Hessische Urkunden V, Nr. 62 u. 108.

²⁾ Kunstdenkmäler im Gr. Hessen, Wagner; Kreis Bidingen S. 146.

³⁾ Gudena, Cod. Dipl. III Nr. 666.

⁴⁾ Scriba, Regesten hess. Urkunden, II, S. 48.

Das Altenstädter Gebiet erstreckte sich im Osten der Mark vom rechten Ufer der Ridder bis in den nordöstlichen Teil der Mark und fiel im wesentlichen mit der heutigen Gemarkung Altenstadt zusammen. Denn die im 13. Jahrhundert von Altenstadt aus gegründeten Tochterdörfer hatten alle kein langes Bestehen.

Das eine, Helmanshausen oder Helmerichshausen ¹⁾, wird nur 1290 und 1375 erwähnt. Es lag zwischen Altenstadt und Oberau nahe an der Ridder und wurde wohl wegen dieser unpassenden Lage bald wieder verlassen.

Ebenso ging es mit Klein-Altenstadt ²⁾, auch Wenigen-Altenstadt genannt, das nach Lindheim ³⁾ zu beim Langesborn lag. 1308, 1329 und 1345 besaß das Kloster Engelthal Hofstätten daselbst.

Ob es 1436 ⁴⁾, als Hermann von Byenbach ⁵⁾ Güter daselbst sowie zu Groß-Altenstadt und Rodenbach an den Bürger Erwin Fleischhauer zu Büdingen verkaufte, noch bewohnt war, ist fraglich.

Jedenfalls waren 1485 ⁶⁾ beide Tochterdörfer Altenstadts wieder ausgegangen, denn das damals abgefaßte Marktweistum nennt als Marktdörfer nur Altenstadt, Oberau, Kommelshausen und Höchst. Dagegen kommen Klein-Altenstadt und Helmanshausen noch als Ortsbezeichnungen darin vor.

Des Namens Kommelshausen geschieht zuerst in der schon angeführten Urkunde von 930 ⁷⁾ Erwähnung, und zwar heißt es dort „Kuamothuson sive Quetbrunn.“ (Ein Kuotmund existierte übrigens 789 in Altenstadt.) Über den Umfang des 930 mit Kommelshausen bezeichneten Gebiets werden wir aber erst in der Stiftungsurkunde des Klosters Engelthal von 1268 belehrt. Es wird dort gesagt, daß das Land, auf dem das Kloster ⁸⁾ erbaut wurde, früher Kommelshausen, jetzt aber Engelthal heiße. Man verstand demnach unter der Bezeichnung Kommelshausen anfangs nicht allein die heute so benannte Gemarkung, die auch nach einer in der Nähe befindlichen Quelle (dem heutigen Kaiserbrunnen, wo Friedrich Barbarossa das Dorf der Sage nach vom Zehnten befreit haben soll) Queckborn genannt wurde, sondern ein bedeutendes

1) Baur V, Nr. 124; Scriba IV, 2, S. 71.

2) Baur V, S. 185, 258, 328.

3) Thudichum, Geschichte des freien Gerichts Raichen, S. 67.

4) Grimm, Weistümer, III, S. 453.

5) Vgl. 5. Teil, kirchliche Verhältnisse der Mark. Wagner, Geistl. Stift. I, S. 189, der in Klammer Queckborn anfügt.

6) Vergl. S. 36, Baur V, S. 51.

Gebiet, das sich langgestreckt von Südost nach Nordwest durch die Mark zog.

Sedoch mitten in diesem Gebiet legten die Herren von Buches und ihre Sauerben die Burg Höchst an und brachten das um sie und nach Norden zu belegene Land größtenteils in ihren Besitz. Dann stifteten sie 1268 auf diesen Ländereien im nördlichen Kommelshäuser Gebiet das Kloster Engelthal und statteten es mit vielem Lande aus. Als sich nun um die inzwischen entstandenen Dörfer Höchst und Oberau und auch um Engelthal besondere Feldmarken bildeten, wurde die Bezeichnung Kommelshausen auf den Ort Queckborn beschränkt.

Von den auf Kommelshäuser Boden entstandenen Orten sind Höchst und Engelthal wegen ihrer von den übrigen Markorten getrennten Rechtsverhältnisse besonders zu betrachten.

Über die Entstehung Oberaus, das bald gerichtlich und kirchlich über Kommelshausen stand, ist nichts bekannt. Es wird zuerst 1267 ¹⁾ erwähnt, als Winther von Reiffenberg und seine Gattin Gertrud dem Kloster Haina Güter zu Oberau, Altenstadt und Lindheim übertrugen.

Dafür, daß Oberau auf Kommelshäuser und nicht auf Altenstädter Gebiet angelegt wurde, sprechen verschiedene Punkte. Zunächst bildet die Nidder eine natürliche Grenze und Oberau liegt wie Kommelshausen links derselben. Ferner besteht zwischen beiden Orten ein Zusammenhang in kirchlicher Beziehung, indem Kommelshausen eine Filiale von Oberau ist. Schließlich wird bei Schenkungen und Verkäufen Oberau viel öfter mit Kommelshausen als mit Altenstadt zusammen genannt, und 1417 ²⁾ steht Kommelshausen unter dem Oberauer Dorfgrefen Becklin Heingen. Wäre Oberau auf Altenstädter Gebiet und von Altenstadt aus besiedelt worden, so hätte es höchstwahrscheinlich nie einen eigenen Dorfgrefen gehabt.

Die Grenzen der Mark Altenstadt können wir nach dem Markweistum von 1485 ³⁾ feststellen. Es heißt da: „Den umgang der Aldensteter marg weisen die merker also, die von Engelthal weisen sie vor anstoizer der marg, und sie mosten wole wo sie pleiben sollten. Die von Stammheim, die von Rotenpach, die von Lintheim, die von Heinchen, die von Eckartshausen und Berkheim, die von Bonneckes und Ostheim weisen sie alle fur außmerker und anstoizer der marg, und die von Hoist weisen sie in die marg sich der mit zu geprauchten mit geholez, mit eckern und mit der weide in der marg als von aldern herkomen und

¹⁾ Scriba II, S. 76.

²⁾ Scriba II, S. 158 und Guden V Nr. 1041.

³⁾ Markbuch: Protokoll von 1542, und Grimm, Weist. III, S. 453.

gewonheit ist, und seint sonst außwendig walts mit waßer und weide geschieden.“

Wie sie 1485 festgesetzt wurden, blieben diese Grenzen wohl wesentlich als Ortsgrenzen bestehen. Es gehörten also zur Mark Altenstadt im weiteren Sinne die Orte Altenstadt, Kommelshausen, Oberau und Höchst; letzteres soweit es Herkommen ist, d. h. soweit es mit seiner Abhängigkeit von den Besitzern der Burg Höchst vereinbar war. Engelthal, dessen Bewohner als anstoßer, aber nicht wie die andern Umwohner als außmerker und anstoßer, bezeichnet sind, ist 1485 bereits von der Mark getrennt.

III. Geschichte des Amts Altenstadt.

Wahrscheinlich hätten die bis zu Beginn des 12. Jahrhunderts noch selbständig gebliebenen Marken Altenstadt und Rodenbach auch frühzeitig ihre Freiheit völlig verloren, wenn sie sich nicht mit den weiter westlich zwischen Nibda und Ribder gelegenen Marken zum Freigerichte Raichen vereinigt hätten. Die Zeit dieses Zusammenschlusses ist nicht urkundlich nachzuweisen. 1293¹⁾ finden wir aber in einer Entscheidung des Freigerichts Raichen über einen Streit betreffs Güter zu Heldenbergen unter den Zeugen den Ritter Herdenus von Buches, Ganerben zu Höchst, und die Gerichtschöffen Fridericus de Aldenstad und Wigandus de Rodenbach.

Als Teil des Freigerichts machte nun die Mark Altenstadt ihren Entwicklungsgang wesentlich mit diesem durch. Insbesondere kam sie mit ihm unter die Oberhoheit der kaiserlichen Reichsburg Friedberg. Denn auch die vereinte Freigrasschaft Raichen konnte ihre Selbständigkeit nicht auf die Dauer wahren. Dadurch, daß viele Friedberger Burgmannen im Freigericht begütert waren, kam dasselbe in immer engere Beziehungen zur Burg.

Zunächst wurde dem Burgregiment²⁾ in einer Bulle, d. d. Frankfurt 1376, von Kaiser Karl IV. ein Schutzrecht über das Freigericht zugestanden. Doch damit auf die Dauer nicht zufrieden, brachten es die Burgmannen fertig, sich mit der Zeit auch die Gerichtsherrlichkeit anzueignen und sich die Dörfer steuerpflichtig zu machen.

Ersteres wurde durch die kaiserlichen Privilegien von 1467, 1474 und 1475 erreicht, welche festsetzten, daß der früher von den Lehnsherren gewählte Obergrefe des Freigerichts und die von den Nachbarn gewählten

¹⁾ Kindlinger, Handschriftensammlung, Bd. 188, S. 32.

²⁾ Thudicum, Gesch. d. freien Gerichts Raichen, S. 73—88.

Dorfgrefen in Zukunft von dem Burgregiment zu Friedberg ernannt werden sollten und daß dieses dazu noch in jedem Dorfe acht Schöffen einsetzen sollte. Mit der Bestimmung, daß der Obergrefe von den Friedberger Burgmannen gewählt wird, ist es aber selbstverständlich, daß der Burggraf der Burg Friedberg bald immer selbst diese Stelle bekleidet. Die Dorfgrefen der acht Ämter des Freigerichts nahmen dagegen von jetzt ab als burgfriedbergische Beamte eine sehr untergeordnete Stellung ein. Es zeigt sich dies einestheils darin, daß auch Landfiedel das Amt führen konnten, andernteils indem 1583 bei einem peinlichen Verfahren, also bei einer der wichtigsten Amtshandlungen, statt der Grefen von Altenstadt und Oskarben die besonders berufenen Ritter und Burgmannen Diez von Rosenbach und Quirin von Carben erschienen. Zur Zeit, als das Freigericht noch selbständig war, wäre eine solche vielleicht gar erzwungene Vertretung durch Ritter, die dazu Friedberger Burgmannen waren, unmöglich gewesen. Zugleich ist seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr das Freigericht zu Raichen das oberste Appellationsgericht für die einzelnen Dorfggerichte, sondern das Burgregiment zu Friedberg.

Die Besteuerung der Dörfer wurde ebenfalls 1467 den Burgmannen gestattet, fürs erste freilich nur, um die Besoldung des Obergrefen und der Dorfgrefen davon zu bestreiten. Doch schon 1475 wurde das Recht der Burg anerkannt, zu ihrem eigenen Nutzen Steuern im Freigericht zu erheben. Es hatten daher auch die Dörfer in der Mark Altenstadt sowohl laufende Grundsteuern als auch außerordentliche Abgaben zu entrichten. So lieferte die Gemeinde Altenstadt 1647—1650 Kontribution³⁾ zur Verpflegung der hessischen Truppen unter Hauptmann von Nordeck nach Friedberg und 1648 zahlte das ganze Amt Altenstadt Friedensgelder für die Schweden und Hessen und 1661 eine ihm von der Burg auferlegte Türkensteuer. Auch mußten 1772 die Altenstädter einen Beitrag zum Wegbau bei Büdesheim geben. Außerdem hatten die Oberauer und Altenstädter jährlich Rauchhühner und Leibhühnergeld und die Kommelshäuser Landmessungsgelder nach Friedberg abzuführen und dergleichen mehr.

Mit Übertragung der höchsten Gerichtsbarkeit und des Besteuerungsrechts stand die frühere Freigrasschaft Raichen völlig unter der Oberhoheit der Reichsburg Friedberg⁴⁾, und 1534 wurde zuerst der förmliche Unterthaneneid geleistet. Die alten Gerichtsgebräuche blieben zwar noch

³⁾ Urkunden des Oberhess. Gesch. Vereins.

⁴⁾ Thudicum, Raichen, S. 88.

bestehen, aber sie standen vollständig unter Leitung und Oberaufsicht des Burgregiments.

Als Teil des Freigerichts kam auch Altenstadt unter die Landeshoheit der Burg Friedberg und wurde außer mit seinen Markorten Oberau und Kommelshausen noch mit Rodenbach zu einem burgfriedbergischen Amte Altenstadt vereinigt.

Als dann 1806 die Burggrafschaft Friedberg ihre Souveränität verlor, kam das Amt Altenstadt unter hessische Oberhoheit. Es wurde zunächst dem Landratsbezirk Bilbel zugeteilt, der 1832¹⁾ mit dem Landratsbezirk Friedberg zum Kreis Friedberg vereinigt wurde. 1852 bis 1874 bestand dann wieder ein eigener Kreis Bilbel, dem das Amt Altenstadt angehörte. Als 1874 dieser Kreis aufgelöst wurde, kam Altenstadt mit den Gemarkungen Altenstädter Markwald, Engelthal, Erbstädter Domanielwald, Höchst an der Nidder mit der Gemarkung Höchster Wald, Oberau, Rodenbach und Kommelshausen zum Kreise Büdingen, dem die Orte noch heute angehören.

IV. Besitzverhältnisse.

Der Grund und Boden der Mark Altenstadt zerfällt zu Beginn der urkundlich überlieferten Zeit in das gemeinsame Marktgebiet und die aus Privateigentum oder auch aus Gemeindeeigentum bestehenden Dorfmarken.

Letztere hatten sich seit dem 6. Jahrhundert entwickelt, als das außerhalb des Haingrabens eines Dorfes liegende Ackerland allmählich in Privateigentum kam. Die Grundlage der Dorfmark ist wohl im sogenannten „bifang“ zu suchen, worunter man ein durch Umzäunung der Feldgemeinschaft entzogenes Grundstück verstand. Nach und nach wurden dann auch größere offene Grundstücke, zunächst die Äcker, dauernder Privatbesitz, und daraus bildeten sich um die einzelnen Dörfer in der Gesamtmark besondere Feldgemarkungen, die Dorfmarken.

Das Privateigentum in der Mark gehörte teils den Einwohnern, zum größten Teil aber Rittern und Klöstern, insbesondere dem Kloster Engelthal. Unter den Rittern nahmen die erste Stelle die Höchster Ganerben, anfangs die Ritter von Buches und von Carben, ein, dann auch die Bindheimer Ganerben. Außerdem waren in Altenstadt und

¹⁾ Gr. Hess. Reg. Blatt von 1832, 1852, 1874.

Rommelshausen große Besitzungen anderer Adligen ¹⁾. In Altenstadt war auch der Landgraf von Hessen-Darmstadt mit den zum ehemaligen, von Philipp dem Großmütigen aufgehobenen Kloster Haina gehörigen Höfen begütert, die zur Kellerei Gelnhausen gehörten, aber meist dem Rentmeister zu Nidda unterstellt waren. Wegen dieser Besitzungen trat der damalige Inhaber Landgraf Philipp von Hessen-Rheinfels 1609 in die Marktgenossenschaft ein.

Die adligen Besitzer in der Mark bebauten jedoch ihr Land meist nicht selbst, sondern hatten es als Lehnsherren zu Landsiedelleihe an die ursprünglichen Besitzer oder an neue Pächter vergeben. Diese Landsiedelleihe konnte nämlich auf zwei ganz verschiedene Arten entstehen, je nachdem vor ihrer Begründung der Lehnsherr oder der Landsiedel Eigentümer des Gutes war. Der Vorgang im ersteren Falle ist anfangs die Begründung eines Unterthanenverhältnisses, indem Unfreie Land für dauernd gegen Grundzins erhalten. Dann wird er auch seit dem 14. Jahrhundert zu einer einfachen Verpachtung oder, wie man in der Wetterau sagt, Verzinsung.

War aber der Landsiedel zuerst Eigentümer des Gutes, so kommt die Landsiedelleihe entweder dadurch zu Stande, daß er sein Gut dem Lehnsherrn, oft dem Kloster Engelthal, unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutzung schenkt oder dadurch, daß er dasselbe dem Lehnsherrn verkauft und es sofort wieder gegen Abgabe eines jährlichen Zinses zur Benutzung zurück erhält, also Unterthan des Klosters wird. Während auch über ein so begründetes Landsiedelgut der Lehnsherr anfangs volles Verfügungsrecht hatte, also den Landsiedel unter gewissen Beschränkungen jederzeit abtreiben konnte, ist später vielfach Vergabung zur Erbleihe angewandt worden.

Alle Arten der Landsiedelleihe waren in der Mark Altenstadt sehr verbreitet und nur wenige Bauern hatten ihr Gut selbständig erhalten können. Diese wurden bis ins 14. Jahrhundert auch als Lehnsherren bezeichnet und standen den adeligen Grundbesitzern rechtlich gleich.

Aber auch die Landsiedel waren als Einwohner des kaiserlichen Freigerichts Raichen persönlich freie Leute; nur die Höchster standen zu

¹⁾ In den benutzten Quellen fanden sich folgende Familien mit Gütern in den Markorten erwähnt: v. Adelips, v. Bernstein, v. Weichenbach, v. Bobenhausen, v. Böhmeib, v. Buches, v. Busch, v. Bynbach, v. Carben, v. Dorfelden, v. Eychen, v. Günderohe, v. Gunse, v. Hachborn, v. Hattstein, Kolb, Kolbindensel v. Vellersheim, Kranich, v. Bißberg, v. Mansbach, v. Mänkenberg, v. Muschenheim, von Ponickau, v. Braunheim, v. Reiffenberg, v. Rohrbach, v. Rothenhan, v. Müdigkheim, Schenk z. Schweinsberg, v. Stockheim, v. Straubitz, Wolfskehl.

ihren Ganerben in gewisser Abhängigkeit. Auch als die Burg Friedberg die Oberhoheit über die Markdörfer erlangt hatte, verbot sie 1539¹⁾, daß sich fremde Personen, die einen nachfolgenden Herrn hätten, in den Dörfern niederließen, wenn sie sich von ihrer Leibeigenschaft nicht zuvor frei gemacht hätten. Dieses Verbot wurde noch 1680 erneuert.

2. Teil.

V. Geschichte der Mark Altenstadt bis 1806.

Bei Unterwerfung der Markdörfer unter die Burg Friedberg fand eine Lostrennung von ihrer Gesamtmark in politischer Beziehung statt. Denn die Dorfmarken von Altenstadt, Oberau und Kommelshausen wurden dem Amte Altenstadt einverleibt, während die Gesamtmark zunächst von der Burg unabhängig blieb.

Von dem Augenblicke an, wo die alte Mark ihre politische Selbstständigkeit verloren hat, darf man also eigentlich unter der Bezeichnung „Mark Altenstadt“ nur noch das gemeinsame Marktgebiet und unter „Marktgenossenschaft“ die Vereinigung der an diesem Gebiet berechtigten Ortseinwohner zur Verwaltung desselben verstehen. Jedoch gebrauchte man in Wirklichkeit den Namen noch weiter für die gesamten ursprünglich zur Mark gehörigen Dorfmarken, wie sich auch in der Grenzbeschreibung des Marktweistums von 1485 zeigt. Gerichtliche Handlungen, wie Prozesse, Strafverfahren und Gutsübertragungen wurden dagegen vor den besonderen Dorfgerichten oder vor dem obersten Gerichte in Raichen, bezugsweise später in Friedberg, erledigt.

Die eigentliche Mark Altenstadt war um die Wende des 15. Jahrhunderts noch eine völlig unabhängige Selbstverwaltungskörperschaft. Im Marktinstrument von 1485 geschieht der Burg Friedberg noch gar keine Erwähnung. Seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnt sie jedoch in der Markverwaltung allmählich mitzuwirken²⁾, bis sie im 18. Jahrhundert die Landeshoheit über die Mark erlangte.

Sedenfalls hätte sich dies viel schneller vollzogen, wenn nicht das an der Mark mitberechtigte Dorf Höchst seine eigenen, von der Burg unabhängigen Herren gehabt hätte. Da das Burgregiment auch nach der Oberhoheit über Höchst strebte, unterstützten die Besitzer von Höchst die Märker im Kampfe um die Selbstständigkeit der Mark gegen die

¹⁾ Thudichum, Raichen, S. 37.

²⁾ Vgl. X, Auszüge aus dem Markbuch. S. 24.

Burg Friedberg. Sie bekleideten auch wohl bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts regelmäßig das Obermärkermeisteramt und brachten es im 18. Jahrhundert wieder an sich.

Die ganze Entwicklungsgeschichte der Mark Altenstadt ist also seit Mitte des 16. Jahrhunderts durch den Streit der Burg Friedberg mit den reichsunmittelbaren Herren von Höchst bedingt. Solange dort noch die von alters eingeseffenen Ritter von Buches lebten, war wohl der Einfluß des Burgregiments gering. Zwar nahm der burgfriedbergische Graf des Amtes Altenstadt an dem Märkergebing teil, jedoch geschah dies eben nur, weil 3 Ortschaften der Burg an der Mark mitberechtigt waren.

Als dann nach Aussterben des von Buches'schen Stammes zu Höchst 1520 das dortige Lehnen an die von Stockheim kam, benutzte die Burg diesen Wechsel zur Befestigung ihrer Macht. Sie verstand es vor allem, durchzusetzen, daß die Herren von Stockheim nicht zu Obermärkermeistern gewählt wurden, und suchte in jeder Weise deren Ansehen in der Mark zu verringern. Da die neuen Obermärkermeister, zunächst aus dem von Buches'schen Stamme zu Lindheim, nicht, wie die Besitzer von Höchst, ihr in der Altenstädter Mark belegenes Gebiet gegen die Hoheitsgelüste der Burg verteidigen mußten, traten sie derselben auch bei Befestigung ihrer Machtstellung in der Mark nicht energisch entgegen; ja sie begünstigten dieselbe sogar oft, sofern sie selbst Burgmannen zu Friedberg waren. So konnte es 1554 der Burggraf wagen, als der Obermärkermeister Christoph von Buches tot und noch kein Nachfolger gewählt war, sich als zur Zeit oberster Märkermeister die Verwaltung der Mark anzueignen und sich in Zukunft als über dem Obermärkermeister stehender Landesherr der Mark zu erklären. Seine Eingriffe in die Markverwaltung im Einzelnen werden sich aus der Darstellung der Markverfassung ergeben.

Stets protestirten gegen diese Anmaßungen die Besitzer von Höchst und auch die gemeinen Märker, von diesen freilich meist nur die in Höchst angeessenen öffentlich. Insbesondere gab es 1571 einen allgemeinen Protest, als der Burggraf gelegentlich der Neuwahl eines Obermärkermeisters erklären ließ, daß als solcher nur ein Ritter gewählt werden dürfe, der zugleich Burggraf zu Friedberg wäre.

1577 kam es sogar wegen Ausübung der Jagd in dem Markwald zu einem Prozeß¹⁾ zwischen Friedberg und den Rittern von Stockheim, der sich durch viele Generationen hinzog, neben den über die Jurisdiktion über das Kloster Engelthal schließlich zu gunsten der von Stockheim entschiedenen Streitigkeiten.

¹⁾ Akten im Gr. Staatsarchiv.

Noch im 18. Jahrhundert dauerte der Kampf um die Selbständigkeit der Mark. Ja er wurde, seit Höchst im Besitze der Freiherren von Gündorode war, mit neuer Kraft geführt. Obwohl die Burg Friedberg zu dieser Zeit thatsächlich in der Mark zu gebieten hatte, war das Bewußtsein der Unabhängigkeit den Märkern noch wohl eingeprägt. Als Freiherr Johann Maximilian von Gündorode, damals schon zu Altenstadt anwesend, 1751 die Burg beim Reichskammergericht zu Wezlar namens der Mark verklagte, ließ er zunächst Höchster Einwohner als Zeugen über die rechtliche Stellung der Burg zur Mark vernehmen.

Der alte Gerichtschultheiß Johannes Schmidt sagte damals aus, die Märker wollten die Burg nicht als Obrigkeit der Mark anerkennen; und der Gerichtsmann Johann Georg Schäffer, über die Notwendigkeit der Anwesenheit eines Vertreters der Burg beim Märkergebding befragt, erklärte, „wie er gehört, so müssen die Herrn Behubten zugegen sein, aber nicht der Burggraf, und solches letztere hätte sein verstorbenen Vater, welcher Markförster gewesen, ihm eröffnet, welches solcher von dem hochselig verstorbenen hiesigen Herrn von Bernstein habe“.

Ein während des Prozesses eingereichtes sehr interessantes Memorandum, das in kurzen Punkten die allmähliche Annäherung der Burg Friedberg in der Marktverwaltung vorbringt, verlas Freiherr von Gündorode 1768¹⁾ bei Abhaltung eines Märkergebding. Die Folge davon war aber nur, daß er auf Betreiben der Burg jetzt nicht mehr zum Obermärkermeister gewählt wurde, sondern ein Friedberger Burgmann diese Stellung erhielt. Solches Übergewicht hatte die Burg also damals schon gewonnen.

Es erging dann auch schließlich im Jahre 1797 ein Urteil des Reichskammergerichts dahin, daß die Besitzer von Höchst und die Mitmärker an der Mark Altenstadt ein condominium privatum, die Burg Friedberg dagegen die Landeshoheit hätte, und demnach die Mark nicht unmittelbar sei.

So war die Streitfrage nach drei Jahrhunderten entschieden, und damit ist die Selbständigkeit der Mark Altenstadt formell beendet.

Was die Mittel der Reichsburg Friedberg²⁾ bei Erreichung ihres Zieles anlangt, so konnten diese allerdings, da ihre Absicht nur aus Herrschsucht entsprang, nicht die lautersten sein. So gab 1609 das Burg-

¹⁾ Abgedruckt bei Irle, die Mark Altenstadt, I. Jahresbericht d. Oberh. Gesch. Vereins S. 29 ff.

²⁾ Die für das Folgende benutzten Akten bezgl. des Vorgehens der Burg Friedberg in der Mark Altenstadt befinden sich im Gr. Staatsarchiv zu Darmstadt.

regiment, nachdem es erfahren hatte, daß das Markbuch vom Untermärkermeister verwahrt werde, in einem Schreiben seinem Grafen zu Altenstadt auf, er solle dafür sorgen, daß dasselbe den mitbehubten von Adel außer dem Obermärkermeister, den heßischen Beamten, ihren Dienern und Hofleuten ohne Vorwissen der Burg nicht zur Hand komme, noch auch denselben daraus Auszüge gemacht würden.

Weiter zeigte sich das heimtückische Vorgehen der Burg nach der 1797 erfolgten Urteilsverkündung des Reichskammergerichts. Da diese Entscheidung ja nur noch von rechtlicher Bedeutung war, brachte sie in der Verwaltung der Mark keine Änderung hervor. Vielmehr blieb Freiherr Johann Maximilian von Gündorode, der damalige Obermärkermeister, in seiner Stellung, und es wurde bis 1804 nicht einmal ein Märkergebing anberaunt. Zu diesem Märkergebing von 1804 machte dann aber die Burg große Anstrengungen, damit statt des Freiherrn von Gündorode der Burggraf zum Obermärkermeister gewählt würde. Wie aus erhaltenen Berichten der burgfriedbergischen Beamten hervorgeht, suchte man die Märker im Amt Altenstadt vorher für den Burggrafen zu beeinflussen, und nach der Wiederwahl des Freiherrn von Gündorode wagen die Räte sogar zu behaupten, die Wahl wäre anders ausgefallen, wenn es rechtlich zugegangen wäre.

Hierbei ist jetzt die Hauptbesorgnis der Burg, daß das Obermärkermeisteramt in der Familie von Gündorode erblich werden könnte, da dieselbe durch ihr Eintreten für die Freiheit der Mark dort immer größeren Einfluß gewonnen hatte.

Um daher einen endgültigen Sieg zu erlangen, kam das Burgregiment auf den Gedanken einer Markteilung. Hierdurch gedachte es den Obermärkermeister zu beseitigen und wenigstens an dem auf ihre Dörfer entfallenden Anteil volles Eigentum, bezugsweise das Besteuerungsrecht zu erwerben. Freiherr von Gündorode scheint jedoch einer Teilung anfangs abgeneigt gewesen zu sein, und die burgfriedbergischen Räte schrieben deshalb 1804 an den Burggrafen: „Nur dadurch daß dem Freiherrn von Gündorode die Markverfassung degoutant, die Burgische Landeshoheit lästig gemacht werde, kann er zur Teilung oder zur Affordierung eines praecipui an die kaiserliche Burg geneigt gemacht werden, ansonst nach seiner mündlichen Äußerung auf dem Märkergebing er zwar zur Teilung geneigt, es ihm aber mehr auf das utile als Jurisdiktionalien ankommen möchte.“

Noch am 31. Dezember 1804 wurden von der Burg mit Herrn von Gündorode, der sich damals in Regensburg befand, Unterhandlungen bezüglich der Markteilung eingeleitet. Er antwortete am 27. Februar 1805

zustimmend, wollte sich jedoch erst bei gelegentlicher Anwesenheit in Höchst entscheiden und bat vorläufig um Mitteilung der bei Teilung der Carbener Mark aufgestellten Grundsätze. Es liegen dann zwei Gutachten des Amtmanns Mader zu Altenstadt für das Burgregiment vor. Das erste vom 10. August 1805 sagt u. a., die Markteilung wäre von Vorteil für die Gemeinden wegen der dadurch besseren Waldaufsicht und Nutzung und von Vorteil für die Burg, da die Anteile der einzelnen Gemeinden als deren Almenden dem Beedstock (d. h. der Grundsteuer) unterworfen wären. Ferner wäre wegen Abtretung der Landeshoheit in dem an die Gemeinde Höchst entfallenden Anteil von Herrn von Günderoode eine Entschädigung an die Burg zu zahlen.

Das zweite Gutachten vom 19. Juni 1806 geht dahin, Freiherr von Günderoode dürfte doch nicht so ganz zur Teilung geneigt sein, insbesondere da er die Messung und Taxation der Mark mit Einwilligung eines Markausschusses vorgenommen wissen wolle; in diesem Falle käme es aber nie zur Teilung, denn die Märker seien zu sehr von ihrer Markgeschichte eingenommen, als daß sie sich in Güte zu einer Teilung verstehen sollten. Man müsse daher die Märker vorbereiten und durch Versprechungen geneigt machen. Schließlich wirft Mader sogar die Frage auf, ob nicht die Burg als Landeshoheit ohne Zustimmung der Gemeinden die Gemeinschaft aufheben dürfe, sofern dies den Unterthanen zum Vorteil gereiche.

Freiherr von Günderoode scheint mit der von der Burg beliebten Weise der Teilung nicht einverstanden gewesen sein, denn in einem Bericht der burgfriedbergischen Räte vom 4. Juli 1806 heißt es, man solle ihn erst noch empfinden lassen, was Territorialgerechtigkeit ist, und dann erst teilen. Auch gedachte man ihm den Vorschlag zu machen, seinen Anteil an der Mark nach Teilung unter der Forstherrlichkeit der Burg zu belassen und als Vasall der kaiserlichen Burg von dieser als Lehen zu nehmen.

So war noch keine Einigung erzielt, als am 12. Juli 1806 zu Paris die Rheinbundsakte geschlossen wurde, die der Souveränität beider Streittheile, sowohl der Reichsburg Friedberg als auch der Freiherren von Günderoode zu Höchst, ein Ende machte.

Das Vorgehen der Burg Friedberg in der Mark ist bei genauer Kenntnis der thatsächlichen Rechtsverhältnisse jedenfalls zu tadeln und läßt sich nur aus politischen Gründen rechtfertigen. Daß sich trotz demselben bis ins 19. Jahrhundert die Gesamtmark erhalten konnte, ist, neben den gemeinsamen vermögensrechtlichen Beziehungen, allein dem fest ein-

gewurzeltten Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Markgenossen der einzelnen Dörfer zuzuschreiben.

VI. Teilung der Mark unter hessischer Landeshoheit.

Die durch die Rheinbundsakte erlangte Souveränität über das Burggraftum Friedberg mit allen Zubehörungen machte Großherzog Ludwig I. von Hessen in dem Erlaß vom 13. August 1806¹⁾ bekannt.

Man ließ jedoch in der Mark Altenstadt²⁾ anfangs die alten Verhältnisse bestehen. Der Obermärkermeister von Gündersode erschien zwar nicht mehr öffentlich als solcher bei Abhör der Klagen, besorgte jedoch die laufenden Geschäfte stillschweigend weiter. Als er dann am 21. Januar 1814 gestorben war, ließ die hessische Regierung durch ihren Oberforstmeister von Krug zu Eichelsachsen, dem die Oberaufsicht über die Mark zustand, Vorschläge zur Reform der Markverwaltung, insbesondere des Försterwesens machen. Zwar waren die Märker anfangs gar nicht damit einverstanden und der Friedberger Burggraf, Graf von Westphalen, nahm noch einmal das oberste Märkermeisteramt in Anspruch und verhandelte mit Hessen, aber ohne Erfolg. Es ist wenigstens nichts von weiterem Eingreifen seinerseits erwähnt, und wurde auch kein Obermärkermeister mehr gewählt. Dagegen wurde 1816 hessischerseits das neue Beförsterungssystem durchgeführt, indem neben dem hessischen Jäger drei ständige Förster angestellt wurden.

Allmählich gewöhnten sich die Märker an die hessische Forstverwaltung, insbesondere da sich unter ihr die Erträgnisse ihrer Mark besserten. Als daher 1832 die hessische Regierung, welche eine Teilung der gemeinsamen Mark unter die vier Orte für vorteilhaft hielt, diesbezügliche Vorschläge machte, waren die Märker damit einverstanden.

Es wurde darum 1832 der Großherzogliche Kreisrat Rückler zu Friedberg vom hessischen Administrativjustizhof zum Teilungskommissär bestellt und zugleich vom Hofgericht zu Gießen zum Richter erster Instanz in dieser Angelegenheit ernannt. Er nahm dann 1833 mit Hilfe des Forstinspektors Rübtsamen, welcher den Teilungsplan aufgestellt und die technischen Arbeiten vollzogen hatte, die Teilung vor, indem er im wesentlichen nach der hessischen Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. September 1814 verfuhr. Einige Unregelmäßigkeiten wurden durch unterschriftliche

¹⁾ Schmidt, Geschichtliche Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Großh. Hessen, S. 21.

²⁾ Die Akten über die Mark unter hess. Landeshoheit befinden sich im Gr. Staatsarchiv.

Anerkennung des Teilungsplanes seitens aller berechtigten Ortsbürger bezw. Mitmärker beseitigt.

Das ganze Marktgebiet umfaßte damals 3227 Morgen zu je 160 Quadratruthen gerechnet. Es bestand größtenteils aus Wald und gehörten dazu die Distrikte ¹⁾: im Grebenberg, in der Heeg am Oberauer Feld, in der Heeg am alten Heegwald (Bauholz für Oberau), im Hohlberg (Boosholz für Höchst), im Oberauer Feld, am Entenpfuhl, im Sangesstockschlag, in der Chieneiche, am Steinbruch, an der Stammheimer Grenz, im Brandener Wald. Den Rest von nicht ganz 1000 Morgen bildeten Wiesen.

Dieses Land wurde 1833 in vier Teile geteilt, je einen für Altenstadt, Oberau, Rommelshausen und Höchst, deren Größe im Verhältnis zur Anzahl der Ortsbürger festgesetzt wurde.

Noch heute besitzen die Gemeinden ihren damals als Grundeigentum erhaltenen Wald. Die bei der Kreiseinteilung von 1874 besonders genannten Gemarkungen Altenstädter Markwald und Höchster Wald, sind die den Gemeinden Altenstadt und Höchst bei der Markteilung 1833 zugefallenen Anteile. Die Wiesen der Mark wurden dagegen von den Gemeinden bereits 1834 an Privatleute verkauft.

3. Teil.

VII. Verfassung der Mark ²⁾.

1. Märkergebing.

Die Grundlage der Altenstädter Marktverfassung bildet das sogenannte Märkergebing, die Versammlung aller berechtigten Mitmärker. Hierzu kamen die Märker bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in der Regel zweimal jährlich, am Walpurgis- und Michaelstag, zu Altenstadt unter der Linde zusammen. Nötigenfalls wurde auch noch ein besonderes gebotenes Ding gehalten.

Bei der Zusammenkunft wurde zunächst das Märkergebing in feierlicher Form gehegt und sodann nach Verlesung des Marktweistums, das ist einer alten Aufstellung des Markrechts, in die eigentliche Geschäftsführung eingetreten. Diese bestand außer der einmal jährlich stattfindenden Neuwahl der Beamten im Wesentlichen aus dem Vorbringen der Rügen und Festsetzen der Bußen dafür. Daneben wurden die zur nutzbringenden

¹⁾ Aus einem Verzeichnis im Besitze des Oberhess. Gesch. Vereins.

²⁾ Quelle: Markbuch und Urkunden im Besitze des Oberh. Gesch. Vereins.

Erhaltung der Mark nötigen Beschlüsse über Holzung, Neubepflanzung und Weideauftrieb gefaßt. Über die Verhandlungen wurde ein genaues Protokoll in das Markbuch eingetragen. Über die von 1540 bis 1734 gehaltenen Märkergedinge sind uns die Protokolle erhalten.

Seit 1540 fand nachweislich das Märkergeding nicht mehr im Freien, sondern auf dem sogenannten Gemeinhaus zu Altenstadt, dem Rathaus, statt, und als dieses im 30 jährigen Kriege abgebrannt war, 1650 in der Hofraite des burgfriedbergischen Untergrefen.

Auch wurde das Märkergeding seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht mehr jährlich gehalten, sondern nur bei besonderer Berufung und oft nur nach dem Tode des jeweiligen Ober- und Untermärkermeisters. 1695 beschloß man zwar wieder eine Berufung alle zwei Jahre, doch hielt man sich nicht an diesen Beschluß. Nur die Rügen wurden von jezt ab im allgemeinen jährlich verlesen und gesühnt, wozu jedoch oft nur eine Zusammenkunft von Deputirten der Lehns Herren und Märker stattfand.

Mit der selteneren Abhaltung des Märkergedings mußte auch eine besondere Berufung dazu erfolgen. Diese geschah anfangs durch den Obermärkermeister selbständig oder auf Ansuchen der Märker, dann, als im 16. Jahrhundert die Burg Hoheitsrechte über die Markdörfer erlangt hatte, durch den Obermärkermeister mit Genehmigung des Burgregiments und bei seinem Tode durch den Burggrafen als stellvertretenden obersten Märkermeister, schließlich selbständig durch das Burgregiment als höchste Obrigkeit.

Es erschienen zum Märkergeding zunächst die Beamten der Mark, Ober- und Untermärkermeister, die 7 Förster und seit dem 17. Jahrhundert auch zwei älteste Markschöffen. Ferner waren die adeligen Lehns Herren, welche Hufen in der Mark besaßen, beziehungsweise deren Vertreter anwesend und schließlich alle gemeinen Märker. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts ist auch ein Bevollmächtigter der Burg Friedberg und zwar zunächst der Grese zu Altenstadt oder ein Rentmeister zugegen. Jedoch schon 1554 maßt sich der Burggraf, als wegen Ablebens des seitherigen Obermärkermeisters dieser Zeit oberster Märkermeister, den Vorsitz an, und von jezt ab ist fast stets das Burgregiment durch den Burggrafen selbst oder doch durch mehrere Burgmannen vertreten. Ja seit Mitte des 18. Jahrhunderts hat sogar der Burggraf oder sein Vertreter das Präsidium mitten an der Tafel inne, und erst nach ihm wird der Obermärkermeister als erschienen aufgeführt.

2. Marktbeamte.

Die Beamten der Mark Altenstadt wurden gewählt und zwar geschah die Wahl nach einer Überlieferung von 1804 in der Weise, daß die Namen der Wahlkandidaten an ein Brett geschrieben und sodann die Märker oder die Bevollmächtigten aufgerufen wurden. Jeder bemerkte nun durch einen Strich hinter einem der aufgeschriebenen Namen seine Stimme. Wer schließlich die meisten Striche hinter seinem Namen aufzuweisen hatte, war der Gewählte.

Der erste Beamte der Mark war der Obermärkermeister. Seine Stellung konnte zwar anfangs formell jeder Märker einnehmen, jedoch tatsächlich sind uns nur adlige Lehns Herren als Obermärkermeister überliefert. Bis zum 16. Jahrhundert nahmen wohl die Ritter von Buches zu Höchst immer diese Stellung ein, worüber aber urkundliche Nachweise fehlen. Grundbesitz in der Mark war die erste Bedingung für Bekleidung des Amtes. 1571 setzte dann, wie schon erwähnt, das Burgregiment unter lebhaftem Protest der Lehns Herren fest, daß der Obermärkermeister zugleich Burgmann zu Friedberg¹⁾ sein müsse.

Die Amtsdauer des Obermärkermeisters betrug, wie bei den übrigen Marktbeamten, formell nur ein Jahr. Jedoch schon in frühester Zeit war es üblich, daß ein und derselbe Obermärkermeister sein Amt länger bekleidete. Um dies ohne Verstoß gegen die Markordnung zu ermöglichen, resignirte er oder sein Vertreter auf dem Märkergebing zunächst dem Untermärkermeister sein Amt und wurde dann sofort wieder gewählt. Als dann die Märkergebänge nicht mehr regelmäßig stattfanden, blieb selbstverständlich auch der Obermärkermeister länger im Amte. Doch findet sich noch im 18. Jahrhundert die formelle Aufsagung seines Amtes gelegentlich der Abhaltung von Märkergebängen. Die Anwesenheit des Obermärkermeisters bei einem solchen, ja selbst bei der Aufsagung, war aber nicht erforderlich. Oft war er verhindert, da er sich zugleich in hoher Stellung auswärts befand, und er beauftragte daher seinen Gutsverwalter zur Vertretung. Auch kam es vor, daß der Untermärkermeister und die Förster den Obermärkermeister an seinem Wohnorte zur Ableistung der Eide und zum Vorbringen von Beschwerden aufsuchten.

¹⁾ Ja 1711 wurde sogar dem Freiherrn von Münchhausen zu Magdeburg, der als von Garbenscher Tochtermann und Mitinteressent an den Gütern zu Höchst auch als Mitmärker beschrieben sein wollte, vom Burgregiment bedeutet, daß keiner für einen adligen Mitmärker pflege geachtet zu werden, er sei denn zuvörderst ein Burgmann zu Friedberg (Markbuch). Diesen Grundsatz konnte die Burg freilich nicht dauernd aufrecht erhalten.

Der Dienstantritt des Obermärkermeisters begann jedoch, wenigstens nach einer Bestimmung von 1751, erst mit Übernahme der Pflichten in Person und Vorstellung vor den Märkern.

Eine merkwürdige darauf begründete Erscheinung aus dem 17. Jahrhundert soll hier erwähnt werden. 1686 waren Philipp Ludwig von Rosenbach und Johann Burkhard von Carben Gegenkandidaten bei der Obermärkermeisterwahl. Als nun Herr von Rosenbach gewählt worden war, jedoch noch abwesend war und nicht sofort erscheinen konnte, schwur nicht der Rosenbachische Gutsverwalter, sondern der Gegenkandidat von Carben den Eid in animam des neuwählten Obermärkermeisters, obwohl er zuvor gegen die Wahl eines Abwesenden, der sich den Geschäften nicht genügend widmen könne, protestirt hatte. Johann Burkhard von Carben führte das Amt zwei Jahre lang, bis Herr von Rosenbach kam, und er daher seitens des burgfriedbergischen Untergrefen zu Altenstadt seines Eides erlassen wurde.

Neben dem Obermärkermeister standen Untermärkermeister und Förster. Da dieselben aus den gemeinen Märkern gewählt wurden, fand ziemlich bei jedem Märkergebing Wechsel der Personen statt. Diese Unterbeamten waren die eigentlichen Marktverwalter.

Dem Untermärkermeister lag die Oberaufsicht über die Thätigkeit der Förster, das Rechnungswesen und insbesondere die Führung der Rügenbücher ob, während die Förster die Aufsicht über das Marktgebiet führten und ihre Rügen dem Untermärkermeister mitteilten.

In dieser Beziehung waren die Förster Polizeibeamte, und zwar bezog sich ihre Thätigkeit nicht nur auf Feld- und Waldrevue. Vielmehr hatte sich hier noch die Zugehörigkeit der ganzen Gemeindebezirke zur Markgenossenschaft erhalten, indem die Burg Friedberg die Baupolizei nicht für ihren Grefen in Anspruch nahm, sondern sie den Gemeinden in Selbstverwaltung überließ. Diese beauftragten mit ihrer Ausübung, wie auch mit der Feldpolizei über die Privatfelder, die Markförster. Wir finden daher neben der allgemeinen Marktbuße bei den Forst- und Felddiebstählen, sowie bei nicht ordnungsmäßig bestellten Feldern, oder falls das aus der Mark bewilligte Bauholz nicht innerhalb bestimmter Zeit verwendet wurde, eine sogenannte Dachbuße, auch blanke Dachbuße, und eine Zaunbuße, falls Dächer und überhaupt Bauten oder Umzäunungen nicht in Ordnung waren.

Nur ein Vergehen, das Nichtimstandhalten der Schornsteine, wurde seit 1567 wegen der Gemeingefährlichkeit nicht allein mit einer Marktbuße, sondern noch besonders von der Burg Friedberg bestraft. Doch hatte diese Anordnung keine Giltigkeit für die Hächster Witmärker.

Neben der Polizeiaufsicht hatten die Förster auch für Erhaltung der Pflanzungen und Anweisung des Holzes an die Märker zu sorgen.

Es gab seit 1563 sieben Förster: drei für Altenstadt, zwei für Oberau, einen für Rommelshausen und einen für Höchst. Außerdem werden seit Ende des 17. Jahrhunderts noch die zwei ältesten Schöffen und der Markschreiber erwähnt. Ferner ernannte man 1541 einmalige Berater des Untermärkermeisters zur Entscheidung darüber, wieviel Bauholz jedem Märker aus der Mark zu geben sei, und seit 1703 drei ständige Assistenten als Berater des Obermärkermeisters bei Genehmigung von Holzanweisungen.

Alle Marktbeamten hatten bei Beginn ihrer Amtsführung den Treueid zu schwören; und zwar schwuren anfangs der Obermärkermeister dem ältesten Behnsherrn und die Unterbeamten dem Obermärkermeister den Eid. Als dann die Burg Friedberg Hoheitsrechte erlangte, wurden die Eide dem Burgregiment geleistet. Dies geschah zwar zunächst nur seitens des Obermärkermeisters, wenn kein Behnsherr, und seitens der Unterbeamten, wenn kein Obermärkermeister vorhanden war, jedoch seit Ende des 17. Jahrhunderts stets. So wurde 1688 der Obermärkermeister Philipp Ludwig von Rosenbach, ein Kapittelherr zu Würzburg, durch den burgfriedbergischen Untergrafen Johann Wilhelm Winter zu Altenstadt verpflichtet, und als 1772 Freiherr Justinian von Günderoode zum Obermärkermeister gewählt worden war, gelobte er in die Hände des Regimentsburgmanns von Ponikau dem vom Markschreiber verlesenen Eide stracklich nachzukommen und der Mark bestes nach allem Vermögen zu fördern.

Die Unterbeamten schworen seit dieser Zeit einen doppelten Eid, zunächst dem Burgregiment und erst dann dem Obermärkermeister. Interessant ist, daß die Höchstler, gemäß ihrer von Friedberg unabhängigen Stellung, oft hiergegen protestierten.

Für ihre Amtsführung erhielten die Marktbeamten anfangs keine feste Besoldung. Nur werden größere Holzanweisungen, das Recht, ein zweites Schwein in die Mast zu treiben, und Anteile an der Buße erwähnt. 1575 wurde jedoch für jeden Förster eine Besoldung von 8 fl. jährlich festgesetzt. Die Obermärkermeister erhielten nie bares Geld. Dagegen hatten als solche die Herren von Günderoode, sofern sie in Höchst wohnten, das Recht auf jährlichen Bezug von vier Klafter Buchenholz und zum Eintrieb von zwölf Schweinen in die Mastwäldungen.

3. Stellung der Märker.

Ursprünglich standen sich die Einwohner der Mark Altenstadt, welche als Nachbarn oder Nachbarburen bezeichnet wurden, rechtlich voll-

ständig gleich, und erst mit der Zeit entstanden Vorrechte in Verwaltung und Nutzung, als die Lebensstellung der Einwohner verschieden wurde. So scheint schon früh das Recht, die Obermärkermeisterstelle zu bekleiden, ein Vorrecht des Adels geworden zu sein. Ferner werden unter den Nachbarn 1539 Ackerleute und Einläufige unterschieden. Letztere besaßen kein Ackerland und erhielten deshalb nur halben Anteil an Holz und Weide. Zwischen beiden werden 1564 noch halbe Ackerleute erwähnt. Im übrigen hatten die Hubner alle die gleiche Stellung, einerlei ob sie Landsiedel, Lehnsherren oder Ritter waren und ob sie viele Hufen besaßen oder nur eine, die ungefähr 30 Morgen entsprach. Nur Wilhelm von Stockheim zu Höchst hatte laut Vertrag von 1542 zweimal soviel aus der Mark zu beanspruchen als ein Ackermann.

Der erwähnte Unterschied zwischen Ackermann und Einläufigem in der Marknutzung verschwand im 17. Jahrhundert, und gelegentlich des Märkergedings von 1703 wurde bestimmt, daß beider Anteil gleich sein solle. Das Recht zur Mitbenutzung der Mark war jetzt nur an den Besitz eines „eigenen Rauchs“ d. h. einer eigenen Haushaltung in der Mark gebunden. War dieser eigene Rauch vorhanden, so bestand das Nießbrauchsrecht für die eingeborenen Gemeindeglieder ohne weiteres; fremde Ansiedler wurden dagegen erst binnen Jahr und Tag, beziehungsweise später nach Erstattung eines Einzugsgeldes, als Nachbarn aufgenommen.

Die Rechte selbst bestanden in Anteilnahme an der Markverwaltung und Mitbenutzung des Markenertrags an Wald, Wiesen und Weiden, anfangs auch an Jagd und Fischerei. Aus dem Walde erhielt jeder Märker jährlich ein gewisses Quantum Brennholz und, wenn er bauen wollte, auch Bauholz. Bezüglich des letzteren mußten jedoch bei Holz-mangel Beschränkungen eintreten. So setzte man 1544 fest, daß in Zukunft nur die vier Schwellen und die vier Orthbaude, d. h. die Grundbalken und Eckpfosten¹⁾, gegeben werden sollten. Weiter wurde 1609 den Märkern das unentgeltliche Bezugsrecht von Weinbaum, Leiterbaum, Wagen und dergl. aus der Mark genommen. Nur die Achsen sollten ihnen noch geliefert werden.

Die Art des jährlichen Holzbezugs geschah durch den sogenannten Klaster Schlag. Hierüber wurde 1750 bestimmt, daß die Förster ihre Klaster zuerst und also zur Probe vormachen sollten, und alsdann jeder Märker in Zeit von 14 Tagen nach der Anweisung seine Klaster nach der ihnen vorgemachten Probe tüchtig nachmachen solle.

Das Weiderecht bestand im wesentlichen im Austrieb von Schweinen in die Eichwälder zur Mastung. Im allgemeinen durfte jeder Märker

¹⁾ Crecelius, Oberhess. Wörterbuch.

ein Schwein eintreiben. Jedoch konnte er durch Entrichtung von 20 albus für jedes weitere Schwein diese Zahl erhöhen. Marktbeamte, auch alte Förster, Bürgermeister der Markdörfer und die Halter des Gemeindebers hatten das Recht zwei Schweine aufzutreiben.

Da mit dem Verkauf von Aekern die Rechte an der Mark nicht verloren gingen, solange nur der Berechtigte mit eigenem Rauch angeessen war, da aber fortwährend neue Haushaltungen und also auch neue Nutzungsrechte entstanden, war es nach und nach von Interesse, wenigstens den Zuzug von Fremden abzuhalten. Die Märker erhielten daher ein Vorkaufsrecht bei Gutsverkäufen in der Mark. Auch wurde 1734 bestimmt, daß jeder Ausländische, der in die Mark zog, nicht eher etwas aus derselben genießen dürfe, bis er 10 Gulden in die Mark gezahlt habe. Ebenso mußten im 18. Jahrhundert für jede Frau, die von auswärts in die Mark herein heiratete, 10 Gulden bezahlt werden.

Neben ihren Rechten hatten die Märker auch Pflichten. Sie mußten auf dem Märkergebing erscheinen, die auf sie entfallenden Wahlen als Marktbeamte annehmen und bei Instandhaltung des Markwalbes mit-helfen. So wurden sie insgesamt 1578 zur Anpflanzung junger Eichen und 1657 zur Umrottung eines Walddistrikts vom Obermärkermeister befohlen und die Nichterschienernen in Strafe genommen. Auch wurden nötigenfalls Abgaben von den Märkern erhoben.

Einige Handwerker in der Mark hatten besondere Nutzungsrechte, dafür aber auch wieder besondere Pflichten. So mußten diejenigen, welche das Holz zu ihrem Gewerbe, und die Gemeindebäcker, welche Bessholz zum Backen unentgeltlich aus den Markwaldungen erhalten hatten, nachher auch bei Strafe in der Mark verkaufen. Ebenso durften die Fischer, Töpfer und Seiler ihre Waren erst ausführen, falls sie dieselben in der Mark an bestimmten Orten vergebens feilgeboten hatten. Denn man gab ihnen die besonderen Nutzungsrechte nur im Interesse aller Marktgenossen. Im 18. Jahrhundert mag wohl die Verkaufspflicht nicht mehr so streng gehandhabt worden sein. Dagegen mußten die Vorzugsberechtigten jetzt eine Entschädigung an die Marktverwaltung geben. So hatten die Töpfer in Kommelshausen jährlich entweder 1000 Ziegel zu liefern oder fünf Gulden in die Markkasse zu zahlen.

Außer den eingeseffenen Nachbarn hatten noch eine besondere Berechtigung die mit Aekern in der Mark begüterten Ausmärker. Sie durften nämlich während der Bestellung dieser Aker ihr Vieh auf die Gemeindefeide treiben, mußten aber dafür, wie jeder Nachbar, dem Hirten einen Pfrun geben. Auch das Kloster Engelthal hatte das Recht, seine Schafe auf die Markweide zu treiben.

VIII. Finanzen der Mark

Die Einkünfte der Mark bestanden im wesentlichen aus den für die Rügen festgesetzten Bußen. Und zwar ging bei der großen Anzahl von Rügen oft ein hoher Betrag ein. Denn nicht nur den Privatleuten wurden Bußen auferlegt, sondern auch ganzen Gemeinden, falls sich ein Mißstand an ihrem Eigentum befand. So wurde 1541 der Gemeinde Höchst eine Zaunbuße und der Gemeinde Altenstadt eine Markbuße auferlegt, und 1563 der Gemeinde Altenstadt eine Dachbuße wegen ihrer Unterpforte. Selbst die Kirchen der Markdörfer und die Ganerben zu Höchst blieben von Rügen nicht verschont.

Die beim Märkergebing festgesetzten Bußen hatte der Untermärkermeister alsbald einzutreiben, soweit sie Inmärkern auferlegt waren. Wenn dagegen ein Markfrevler in einem umliegenden Orte angefaßen war, mußte die Buße seiner Herrschaft zur Einziehung überwiesen werden.

Neben den Bußen bildete eine Hauptbaareinnahme das für den Schweineauftrieb bezahlte Geld. Denn abgesehen davon, daß viele Inmärker mehr als ein Schwein zur Mast trieben, brachten die Einwohner vieler umliegender Orte bis Rendel, Oskarben, Nieder-Mockstadt u. A. ihre Schweine in die Markwaldungen. 1769 gingen aus den Mastwaldungen 286 Gulden 4 Albus in die Markkaffe ein.

Trotz der hohen Einnahmen und der ertragreichen Wälder hatte die Mark Altenstadt keine Überschüsse. Aus den Wäldern konnte kaum baares Geld gewonnen werden, da das Holz oft nicht einmal für die Bedürfnisse der Märker reichte, und auch die Burg Friedberg, freilich unter Protest, viel Holz fortschaffte. Die Bußen dagegen wurden wohl zum größten Teil als Besoldung und Unkosten des Märkergebings verwendet. Denn bei einem solchen pflegten, laut erhaltenen Rechnungen, die Reisiger stets viel zu verzehren. Es wurde z. B. gelegentlich des 1768 gehaltenen Märkergebings bei Gastwirt Weith für 67 fl. 4 alb. verzehrt und 1769 an dem bei Verpflichtung des Obermärkermeisters von Rau gehaltenen Markdeputationstag für 32 fl. Außerdem erhielt hierzu allein der burgfriedbergische Rat Schatzmann 17 fl. an Diäten und Reisekosten. 1781 findet sich neben einer großen Rechnung des Gastwirts Holzapsel zum Adler eine solche der Witwe des Apothekers Johann Friedrich Trapp, welche zum Märkergebing 1 Schoppen Senf, 1 Pfund große und $\frac{1}{2}$ Pfund kleine Rosinen, 2 Pfund Zucker und dergl. lieferte.

Daneben hatte die Mark bereits 1555 bei Frau Charlotte von Löw zu Friedberg eine Schuld von 6000 Gulden, wofür jährlich 300 Gulden an Zinsen bezahlt werden mußten; auch wurden in den folgenden Jahrhunderten noch andere Darlehen aufgenommen.

IX. Obermärkermeister.

Die Obermärkermeister sind uns erst seit 1540, dem Jahre, mit welchem das Markbuch beginnt, überliefert. Bei der folgenden Zusammenstellung ist das Jahr der Wahl, sofern dasselbe bekannt, dem Namen vorausgestellt.

1. Beltin von Buches, 1540 erwähnt, 1548 tot.
2. 1563, Christoph von Buches, sagt 1565 sein Amt auf.
3. 1567, Emmerich von Reiffenberg.
4. 1571, Johann Adolph Rau von und zu Holzhausen, Burgmann zu Friedberg, 1577 tot.
5. 1577, Diez von Rosenbach zu Lindheim, 1588 tot.
6. 1609, Johann Dietrich von Rosenbach, kurmainzischer Amtmann zu Amöneburg, noch 1654 erwähnt.
7. 1656, Johann Hartmann von Rosenbach, Domdechant zu Simburg, dann Bischof zu Würzburg.
8. 1675, Otto Rudolf Rau von und zu Holzhausen zu Dorheim, Oberstwachmeister des oberrheinischen Kreises, 1686 tot.
9. 1686, Philipp Ludwig von Rosenbach, Kapittelherr zu Bamberg und Würzburg, resignirt 1695.
10. 1695, Johann Burkhard von Carben zu Burg-Gräfenrode und Höchst.
11. 1711, Christian Ludwig von Dhenhausen zu Lindheim.
12. 1720, Johann Adolph Rau von und zu Holzhausen, hess.-kassel. Legationsrat und Ober-Amtmann zu Schwarzenfels, auch jüngerer Baumeister zu Burg Friedberg, resignirt 1726.
13. 1726, Freiherr Karl von Weitolshausen gen. von Schrautenbach, hessen-darmst. Rat und Ober-Amtmann zu Grünberg.
14. Johann Adolph Rau von und zu Holzhausen. Wann er wiedergewählt wurde, ist unbekannt. † 1. April 1750.
15. 1751, Graf Karl Friedrich von Hsenburg-Meerholz, 1700 bis 1774, trat sein Amt nicht an.
16. 1752, Johann Georg von Ponikau zu Altenstadt, Burgmann zu Friedberg.
17. Freiherr Johann Maximilian von Günderohe zu Höchst, hessen-hanau. Ober-Amtmann zu Windecken und Ortenberg, 1758 als Obermärkermeister erwähnt, resignirt 1768, † 29. Nov. 1784.
18. 1768, Friedrich Adolph Rau von und zu Holzhausen, Burgmann zu Friedberg, resignirt 1772.
19. 1772, Freiherr Justinian von Günderohe, Bürgermeister zu Frankfurt a. M. und hessen-kassel. Rittmeister, zu Altenstadt begütert, resignirt 1779, † 31. März 1802.

20. 1779, Freiherr Philipp Maximilian von Gündorode zu Höchst, kurfürstl. hess. Geheimer Rat und Gesandter am Reichstag zu Regensburg, † 21. Jan. 1814 als letzter Obermärkermeister.

X. Auszüge aus dem Markbuch.

Einen Abdruck des Markweistums von 1485 findet man in Grimm, Weistümer, Bd. III S. 453 ff.

Das Protokoll über das Märkergebing von 1707 sowie die Formeln, bei Eidesleistungen und Hegung des Märkergebings bringt Irle im Jahresbericht des oberhess. Vereins für Lokalgeschichte Bd. I S. 31 ff.

Über das Verhalten der Höchstler beim Märkergebing sollen an geeigneter Stelle Berichte aus dem Markbuch angeführt werden.

Es folgen hier im Auszug andere interessante Stellen:

1. **Protokoll von 1542:** a. d. 1542 Montags nach Simonis und Juda ist das Märkergebing zu Altenstadt auf dem gemeinen Haus gehalten worden im Beisein des ehrenvesten Valentin von Buches, Märkermeisters, Hensel von Saleck des Greffen und mein Johann Wellen Rentmeisters von wegen gemeiner Burg Friedberg und dann auch im Beisein der gemeinen Märker gerügt und gehandelt wie nachfolgt:

Erstlich ist das alt Instrument des Weistums verlesen worden, lautet, wie nachfolgt:

In Gots Namen Amen: Kund und uffenbar sei allen, die dies Deutsch auf Instrument ansehen, lesen oder hören lesen, das in dem Jahr, als man zählet und schreibt, 1485 zc. (vgl. Grimm).

Dies Instrument liegt zu Friedberg hinter Burggraf und Baumeister.

Nach Verlesung obgemelten Instruments Weistums ist noch folgender Vertrag auch verlesen worden, so zwischen Wilhelm von Stockheim und den gemeinen Märkern zu Altenstadt zu Friedberg mit Wissen der Burgmannen als ihrer Oberkeit aufgerichtet worden:

(Inhalt: Nach Irrungen über Säupfändung und Beholzung in der Mark werden die Rechte Wilhelms von Stockheim dahin festgestellt, daß er zweimal soviel haben soll, als jeder Adermann. Schiedsrichter sind 3 Friedberger Burgmannen. Für die Märker siegelt der Burggraf zu Friedberg.)

Es folgt Verlesung der Bußen und Abrechnung.

2. **Protokoll von 1563:** Anwesend: Vincent von Wolffstehl, Christoph von Buches, Burgschreiber Castritius, Untergrefe Philipp Stamm und die gemeinen Märker. . .

„ . . . und als Christoph von Buches hierbei zum obristen Märkermeister in Altenstadt, Kommelshausen und Oberau (die Höchster Märker waren nicht anwesend) gekorn, hat er das Märkergebing wie von Alters beschloffen und gehalten. Ist auch also das Märkergebing gehalten worden und sind die Rügen wie folgt zum erst für die Handt genommen. . .

Und als die von Höchst nicht bei Haltung des Märkergebings wollen sein, ist nichts desto minder das Märkergebing gehalten und gehört worden, wie von Alters.

Item danach hat Christoph von Buches, dieweil kein ältester Lehns-herr vorhanden, so ihm den Eid gestabt, Vincenten von Wolffskehlen und Matthian Castritio von wegen der Burg Friedberg angelobt und zugesagt an Eidesstatt, der Mark treu und hort zu sein, vor Schaden wehren und wahren, selbst kein Schaden thun, darüber seine Hand treu geben, und ist also bei seinem Burgmannseid gelassen worden.

Danach haben die Untermärkermeister und gebingten Förster ihre Ämter ansggegeben mit handen, das also angenommen, und die gemeinen Märker einen andern Untermärkermeister gewählt und für ratsam nach altem Herkommen angesehen, daß 7 Förster, damit nicht gestohlen wird, zu erwählen und an zu nehmen, . . .“

3. 1588: sendet das Burgregiment als hohe Obrigkeit der Altenstädter Mark in Ermangelung eines Obermärkermeisters den Burgjekretär zur Abnahme der Rügen.

4. 1622: Der Obermärkermeister erwähnt vor der Hegung, das Märkergebing sei eine Zeit lang nicht gehalten worden; das sei wegen der landkundigen Kriegsempörung geschehen und wegen der vielfältigen Einquartirung und Durchzüge unterlassen worden. (Desgl. 1632.)

5. 1637 schreibt der Obermärkermeister Johann Dietrich von Rosenbach ins Markbuch:

„Demnach der Altenstädter Mark . . . Untermärkermeister sowohl, als alle dero Förster bei diesen durchgehenden übelen Zuständen, da der gemeine Mann |: wie landkundig :| mehrtheils Hungersnot halb dahinstarb, die noch wenigen Lebenden sich unter fremder Herrschaft aufhaltend, also hab bei so gestellter Sache mich nach Altenstadt erhoben, die noch vorhandenen gemeinen Märker von Altenstadt, Oberau, Kommelshausen und Höchst, soviel dero in den Dörfern gewesen, durch der Glocken Klang vor mich bescheiden lassen und sie in Anwesenheit des kaiserlichen Burg Untergrefen Johann Hartung |: weil, rebus sic male stantibus, vor diesmal kein Märkergebing zu halten gewesen :| erinnert und der Mark Zustand zu Genüge demonstirt und an des verstorbenen Unter-

märkermeisters wie auch der abgelebten Förster Stelle einen Untermärkermeister und Förster zu erwählen.

Haben demnach auf genommenen Abtritt zum Untermärker erwählt und vorgeschlagen aus Altenstadt Hans Rosen, zu Förstern . . ., welchen ich anbefohlen, der Mark treulichst vor zu stehn, alle Buße und Frevler an zu bringen und selbst kein Schaden zu thun, und weil ich das Marktinstrument noch des Untermärkermeisters und Förster Eid nicht zur Stelle gehabt, so hab sie an Eidesstatt angeloben lassen, obigem allem gehorsamlich nach zu kommen . . ."

6. 1643: Zunächst finden sich die Formeln für den Untermärkermeister- und Förstereid (vergl. Zrle, Jahresbericht S. 38).

Sodann heißt es: „Georg Leichner, so zum Untermärkermeister erwählt worden, hat d. 19. Martij 1643 abgesetzten Untermärkermeistereid leiblich zu Königstein geschworen. Desgleichen Johann Schöffler von Oberau den Förstereid wie vorsteht eodem die et anno zu Königstein wirklich prästirt und abgelegt.

7. 1650: Das Märkergebing findet, da weder Vinde noch Rathaus vorhanden, in der Scheuer des Untermärkermeisters statt. Dabei geschieht des endlichen Friedens Erwähnung und es heißt: die Rügen wurden verkündet, aber aus obgemelter Ursach des leidigen armseligen Zustands nachgelassen.

8. 1686 heißt es: „Der Burggraf läßt erklären, es sei Herkommen, einen neuen Obermärkermeister von der kaiserlichen Burg Burgmannen zu erwählen. Herr Krug von Nidda protestirte solenniter wider solches Herkommen und daß die Wahl notwendig auf einen Burgmann müsse restringiret werden, behielte sich bei solcher Wahl alle Rechte ihrer Durchlaucht (des Landgrafen von Hessen-Darmstadt) frei und bevor“. Desgl. erklären der von Rosenbachsche Verwalter zu Lindheim und Herr von Carben zu Höchst, es sei nur ein in der Mark begüterter Lehns herr oder Ritter erfordert.

9. 1695: Der Syndikus Ghelius von Friedberg weist die Märker an: „zur neuen Obermärkermeisterwahl zu schreiten und dahin zu sehen, damit zu diesem Amt ein dergleichen capables subjectum erwählt werde, gegen welches man von kaiserlicher Burg seiten nichts ein zu wenden haben möge“.

4. Teil.

XI. Besitzer von Höchst.

Die Burg Höchst war anfangs im Besitze von Ganerben, deren Hauptbestandteil die bereits im 13. Jahrhundert weit verzweigte Familie

von Buches bildete. Daneben ist immer die Familie von Carben durch einzelne Glieder vertreten. Als die Ganerben 1268 das Kloster Engelthal gründeten, bestanden sie aus den drei Brüdern Konrad, Rupert und Herden von Buches und dem damaligen Friedberger Burggrafen Rupert von Carben. Diese und ihre männlichen Nachkommen werden in der Folgezeit oft genannt. Daneben wurden jedoch durch Verheiratung der Töchter auch andere Familien in die Burg Höchst aufgenommen. Darunter ist der Gemahl einer Elisabeth von Buches, Wolfram Schenk zu Schweinsberg, 1337—74 erwähnt ¹⁾, und wohl auch der 1337 ²⁾ genannte Ritter Richard von Gunß ³⁾. 1401 hat ferner ein Johann Wolfskehl ⁴⁾ seiner Hausfrau Else (von Carben?) wegen Teil an den Ganerbenburgen Lindheim, Höchst und Reiffenberg.

Selbstverständlich waren die Herren von Höchst zeitweise auch Raubritter, und mehrfach mag deshalb gegen sie zu Felde gezogen worden sein. Sicher wird uns dies aus dem Jahre 1405 überliefert, als König Ruprecht einen großen Zug in die Wetterau unternehmen ließ, um die Raubschlösser Rüdingen, Höchst, Carben, Schotten und Andere zu gewinnen, zu zerbrechen und zu schleifen ⁵⁾. Der Oberbefehl wurde dem Landvogt der Wetterau, Hermann von Rodenstein, übertragen, und unter seiner Führung standen die Scharen mancher von den Rittern geschädigter Städte bis in den Rheingau. Um diesen Städtern aus ihrem Rachezuge keine Unannehmlichkeiten zu bereiten, wurde durch besondere königliche Urkunden ⁶⁾ 1405 den Bürgern von Speyer und 1409 denen von Friedberg versichert, daß sie von jeder Ansprache wegen des Zuges frei sein sollten. Die Klage, welche Hermann Waife von Fauerbach 1419 vor dem Freigraf der Freigrafenschaft zu Scherffe wegen Zerstörung der genannten Schlösser anstellte, wird daher ziemlich erfolglos gewesen sein ⁶⁾.

Alle Strafen hatten aber keinen großen Einfluß auf die Ganerben. Bald waren die Burgen wieder aufgebaut und die Räubereien begannen von neuem und in noch größerem Maße. Ja in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wagten die in der Mark begüterten Ritter sogar, das von ihren Ahnen gestiftete und ausgestattete Kloster Engelthal zu überfallen. 1568 wurde dasselbe von Wilhelm von Stockheim zu Höchst und 1575 von Werner von Buches zu Lindheim geplündert.

¹⁾ Kunstdenkmäler, Kreis Bidingen S. 173.

²⁾ Baur, Urkundenbuch V, S. 287.

³⁾ Desgl. IV, S. 2 Nr. 3.

⁴⁾ Mader, Friedberg II, S. 58, 59.

⁵⁾ Scriba, Regesten II, S. 151 u. 154.

⁶⁾ Desgl. II, S. 160.

Als 1405 das Schloß zu Höchst zerstört worden war, baute es 1424 Henne von Buches¹⁾ wieder auf. Er erhielt dazu vom Grafen Diether von Isenburg-Büdingen Holz aus dem Isenburgischen Walde und nahm das neue Schloß von ihm zu Lehen. Denn das Grundstück, auf welchem das Schloß damals stand, liegt auf dem linken Nidderufer, wo den Grafen von Isenburg Gerechtfame zustanden.

Das damalige Schloß Höchst war eine Wasserburg und noch heute ist ihre Lage an einem von einem Graben umgebenen Platze in dem zum Schloßgarten gehörigen links der Nidder in den Wiesen gelegenen Wäldchen zu erkennen. Dicht dabei, nach der Nidder zu, standen die Ökonomiegebäude, von denen die Mühle erst im 19. Jahrhundert abgebrochen wurde.

Abgesehen vom Schlosse war das Dorf Höchst reichsritterschaftlicher Besitz. Seine Herren standen also in Bezug auf dasselbe direkt unter dem Kaiser.

Doch hatten die Herren von Buches auch ein Hanauisches Burglehen zu Windecken, das Philipp von Buches, Hennes Sohn durch seine Gattin Else, des Ritters Ludwig von Erffortshausen Tochter, erhalten hatte. Damit wurde zuerst 1442²⁾ Henne seines Sohnes wegen belehnt und er bekennt daher diese Belehnung mit seinen eigenen Wiesen zu Höchst bewiesen zu haben.

Nach Hennes von Buches Tod kaufte 1449 seine Wittwe Meze und ihre Kinder Henne, Eberhard und Johanna, der älteste Sohn Philipp war bereits gestorben, den übrigen 8 Ganerben zu Höchst alle ihre Güter und Gefälle daselbst ab. Gewisse Rechte der andern Ganerben müssen jedoch bestehen geblieben sein; denn noch 1510³⁾ waren Emmerich, Karl, Ruprecht und Hermann von Carben Patronatsherren der Höchster Kirche. Auch die Familie von Stockheim, die durch Verheiratung Hennes von Stockheim mit Christina von Buches anfangs des 15. Jahrhunderts zu den Höchster Ganerben gehörte, war dauernd in Höchst berechtigt.

Denn als 1520 die Herren von Buches zu Höchst mit Philipp von Buches ausstarben, fielen zwar die sonstigen Mannlehen an Bektin von Buches zu Lindheim, Höchst dagegen an Wilhelm von Stockheim. Dieser war zwar der Gatte einer Anna von Buches und Sohn der Erbin Gutta von Buches, aber auch sein Vater Wigand von Stockheim

¹⁾ Kunstdenkmäler, Büdingen, S. 173 ff.

²⁾ Scriba, Regesten II, S. 174.

³⁾ Scriba, Regesten II, S. 213.

war bereits durch Erbschaft von seiner Ahnfrau Christine von Buches, in Höchst begütert.

Als auch Wilhelms von Stockheim Enkel 1589 kinderlos starb¹⁾, kam es zu langen Streitigkeiten zwischen den weiblichen Nachkommen, den von Adelpis, von Bobenhausen, von Hattstein und von Carben, die bis 1729 fort dauerten. Zunächst wurde 1613 Jobst von Adelpis belehnt, und da auch von ihm keine männlichen Nachkommen vorhanden waren, erhielten 1633 die von Carben das Lehen. Diese erwarben zunächst den Bobenhausenschen Anteil und 1684 auch den von Adelpis'schen, der inzwischen an die von Rothenhan gefallen war. Mit der Familie von Hattstein mußten sie dagegen einen langen Prozeß führen, bis endgiltig 1729, nachdem inzwischen 1709 auch die von Carben ausgestorben waren, Johann Friedrich von Bernstein, der zweite Gemahl der Margarethe Hese Eleonore von Carben mit dem ganzen Isenburgischen Lehen begabt wurde. Dessen Sohn, der Oberhofmarschall Joh. Karl Kasimir von Bernstein zu Zweibrücken, verkaufte dann 1741 das Dorf Höchst an seinen Schwager Friedrich Wilhelm von und zu Mansbach, von welchem es schließlich Freiherr Johann Maximilian von Günderoode 1756 erwarb.

Dieser hatte auch das Isenburgische Lehen mit übernommen, obwohl das alte Schloß seit dem 30 jährigen Kriege zerfallen und ein neues an lehnsfreier Stelle erbaut worden war. Es wurde daher 1763²⁾ der Lehnsverband gegen Zahlung von 550 fl. aufgehoben. Als 1766 Freiherr von Günderoode Ober-Amtmann der hanauischen Ämter Windecken und Ortenberg wurde, erhielt er die Erlaubnis, auf seinem zwischen diesen Ämtern gelegenen Gute Höchst zu wohnen³⁾. Er hatte dort schon ein neues Schloß erbaut und auch anfangs des französischen Krieges seine ansehnliche Bibliothek dahin bringen lassen, die er von der Zeit an immer vermehrte. Strieder, der in seiner hessischen Gelehrten Geschichte den Freiherrn von Günderoode ausführlich behandelt, sagt, daß er besonders hessische Schriften sammelte und die Bibliothek zum öffentlichen Gebrauch bestimmte. Sie bestand damals aus etwa 15000 Bänden und war der Aufsicht des Pfarrers Köhler zu Höchst anvertraut, der auch einige Nachrichten darüber veröffentlichte⁴⁾. Sein Wunsch, daß das für die hessische Litteratur unstreitig wichtige Verzeichnis durch den Druck veröffentlicht würde, ging leider nicht in Erfüllung.

¹⁾ Zhrf. v. Günderoode'sches Archiv und Pfarrbeschreibung zu Höchst.

²⁾ Kunstdenkmäler, Büdingen, S. 174.

³⁾ Strieder, hess. Gelehrten Geschichte. Bd. V, S. 171.

⁴⁾ Hanauer Magazin 1781, 19., 21., 33. Stück.

Der um Höchft hochverdiente Freiherr Johann Maximilian von Günderoede starb 1784, und noch heute ist das Schloß und das Gut zu Höchft als Familienfideikommiß im Besitze seiner Familie.

Die Landeshoheit kam dagegen 1806 an Hessen, dem auch 1823 die Patrimonialgerichtsbarkeit abgetreten wurde.

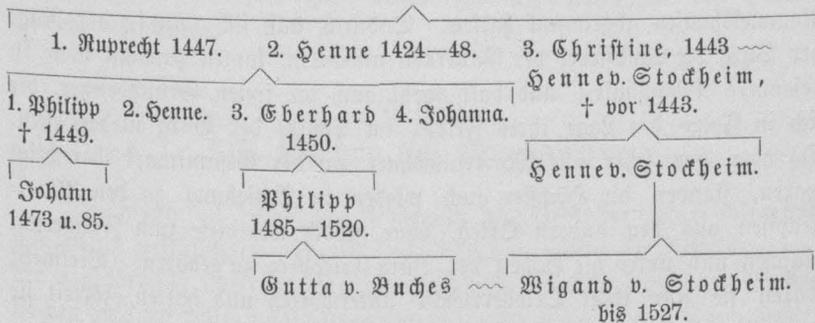
1) 1263 die drei Brüder v. Buches:

Konrad bis 1290, Rupert bis 1288, Herden.

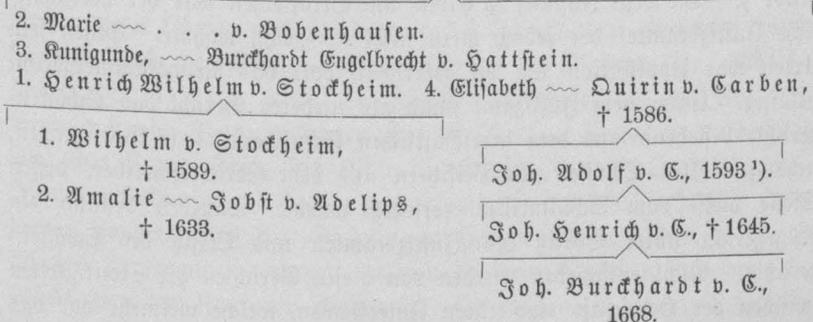
1325 Wigand der Alte v. Buches und 3 Stämme:

1. Wigand und Sohn Ruprecht.
2. Gebrüder Erwin, Johann und Hartmann.
3. Gebrüder Franke, Kuno und Herden.

1393 Hartmann v. Buches und Johann.



Anna v. Buches ~~~ Wilhelm v. Stockheim.



Joh. Friedrich v. Bernstein ~~~ 1714 Marg. Heze Eleonora v. Carben
† 1737. ~~~ I. Obrist Kessler v. Sarnsheim.

1. Joh. Karl Kasimir v. Bernstein.
2. Sophie — Fr. Wilh. v. u. z. Mansbach, 1741—56.

1) Genealogie z. T. aus Humbracht, Höchste Zierde zc. des deutschen Adels.

XII. Politische Stellung der Einwohner und der Herrschaft zu Höchst.

Die im Weistum von 1485 erwähnte besondere Stellung der Einwohner von Höchst in der Mark Altenstadt läßt sich daraus erklären, daß sie zwar zur Mitbenutzung am Marktgebiet berechtigt, aber politisch von den andern Marktgenossen getrennt waren.

Denn die Höchster Dorfmark war von Alters her, wie das nördlich gelegene Engeltthaler Gebiet, wohl zum größten Teil Eigentum der Ganerben in der Burg Höchst, die das Land vom früheren Bezirke Rommelshausen abgetrennt hatten. Dadurch, daß sich nun in der Nähe der Burg die Landsiedel der Ganerben anbauten, kamen zunächst diese in besondere Abhängigkeit und bald wohl auch die freien Grundbesitzer, die sich in Folge der Lage ihres Feldes im Schutze der Burg niederließen. Da aber von jeher alle Markleinwohner an der Gesamtmark berechtigt waren, standen die Höchster auch wieder in Beziehung zu den Marktgenossen aus den andern Orten, ohne jedoch wie diese zum Freigericht Raichen und unter die Hoheit der Burg Friedberg zu gehören. Vielmehr waren sie nur ihrer Ortsherrschaft unterworfen und hatten, soweit sie deren Landsiedel waren, sogar Zehnten zu bezahlen.

Auch die Gerichtsbarkeit wurde im Namen der Ortsherrschaft ausgeübt ¹⁾. Die erste Instanz in Civil- und Strafsachen war der herrschaftliche Justizbeamte, der jedoch meist nicht in Höchst wohnte. Gegen sein Urteil war Appellation an die Herrschaft oder das Reichskammergericht zulässig. Unter dem Justizamt stand als niederes Gericht das Schöffengericht, bestehend aus dem herrschaftlichen Schultheißen als Vorsitzenden, sechs gewählten Schöffen als Beisitzern und dem Gerichtschreiber, dessen Stelle meist vom Schulmeister versehen wurde. Daneben bestand ein Rügegericht unter Vorsitz des Justizbeamten und Beisitz des Schöffengerichts. Nicht entschieden wurden von diesen Gerichten die Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und ihren Unterthanen, welche vielmehr vor das Ritterdirektorium der mittelhheinischen Reichsritterschaft zur Entscheidung gebracht werden mußten.

Für ihre Thätigkeit erhielten festen Gehalt nur der Justizbeamte und der Schultheiß, letzterer jedoch wesentlich als Verwaltungsbeamter. Außerdem durfte sich von den durch das Gericht verhängten Strafen der Vorsitzende nach jeder Sitzung 1 fl. 10 albus im Voraus abziehen. Der Rest fiel halb der Herrschaft zu und halb in die Gerichtskasse, aus welcher statt der früher üblichen unbegrenzten Bewirtung seit dem

¹⁾ Pfarrbeschreibung zu Höchst.

17. Jahrhundert für die Weisker 2 Kuchen und 6 Maß Wein bezahlt wurden. Wohnte ein neuernannter Schultheiß oder Schöffe zum erstenmal dem Gericht bei, so mußte er für sich noch einen Kuchen und 2 Maß Wein beitragen.

Daß die Burg Friedberg seit dem 16. Jahrhundert versuchte, die Oberhoheit über das reichsunmittelbare Gebiet Höchst zugleich mit der Mark Altenstadt an sich zu bringen, wurde bereits bei deren Geschichte erwähnt. Einzelheiten der sehr interessanten hierdurch veranlaßten Streitigkeiten vorzubringen, sei bis nach einer genauen Durchsicht des Höchster Archivs verschoben.

5. Teil.

XIII. Kirchen der Markdörfer.

Während in politischer Beziehung die Orte der Mark Altenstadt wenigstens ursprünglich eine Einheit bildeten, waren sie kirchlich infolge der Einpfarrung unter verschiedene außerhalb der Mark gelegene Mutterkirchen anfangs völlig unabhängig von einander, bis auch auf diesem Gebiete die Burg Friedberg ihre Hoheitsrechte geltend machte.

Rommelshausen war, soweit dies zu verfolgen ist, Filialdorf seines Tochterdorfes Oberau, dessen Kirche im 14. Jahrhundert gegründet wurde. Parochialkirche der Oberauer Kirche war die des Klosters Konradsdorf¹⁾, das wieder bis 1404 unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Abtes von Selbold stand. Patronatsherren über die Oberauer Kirche waren dieselben wie über Konradsdorf, seit 1535 die Grafen von Stolberg-Königstein, Jsenburg-Büdingen und Hanau gemeinsam, seit der 1601 erfolgten Ortenberger Landesteilung die Grafen von Hanau allein. Das Recht, die Pfarrer zu ernennen, erlangte dagegen die Burg Friedberg mit der Oberhoheit über das Raichener Freigericht. Es entstanden daher oft Streitigkeiten, wenn das Burgregiment den von den Patronatsherren vorgeschlagenen Pfarrer nicht ernennen oder diese den ernannten Pfarrer nicht bestätigen wollten. So wurde, als 1587 der Pfarrer Daniel Stord²⁾ gestorben war, im folgenden Jahre der frühere Schulmeister zu Höchst Vitus Justus Ritius präsentiert, auch von der Burg Friedberg ernannt, aber schließlich doch nicht von den Patronatsherren bestätigt. Erst 2 Jahre später, 1590, erhielt Oberau einen neuen Pfarrer, Hermann Cöler aus Homberg a. d. Ohm.

1) Kunstdenkmäler, Büdingen, S. 176.

2) Mader, Sichere Nachrichten, Bd. III, S. 289.

Auch in Höchst führten die kirchlichen Verhältnisse im 17. Jahrhundert zu Streitigkeiten zwischen Friedberg und Hanau. Die Höchster Kapelle war nämlich anfangs Filiale von Hanau, das unter dem Patronat der Herren von Hanau stand und dem Archidiaconat des Marienstiftes zu den Greden in Mainz¹⁾ zugeteilt war. Doch schon 1393 hatte Höchst einen eigenen Pfarrer und das Patronatsrecht steht von jetzt ab den Ganerben zu. Auf ihr Ansuchen wurde 1510 die frühere St. Kilianikapelle, aber jetzt Pfarrkirche, der Burg Friedbergischen Pfarrkirche vom Erzbischof von Mainz einverleibt, mit Einwilligung des damaligen Höchster Pfarrers Lorenz Hofftersheim. Die Folge davon war, daß die Herren von Hanau nach wie vor auf Grund der früheren Patronatsrechte ihr Präsentationsrecht geltend machten²⁾, auch im 17. Jahrhundert Pflichten, wie Ausbesserung des Pfarrhauses, auf sich nahmen, und daß auch das Friedberger Burgregiment ein Recht zur Ernennung der Pfarrer beanspruchte.

Denselben Streitfall finden wir in Altenstadt bezugsweise Rodenbach zwischen Friedberg und der Äbtissin von Engelthal. Hier besaß die Burg Friedberg das Bestätigungsrecht vermöge ihrer Landeshoheit und die Engelthaler Äbtissin das Präsentationsrecht durch alte Verleihung. Weil nun das Kloster mit den Friedberger Burgmannen nicht immer in gutem Einvernehmen stand, da dieselben ihr Schutzrecht mißbrauchten, konnte man sich öfters nicht über die Wahl des Pfarrers einigen. So wurden 1590³⁾ nacheinander 4 Gegenkandidaten aufgestellt, bis der Burgkaplan Wendelin Martius vom Kloster bestätigt wurde, und 1648 verweigerte das Burgregiment die Bestätigung des vom Kloster präsentierten Pfarrers Christian Hoffmann von Höchst.

Das Patronatsrecht der 1648 doch katholischen Äbtissin zu Engelthal ist noch von der Rodenbacher Kirche her zu leiten, deren Tochterkirche die Altenstädter war und von deren Pfarrern sie auch bis 1663 als Filiale bedient wurde. Erst der 1663 ernannte Pfarrer Philipp Sturm verlegte seinen Wohnsitz nach dem bedeutenderen Altenstadt und so wurde Rodenbach zur Filiale, bis es 1863 wieder einen eigenen Pfarrer erhielt.

Wie der Ort Rodenbach ist wohl auch die dortige Kirche eine der ältesten in der ganzen Gegend und aus dem 930 und 942 erwähnten Kloster entstanden, das zum Stifte Fulda gehörte.

¹⁾ Kunstdenkmäler, Büdingen, S. 174

²⁾ Alten im Gr. Hess. Staatsarchiv.

³⁾ Kirchenchronik zu Altenstadt.

930: Hartmann¹⁾ schenkt dem Stifte Fulda Güter zu Lindheim, Rodenbach, Nieder-Mockstadt, Ruamothuson sive Quetbrunn (Queckborn) d. d. in monasterio Rotenbach.

942: Schenkung²⁾ von Gütern im Rheingau an Abt Harricho von Rodenbach.

Vielleicht ist die Bezeichnung des nordwestlich von Rodenbach gelegenen Berges als „Domberg“ für Erforschung der Lage dieses Klosters von Bedeutung.

Das Patronatsrecht über die Rodenbacher Kirche und damit auch über die Altenstädter erhielt die Äbtissin des Klosters Engelthal 1297³⁾ durch Erzbischof Gerhard von Mainz bestätigt, nachdem es dem Kloster von den früheren Patronatsherren überlassen worden war.

1282⁴⁾: Rupert v. Buches und Lukardis übertragen dem Kloster das ihnen zukommende Patronatsrecht zu Rodenbach unter Vorbehalt ihrer eigentümlichen Güter daselbst.

1297⁵⁾: Erwin junior dict. Cranich und Lukardis dict. von Dieppurch schenken dem Kloster das ihnen überlassene Patronatsrecht über Parochialkirche zu Rodenbach.

IV. Kloster Engelthal.

Das alte Kloster Rodenbach hatte im 13. Jahrhundert seine Bedeutung verloren. Nach Ansicht Wagners⁶⁾ soll aus ihm das Kloster Engelthal hervorgegangen sein und die bei dessen Stiftung genannten provisor, subprior u. sollen die des Rodenbacher Klosters gewesen sein. Aber Engelthal liegt auf Rommelshäuser, nicht auf Rodenbacher Gebiet, ist von Anfang an ein Cisterzienser-Nonnenkloster, und die genannten Zeugen können ebensogut mit dem Urnsburger Abte von dort her zu dem Stiftungsakte gekommen sein. Die einzige wahrscheinliche Annahme ist, daß die Familien der Stifter und Schutzherrn von Engelthal auch über das Kloster Rodenbach das Schutzrecht hatten. Infolge des Verfalls dieses Klosters stifteten sie dann ein neues und begabten es mit zurückgefallenen Gütern.

¹⁾ Wagner, Geistl. Stifte I, S. 189 u. 267, Scriba II, S. 16.

²⁾ Wagner, I, S. 268.

³⁾ Baur, V, S. 148.

⁴⁾ Desgl., S. 104.

⁵⁾ Desgl., S. 149.

⁶⁾ Wagner, Geistl. Stift. Bd. I, S. 189.

Die Gründung des schon so viel erwähnten Klosters Engelthal geschah im Jahre 1268. In Anbetracht der großen Wichtigkeit sei hier die Stiftungsurkunde zum Teil wörtlich aufgeführt ¹⁾:

„Quia omne presens transit in preteritum, ideo nos Conradus, Rupertus, Herdegenus fratres, milites dicti de Buches, et Rupertus miles dictus de Carben, burggravius, notum esse volumus:

quod nos cenobium, quod ad honorem Dei et pro salute animarum nostrarum et omnium parentum nostrorum in fundo attinente castro nostro Hoesten, qui vulgo dicebatur Romelingeshusen, nunc autem Engeltail dicitur, construximus ad instituendam ibidem congregationem sanctimonialium, ordinis cisterciensis, de facultatibus nostris dotavimus pro sua quilibet potestate secundum modum inferius annotatum:

Ego quidem Conradus miles dictus de Buches, de consensu uxoris mee Irmengardis, in dotem loci supradicti contuli V mansos et dimidium et areas, in quibus fundatum est ipsum monasterium, partem etiam molendini mediam, et mediatem silve, qui dicitur Erlee, pro rata partis mee, mediatem etiam rubi, qui dicitur Bircee, item sextam partem molendini prenotati, que me proportionaliter contingebat, que quidem omnia adjacent loco superius memorato, et V jugera vinearum in Duernhem similiter pro rata partis mee, que ad castrum Hoiest pertinebant“.

Ebenso dotieren Rupert v. Buches mit Lukardis, Herden v. Buches mit Elisabeth und Rupert v. Carben mit Elisabeth.

„Volumus igitur et communi concilio et voluntate ita providimus, ut dictum cenobium ab omni angaria et servitute, quam nos vel nostri heredes ratione juris patronatus in ipso habere possemus, sit omnino liberum et absolutum, ut famulantes in eo cum omni pace et quiete reddant Domino graciaram inquit rationes.

Testes: dominus Fridericus abbas Arnsburgensis, Henricus dict. de Alsvelt provisor in Thorno, Henricus dict. de Lynden cammerarius, Thomas tunc temporis provisor in Engeldail, Ludovicus subprior, Richolfus cellerarius, Helvicus magister noviciorum, Gerhardus dict. Weyso, etc.“

Das neue Kloster gelangte bald durch die zahlreichen Schenkungen der Stifter und anderer Umwohner sowie durch Ankäufe in seiner Umgebung zu großem Wohlstand. Bereits 1303 ²⁾ hatten seine Besitzungen eine solche Ausdehnung, daß ihm König Albrecht I. einen besonderen

¹⁾ Baur V, S. 51.

²⁾ Baur V, S. 170.

Schutzbrief ausstellte. Aber noch gehörte das Gebiet, auf dem das Kloster lag, zu Höchst, und die Ganerben hatten infolge des Schutzverhältnisses gewisse Rechte daran. Ja der Ritter Wigand v. Buches der Ältere hatte sogar *infra sepes seu ambitum in area monasterii* ein eigenes Wohnhaus¹⁾, in dem er residierte. Dieses schenkte er jedoch 1324 zu seinem Seelenheil an das Kloster und 1325 verzichtete er mit den 3 v. Buches'schen Stämmen, den Gebrüdern Ruprecht und Friedrich v. Carben und allen anderen Ganerben zu Höchst auf alle Rechte in Engelthal²⁾.

Damit ist das Kloster von Höchst losgetrennt und hat eine selbstständige direkt unter dem Kaiser stehende Gemarkung. Der Umfang derselben ist jedoch wohl noch nicht fest begrenzt, vielmehr wächst sie durch Erwerb umliegenden Gebietes, hauptsächlich bei Aufteilung der Gemarkung Oppelshausen.

Das Gebiet von Oppelshausen gehörte ursprünglich rechtlich und kirchlich zu Florstadt, wurde jedoch, wie es scheint, wesentlich durch das Kloster Engelthal besiedelt. Hierfür spricht der Ausdruck: *homines et coloni dicti monasterii pefatam curiam in Oppoldishusen inhabitantes* in der Entscheidung von 1310³⁾ über die kirchliche Zugehörigkeit von Oppelshausen zu Florstadt. Und zwar scheinen vom Kloster ungarische und bayrische Flüchtlinge in der Gemarkung Oppelshausen angesiedelt worden zu sein, wie aus den folgenden Urkunden hervorgeht⁴⁾:

1313: „*Nos Henricus dictus Pluger, Henricus gener Oisterlindis, necnon Alhelmus, Gerlacus, Fridericus fratres, Wigandus dict. Oppoldishusen, Wigandus dict. Konig, Wentzele Ruwe, Guda et Mechtildis sorores, Henricus famulus plebani in Rodenbach, Dilemamus de Hoiest, ac Henricus filius textoris, Wigelo filius domine Dune et Heilmannus filius Hartmanni profitemur, quod nos in Oppoldishusen VIII jugera cum dimidio hereditatis nostrorum consanguineorum, qui quondam Ungariam fugerunt, monasterio in Engeldail pro VIII marcis vendidimus etc.*“

1315: Bawarus in Oppoldishusen, famulus des Klosters Engelthal, giebt diesem seine Güter zu Altenstadt als Seelgeräte.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war wohl die Gemarkung von Oppelshausen schon zum größten Teil an das Kloster gekommen oder im Besitze von Stammheimer und Altenstädter Einwohnern. Und

¹⁾ Woher stammen die von Mader erwähnten Mauerreste westlich von Engelthal auf der Eichelzöpfe?

²⁾ Baur V, S. 245 u. 247.

³⁾ Baur V, S. 193.

⁴⁾ Desgl. V, S. 200 u. 216.

auch von diesen erwarb das Kloster weiter die ihm zunächst gelegenen Ländereien. So kaufte es 1367¹⁾ vom Edelknecht Mengoz Orte Wiesen zu Stammheim, deren eine „uff dem selbe Oppoldishusen“ lag.

Über die umliegende Klostermark hatten zunächst die Hächster Ganerben nach wie vor das Schutzrecht. Um aber auch des fernere gelegenen Besitzes sicher zu sein, ließ sich die Äbtissin 1345²⁾ von Kaiser Ludwig einen erneuten Schutzbrief ausstellen. Derselbe wurde 1360 über die Güter zu Altenstadt, Oppelshausen und Krustel und über die Mühle zu Hächst erweitert.

Als dann die Burg Friedberg im Freigerichte Raichen festen Fuß faßte, suchte sie auch über Engelthal Hoheitsrechte auszuüben. 1466 kam es nachweislich zum ersten Zusammenstoße zwischen Kloster und Burg, der mit einem Vergleich endete. Im Verlaufe des folgenden Jahrhunderts begab sich das Kloster 1532 sogar freiwillig in den Schutz der Reichsburg, da der größte Teil seiner Güter unter deren Obrigkeit lag. Dieser Friedberger Schutz erhielt dann 1544, 1566 und 1580 kaiserliche Bestätigung. Aber die Folge der freiwilligen Unterwerfung war, daß sich die Burg Hoheitsrechte über das Kloster selbst annahm.

Sie ließ daher 1655 den Schultheißen der Herren von Stockheim zu Hächst, Jakob Schrautt, der im Auftrage seiner Herrschaft die Jurisdiktion auf Engelthaler Gebiet ausübte, dort gefangen nehmen³⁾, „um dadurch eine vermeinte Gerechtigkeit und Gebrauch der Jurisdiktion über das Kloster Engelthal in Hächster Terminei zu schöpfen.“ Deshalb strengten die Vormünder der Kinder Wilhelms von Stockheim einen erfolgreichen Prozeß gegen Burggraf und Baumeister zu Friedberg an. In der Entscheidung des Reichskammergerichts wurde festgestellt, daß Engelthal ursprünglich in der Terminei der Hächster begründet wurde, und daß dem Hächster Schultheiß und Feldschütz die Jurisdiktion über die weltlichen Unterthanen übertragen sei, daß eine Unterwerfung unter die Burg Friedberg dagegen nur erfolgt sei, weil die Herren von Buches im Bauernkriege nicht die Macht gehabt hätten, das Kloster genügend zu schützen.

Auch aus 1568, 1573 und 1579⁴⁾ sind kaiserliche Schutzbriefe für das Kloster erhalten.

¹⁾ Baur V, S. 434.

²⁾ Kunstdenkmäler, Bidingen, S. 132.

³⁾ Meichsner, Decis. Cameral. tom. I, lib. I, Dec. 41, S. 281 u. Alten im Darmst. Archiv.

⁴⁾ Gr. Hess. Haus- u. Staatsarchiv.

Durch Einführung der Reformation in der Wetterau sank seit dem 16. Jahrhundert das Ansehen des Klosters. Dazu wurde es im 30-jährigen Kriege von den Schweden verwüstet, obwohl es erst 1630 von Kaiser Ferdinand II. einen neuen Schutzbrief erhalten hatte.

Noch einmal scheint sich unter der 1702 verstorbenen Äbtissin Juliane Schmidt das Kloster erholt zu haben, denn von ihr wurde 1692 die zerstörte Kirche wieder hergestellt¹⁾ und 1701 der glanzvolle Hochaltar errichtet. Später wird das Kloster Engelthal nur noch wenig genannt. 1803 wurde es säkularisirt und dem Grafen von Veiningen-Westerburg überlassen. Schließlich kam es, nachdem es durch mehrere Hände gegangen war, 1836 käuflich mit allem Gelände, auch dem Oppelshäuser Hof, an den Grafen von Solms-Laubach²⁾.

Das Engelthaler Gebiet war 1806 unter heffische Landeshoheit gekommen. Es gehört jetzt politisch zur Gemeinde Altenstadt und kirchlich zu Höchst. Die Klosterkirche ist noch heute mit einem Kaplan versehen und dient den Katholiken der Umgegend zum Gottesdienst.

¹⁾ Inschriften zu Engelthal.

²⁾ Kunstdenkmäler, Bidingen, S. 132.

Aktenstücke

zur

Gründungsgeschichte der Universität Gießen,

ausgewählt

von

Dr. Wilhelm Martin Becker.

Schon vor zwanzig Jahren hat Wasserscheben die für die Stiftung der Gießener Universität wichtigsten Urkunden, nämlich die vom Landgrafen Ludwig V. der Schule verliehenen Privilegien und Statuten und das kaiserliche Privileg nebst einigen anderen Stücken herausgegeben¹⁾. Zur Ergänzung sollen hier einige weitere Akten und Urkunden, die geeignet sind, über die Entstehung der Ludoviciana einiges Licht zu verbreiten, theils ganz, theils im Auszuge, zum erstenmal der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

Es ist wohl allgemein bekannt, daß die Gießener hohe Schule von dem Darmstädter Landgrafen im Gegensatz zur alten Landesuniversität Marburg gegründet wurde, und man war von jeher geneigt, in ihr das reine Produkt theologischer Streitigkeiten, besonders des durch die Einführung der sog. Verbesserungspunkte in Marburg verschärften religiösen Gegensatzes zu sehen. Es hieße die Sachlage verkennen, wollte man die Wirkung solcher Faktoren in Abrede stellen. Daß aber schon vor jener zwangsweisen Religionsänderung in Marburg, ja selbst vor dem Tod des Landgrafen Ludwig von Marburg, der Gedanke einer Auflösung der einen Landesuniversität in zwei von einander unabhängige Hochschulen, aus den politischen Erwägungen über die Teilung der bevorstehenden Erbschaft entstand, ergibt sich aus dem unter Nr. I mitgetheilten Teilungsvorschlag Ludwigs von Darmstadt an Moriz von Kassel.

¹⁾ Die ältesten Privilegien und Statuten der Ludoviciana, Gieß. Univ.-Progr. 1881.

Das zweite Aktenstück führt uns in jene Augusttage des Jahres 1605, wo Landgraf Ludwig seinen Entschluß, eine Hochschule zu gründen und die in Marburg aus religiösen Gründen entlassenen Professoren dabei anzustellen, der Ausführung näher brachte, indem er über den Sitz der künftigen Schule Beratungen anstellen ließ. Dem hier veröffentlichten Gutachten der von Marburg vertriebenen Theologen Leuchter, Windelmann und Menzer und des Gießener Superintendenten Vietor verdankt Gießen seinen Rang als Universitätsstadt.

In dem Organisationsvorschlag (Nr. III) zeigt Menzer das Talent, mit geringen Mitteln ein lebensfähiges Schulwesen zu schaffen.

Die finanzielle Grundlage schuf der neuen Gießener Schule, die bekanntlich zuerst als Gymnasium illustre mit zwei Fakultäten und einem Pädagogium ins Leben trat, der Beschluß des Landtagsausschusses der hessen-darmstädtischen Lande zu Gießen am 25. Sept. (a. St.) 1605, der den in Ludwigs Landesteil liegenden Universitätsgrundbesitz sowie die Stipendienbeiträge dieses Gebietes der Marburger Universität entzog und Gießen zuwendete und zugleich eine Schulsteuer genehmigte (Nr. IV).

Welche Mühe es kostete, das kaiserliche Privileg, wodurch die Schule zu Gießen zu einer wirklichen Universität erhoben wurde, zu erreichen, möge durch das Gesuch an den Kaiser (Nr. V) und einen der vielen Gesandtschaftsberichte des Kanzlers Johann Strupp von Gelnhausen (Nr. VI) deutlich werden; der letztere zeigt namentlich die papistische Gegenströmung am Prager Kaiserhofe, die sich gegen die Gründung einer neuen lutherischen Hochschule bemerkbar machte. Als dann nach langen Bemühungen des Gesandten die persönliche Einwirkung der Landgrafen Ludwig und Philipp von Darmstadt im Frühling 1607 die Erteilung des Universitätsprivilegs durchsetzte, suchte sich der Kaiser dadurch zu sichern, daß er das schriftliche Versprechen der Wiederaufhebung der neuen Universität bei Wiederherstellung der alten Verhältnisse in Marburg verlangte (Nr. VII) und durch einen weiteren Revers allen Feindseligkeiten der Universität gegen die Katholiken vorbeugte (Nr. VIII).

Zum Schluß, um auch die Versuche des Landgrafen Moritz zur Hintertreibung der Universitätseröffnung zu berühren, finden Auszüge aus dem Bericht der Kasseler Protestgesandtschaft nach Gießen eine Stelle (Nr. IX).

Weitergehende Erläuterungen sind vermieden; es ist hierfür auf eine künftig erscheinende ausführliche Darstellung zu verweisen. Die Orthographie ist durchweg vereinfacht.

I. Teilungsvorschlag L. Ludwigs für L. Moritz über die zu erwartende Marburger Erbschaft. (Etwa Frühjahr 1602.)

(Aus einem eigenhändigen Brief L. Ludwigs an L. Moritz, Staatsarchiv Marburg: Marb. Erbsch. 1601—4; Konzept wenig abweichend, Hausarchiv Darmstadt: Korr. Ludwigs V, 76.)

Auf daß ich mich aber jegen e(uer) Liebden) meines gemuts recht endlichen erklere, so were daß meine meinung, doch nit daß ich e. l. wölte vorgreifen, sondern weil dieselbe meine erklerung begeren, mich meines gemuts jegen e. l. zu erkleren, als nemblich: Wann e. l. behielten Franckenberg, Rauschenberg, Woldkersdorff, Gemunden an der War, Bidencap, Battenberg, Wetter, Rosental, Blanckenstein, Königsberg und die herschaft Itter und waß daselbst hienauß gelegen, darjegen aber mir heraußser geben die niddergraffschaft Casenelnbogen, so wölte ich meinen beiden brudern ir deputat jerlich nach e. l. selbstn gutachten uberreichen und geben lassen.....¹⁾. Und wann e. l. mir uberlieffen Marpurg sampt dem Kirchhan, Gießen, Cronberg²⁾, Alßfeldt, Homberg an der Ohm, Burggemunden, Midda, Ulrichstein, Bußbach, Roßbach, Limpurg und die herschaft Espstein und waß da hinauß gelegen, so hielte ich darfur, daß die vergleichung zu machen were..... Waß die univerſitet anlangt, weil ich von e. l. cammermeister verstanden, daß e. l. daran sonderlich gelegen, were ich zufrieden, daß e. l. dieselbe transferirten an ein ort in derselben land, wo es deroselben gelegen, doch daß e. l. mir daß lieffen, waß in den emptern, so mir zugetheilt werden mögten, zu der univerſitet gefelt³⁾, daß ich doch so ekliche wenige reliquias darvon behalten möchte, wölte ich als dann sehen, ob mir gott soviel bescherete, daß ich noch etwas von dem meinigen könnte zuschieffen und dieselbe ein wenig restaurirete, und dasselbe als mit raht und gutachten e. l. selbstn; dann wann die univerſitet allerdings sölte von Marpurg kommen, hielte ich darfur, es wurde gemeiner statt und burgerſchaft zu grosser beschwerung gereichen⁴⁾.

¹⁾ Es folgt die Übernahme von Verpflichtungen, die auf der Erbschaft haften.

²⁾ Grünberg.

³⁾ In einem Postskript schlägt Ludwig u. a. sogar die sämtlichen Universitätsgefälle zu dem Teil des Landgrafen Moritz.

⁴⁾ Dreißig Jahre später war bezüglich des Universitätswesens ungefähr der von L. Ludwig vorgeschlagene Zustand Thatsache geworden: Marburg hessen-darmstädtische Universität und die auf kasselischem Gebiete gelegenen Gefälle zur Universität Kassel verwendet.

II. Die Theologen Leuchter, Winkelmann, Vietor und Menzer an L. Ludwig. 1605 Aug. 19, Gießen.

(Staatsarchiv Darmstadt, Landesuniversität 2.)

Durchleuchtiger hochgeporener fürst, e(uer) f(ürstlichen) g(naden) seyen unser unterthenige gehorsame dienst und trewes christliches gepett vor derselbigen wie auch dero f. gemhalin, frau mutter, herrn brüder, junger herrlein und fremlein zeitliche und ewige wolfart iderzeit bevor. Gnediger Herr,

Daß e. f. g. uf vorgehende reise beratschlagung mit hülff gottes daß allmechtigen ein gymnasium in dero fürstenthumb und zugehörigen grafschaffen demnächst anzustellen und mit dächtigen professoribus und praeceptoribus versehen zu laßen genzlich entschlossen, daran thun dieselbige waß gott ihm himmel wohlgefellig, ihren fürstlichen stände hochrümlich, kirchen und schulen, land und leuten hochnotig und nützlich, und e. f. g. wünschen wir unden benante dazu von gott dem allmechtigen glück, segen und alle wolfart.

Und demnach e. f. g. gegenwertig in gnaden begert, wir unser iudicium und besonders wo und an welchem ort wir meinen, daß ein solch wolgemeinte schul oder gymnasium anzustellen, unterthenig eröffnen wollen, ob dan wol unß gar nicht zweifelt, e. f. g. nach dero hohen fürstlichen beywonenden verstande auch in dißem stück der sachen guten ausschlag zu geben wißen werden, so haben wir doch unsere wolmeinung hirin begriffen e. f. g. nit verhelen sollen, unterthenig bittende, solche in gnaden vermercken wollen.

Können anfangs leichtlich ermesen und verstehen auß verlauffenem gegenwertigem discursß wol, daß gefragt werden will, ob solch gymnasium dißer ort in e. f. g. zugewachsenem oberfürstenthumb, und darinnen zu Gießen oder zu Alsfeldt, alß welche beide orter wir vor die vornembste statt achten, oder in derselbigen obergrafschaft Cagenelnpogen und consequenter zu Darmbstat anzuordnen.

Hierbey ist nhun nit uns allein, sondern auch menniglich wißend, daß e. f. g. statt Darmbstat sehr wol und bequem gelegen, nit nhur ratione loci amoenitatis, sondern auch wegen wein und reiches fruchtwächß und umbhero angrenzender herlichen stätt, wie ingleichen dero beiden berümpften waßerström, Reins und Mains. So zweifelt unß auch nit, e. f. g. alß bey deren doselbst hofhaltung uf ein solch gymnasium ein fürstlich aug haben und umb notürstige underhaltung der professorum sich gnedig bevreißen und bei nochmaligem engem raum uff bawen und verbeßern bedacht sein würden, welche samptliche commoditates werlich nicht geringschekig zu achten.

Wan wir unß aber hergegen erinnern, daß bey anstellung mherbesagten gymnasii nit nur uff amoenitatem loci, uberfluß victualien und waß deßen mher sein mag, sondern ahm allermeinsten uf wolfart und vermoglichkeit der landkinder, die in solchen scholis den kirchen und schulen zu nutzen müßen erzogen werden, zu sehen sein will, und die unterthanen hie im fürstenthumb zu Alsfeldt, Grünberg, Homburg, Gießen und wie die ort mher heißen, so beschaffen, daß der große theil

ihre kinder auß ihren armen haußhaltungen mit uberschickung der eigen kost zum studiren pflegen zu erhalten, als können wir nit befinden, wie sie solches ahn einem so entlegenen ort, nemlich zu Darmbstatt, dohin e. f. g. unterthanen ezliche 15, 14, 12, ezliche 9 und 10 meil wegs haben, do besonder auch alle victualien vil tewrer als hie im fürstenthumb müssen gelangt werden, auszrichten und volnziehen kommen.

Ist weinwächß schoen liederlicher ¹⁾ als hie dißer ort zu erlangen, so ist hergegen wissentlich, daß solche arme studiosi, derer mher als der habenden iderzeit befunden werden, nit mit wein, sondern großes theilß mit bier und cofent sich behelfen müssen: und stehen in starcker vorforg, das, so dem gleichwol weitleunftigen fürstenthumb alhie solch heilsam gymnasium solte versagt werden, die armen unterthan leichtlich ihre kinder an nechstgelegene unreine orter als Herborn, Fulda ²⁾ zc. schicken möchten, das deren nochmalß in e. f. g. kirchen und schulen nit zu geprauchten, sondern durch sie daß gefogene gift vil mher in das ganze land außgesprenget würde.

Welchem besorglichen unheil vorzukommen wir in unterthenigkeit, doch e. f. g. gar nichts vorgeschrieben, vor heilsam hielten, wan in e. f. g. zugewachsenes fürstenthumb mherbemeltes gymnasium entwedder zu Assfeldt oder zu Gissen, wo es am bequemlichsten sein möchte, angeordnet würde. Und werden sich deßen e. f. g. unterthanen in dero obergraffschaft nit zu befrembden haben. Dan neben dem daß der studirenden hie in fürstenthumb mher sint, können sie hinfüro auch zu einem solchen gymnasio einen nehern weg haben, als sie vor dißem nach Marburg gehapt haben.

Beide nhun e. f. g. vorneme orter, Assfeldt und Gissen, haben ihre commoditates, als daß beiderseits zimlicher und guter fruchtwachß, amoenitas locorum, necessariorum copia, erbaute gemeine heuser und waß deßen mher. Gleichwol aber so befindt sich solches fast alles zu Gissen reichlicher: Ist nit allein vor sich selbst fruchtreich, sondern auch der fruchtbaren Wetteraw und Hüttenberg gelegen; hat den Lohnstrom, trefliche viezucht, guten fleischtauf, liegt an der landkundigen strassen, nahert sich nach Franckfurt, so studiosi vor einen großen vorthail achten, ist so wol reinischer als auch landwein in vil geringerm wert zu erlangen, hat nahe bei sich liegen daß calvinisch gymnasium zu Herborn, dem billich nach allen möglichen dingen aller abbruch zu thun. Ist bekant den studiosis, die zu solchem ort, als man iz schoen im werck spüret, vielfaltig neigung tragen; ist in gemein an bürgerlichen hausen wol erbawet und so beschaffen, daß iz gleich guter anfang zu vorstehendem gymnasio vilen umbligenden e. f. g. und andern mher benachbarten unterthanen zum besten doselbsten biß uf künftige verbesserung zu machen. Welches ohne daß auch e. f. g. canzlei doselbst in vil weg wol anstendig.

Und hat unfers verstandes wenig zu bedencken, daß es Marburg fast nahe ligt und ein festung ist, sintemal zu Ingolstadt und anderswo

¹⁾ = leichter, müheloßer, s. Grimms Wörterbuch VI, 988.

²⁾ Herborn hatte ein kalvinistisches, Fulda ein Jesuitengymnasium.

mher auch hohe schulen und auch festungen seint. So werden professores und studiosi nit uf die festungen, so e. f. g. verordnetem hauptmann in eidt und pflicht vertrawet, sondern uf das gymnasium bestellet.

Sergegen ist dem ohn daß albereit stehenden gymnasio zu Hersfeldt e. f. g. statt Alsfeldt zu nahe gelegen, ligt auch solche nit wie Giffen ahn einer gleichmefigen landstraßen, mangelt eines solchen wasserstromß, und gibts erfharung, daß ansteckende seuchen deß ortß sich oftmalß uben und, welchs am beschwerlichsten ist, eglich mal nit nhur einß, sondern anderthhalb, ja zwey jhar sich ufgehalten, dodurch schedliche distractiones studiorum et studiosorum sich verurfsachen.

Und ob wol gutes brennholzes zu Alsfeldt mher und in maiori copia, wiewol von zimlicher fern her, gegen gepürlich bezalung zu erreichen, so vernemen wir jdoch, daß deßen zu Giffen auch ebenmefig von denen, so es hinein fhüren, zur noturft zu bekommen, und im fall e. f. g., alß in unterthenikeit unß nit zweifelt, in dem doselbst gelegenen walt mit abstendigem brennholz den professoribus vor andern, so es mit weniger mhüe anderswo erreichen können, gegen gebhür gnedige befürderung erzeigen würden, lönte solchem mangel wol gerhaten werden.

Und wosern man verhoffentlich deß ortß einig, weil dan ein gymnasium certas classes beneben den lectionibus publicis begreift, so wirt die noturft sein, daß bey ermelttem gymnasio dinliche sowol professores publici alß praeceptores classici, deren es dan, ob gott will, e. f. g. nit mangeln wirt, angeordnet und uff notürftige derselbigen unterhaltung und waß ferner dozu gehoret, gedacht werde. Welches alles aber zu fernerer e. f. g. deliberation und berhatschlagung wir himit wollen gestellet haben.

Dieselbige zusampt deren f. gemhalin, fraw mutter, herrn brüder, jungen herlein und frewlein in den schuß deß almechtigen, und deren zu guaden unß in aller unterthenikeit empfelend.

Sig. Giffen den 19. Aug. ao. 605.

E. f. g. unterthenige gehorsame

Henricus Leuchter D.

Joh. Winckelman D.

Jeremias Vietor D. Sup.

Balthasar Mentzerus D.

III. Organisationsentwurf für die in Gießen zu gründende hohe Schule. Von Menckers Hand. (1605 August.)

(Staatsarchiv Darmstadt, Landesuniversität. 2.)

In anordnung und bestellung des hochnothwendigen und heilsamen werks mit einem neuen fürstlichen gymnasio, worin beneben denen freien künsten auch facultas theologica und juridica geletet würden, sint mit fleiß zu erwegen erstlich der ort, an welchem das gymnasium aufzurichten, darnach die personen, so darinnen profitiren und lehren sollen.

Den ort betreffent, siehet man billich auf söliche gelegenheit, da gesunder luft, bequeme gebewe und nothwendige victualien zu finden. Und müssen die gebew derogestalt abgeteilet werden, damit zuerst die auditoria, darinnen die lectiones gehalten werden, liecht und nicht zu enge sein.

Und zwar siehet zu bedencken, dieweil die stattschule etwas gering, wie man ein besondern ort habe pro classibus, darinnen dialectica, rhetorica, arithmetica sampt Graeca lingua getrieben werden, und müssen hierzu zum wenigsten zwey auditoria sein. Wan aber die theologica und juridica lectio wohl können also ahngeordnet werden, das unterschiedene stunden darzu geordnet seien, so kan man im anfang mit einem auditorio vor alle beide facultates sich behelfen, biß auf vollkommenerer ahnordnung. Blieben also drey auditoria, die man nothwendig haben muß im anfang: zwey vor die classes und eines pro publicis lectionibus.

Doch müssen sich die philosophi, der physicus, ethicus mit den classibus noch behelfen oder müßte ihnen ein besonder auditorium zugeordnet werden, oder je die lectures solcher gestalt abgeteilet, damit die theologi oder jureconsulti sie nit verhinderten noch von ihnen verhindert würden:

| | | | |
|---------------|-------------------|-------------------------|------------------|
| 3 auditoria | { pro classibus 2 | { prima et 2da classis | |
| | | { tertia et 4ta classis | |
| | { pro publicis | { facultatibus | { theologica |
| { hora | | | { 3 p. meridiem. |
| { philosophis | | { | { juridica |
| | { hora | | { 2 p. merid. |
| | { logica hora 6 | | |
| | | { physica hora 12 | |
| | | { ethica hora 4. | |

Sierüber müste ein besonder ort sein pro communi mensa stipendiariorum. Ob sie auch alle beisammen in einer habitatione bleiben, oder ein jeder vor sich habitation bestellen solle, siehet zur deliberation. Endlich müssen wohnungen sein vor die professores und praeceptores, deren ein jeder seine besondere wohnung wird haben müssen. Die studiosi aber müssen under die bürgerschaft ausgeteilet

werden, ahn tisch und wohnung, da dan vonnöthen, das eine ordnung gemacht, wie teuer der tisch, wohnung, bette, wascherlohn und behölung ohngefährlich ahnzuschlagen, und muß man uff mittel bedacht sein, damit victualien nicht mangeln. *Hactenus de loco.*

Professores und praeceptores müssen zum aller wenigsten sieben sein, 2 theologi, 1 jurist und 4 philosophi, deren drey in classibus und der vierdt publice lehret.

Der theologorum einer kondt zugleich predigen und eine stunde teglich lehren, der andere teglich 2 stunde und wochentlich disputiren. Der jurist müßt 2 stunde teglich lesen und wochentlich einmal disputiren; man wolte dan etwan noch einen adjungiren, der uff der canzlei sachen verhandelte und teglich eine stunde profitirete. In classibus müsten beneben der statschule, darinnen die grammatica fleißig getrieben werden muß, drey praeceptores sein, deren zween konten ein jeder teglich eine stunde publice lesen. Philosophus primarius konte teglich 2 stunden publice lesen und wochentlich disputiren. Es solten auch exercitia declamationum gehalten werden.

Studiosis belangende, würde man leichtlich die lectiones und exercitia in ordnung bringen mögen, wen die auditoria vorhanden und professores bestellet wehren.

Es wehre aber zu wünschen, das man auch einen ort pro consistorio, darinnen des gymnasii sachen zu verhandeln, haben möchte.

Einen rectorem muß man ordnen, under dessen inspection die studiosi seyen, und under ihm dz verhandelt werde, wz der studiosorum halber vorselet. Da man mit grossen fleis zu bedenken, wie gewisse ordnungen gefasset, damit die studiosi ihren gewissen magistratam erkennen und nit etwa derhalben under rectore und professore oder sonst streit erwachse. Ob auch das officium rectoris einem allein oder aber successive einem professori nach dem andern und wie lange, ein halb oder ganz jar, zu committiren sein wölle, bedarf richtiger erklerung. Denen stipendiariis will auch ein ephorus von nöthen sein. In classibus muß ein paedagogiarcha geordnet werden. Und vornemblich auch dahin getrachtet, damit gute einigkeit inter aulicos, cives et studiosos bestehe.

IV. Abschied des Kommunikationstages zu Gießen. 1605 Sept. 25.

(Staatsarchiv Darmstadt, Landständ. Verf. 6.)

Zuwissen: alsß der durchlauchtige hochgeborne fürst und herr, herr Ludtwig landtgrave zue Hessen, grave zue Cakellenbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda, unser g[nediger] ffürst und herr, sowohl auf gegebenen anlaß ettlicher dem gemeinen nuß wohlgewogener getrewer land- und undersassen alsß auch in betrachtung der zeit und leusten beschaffenheit auß landvätterlicher trewer sorgfalt, wie etwan hiebevorn in furgesallenen particularsachen mehr geschehen, ettliche von dero ritter- und landschaft zu sich anhero beschriben, von underschiedlichen wichtigen

puncten vertraulich miteinander zue communiciren, das man sich nach allerseits eröffneten wohlmeinenden bedenden volgender gestalt verglichen.

Erstlich ist insgemein vor ein hochnuß, nötig und christlich werck erkennet und gelobet, daß hochgedachter unser g. f. u. h. dieses ohrts ein fürstlich gymnasium oder schuele angerichtet. Damit dann auch ritter- und landschaft an ihrem ohrt solch heilsam werck mit befördern helfen mögen, obwohl wegen der nun viel jahr hero nacheinander gevolgter und noch wehrender reichs- und landsteuer, auch andrer obligen, sonderlich auch ickiger durch gottes seegen erscheinender wohlseilung der lieben fruchte, beim gemeinen mann wenig gelt, so und iedoch haben erwenthe von der ritter- und landschaft vor sich und in nahmen ihrer samptlichen mitglieder und zuegehörigen dahin mit einander aus freiem und guetem willen, gott zur ehren und fortpflanzung der seeligmachenden religion, auch allen in diesem leben nothwendigen ständen und gemeinem nußen zue mehrer befürderung sich vereinbahret und entschlossen, das in den nechst nacheinander folgenden vier jahren iedes jahrs zwei ziehle, nemblich uff quasimodogeniti und ersten octobris alle mahl von iedem hundert gülden ein halber Schreckenberger zue behuef dieser angestellten schulen contribuiert und hochgedachtem u. g. f. u. h. erlegt werden soll, in landleusiger müñz und werth, und soll dz erste ziehl montags nach quasimodogeniti nechstkünftig also eingebracht werden, welche gutherzige bewilligung hochgedachter u. g. f. u. h. von dero getrewen ritter- und landschaft zue gnedigem danck auf- und angenommen und nach befindung solcher zusteur sich zue achten wissen werden. Warbei gleichwohl austrücklich abgeredt, da widder zuversicht mit der religion bey dieser f. schuel enderung vorgenommen und eine andere als in der ungeenderten Augspurgischen confession verfasset und heutigs tags in hochgedachts u. g. f. u. h. landen im schwang gehet, eingeführet werden würde, das diese freiwillige zusteur alsobalt zuegleich damit gefallen und ihre endschaft haben, auch was dessen albereit zusammen gelegt und eingebracht wehre, in anderwertliche nußen ritter- und landschaft zum besten zu verwenden wiederumb heimgewachsen sein soll.

Belangent dz gelt, so in vielhochgedachts u. g. f. u. h. und [seiner] [fürstlichen] gnaden] gebrüdere lande zue erhaltung der stipendiaten jahrs verordnet ist, dasselbig wirt von ritter- und landschaft hinführo (so lang dieses fürstliche gymnasium wehret) nicht mehr gehn Marpurg, sondern vielmehr bey diesem schulwesen zue behuef der stipendiaten angewendet zu werden vor pillig erachtet, sonsten gleichwohl in andern puncten der aufgerichteten stipendiatenordnung nichts abgebrochen. Den vorrath der eintausent sechshundert gülden, so zue Marpurg gemesener ephorus beneben dem oeconomo fisci stipendiarii außgelihen, belangent, wirt hochgedachter u. g. f. u. h. deswegen, was sich zue dessen erlangung thun lassen wölle, weiter bedenden, dahin es auch etlich wenige von der ritterschaft, soviel die voigteiliche in seiner fürstlichen gnaden ohrten landes gelegene güther betrifft, gestellet sein lassen; der mehrertheil aber der ritter- und samptlicher landschaft abgefant es

also erwogen, dieweil nach unlengst zue Marpurgl vorgegangener enderung es nicht mehr in dem stande, wie es bey fundation der universitet deß ohrts gewesen, bewanth sey, daß derhalben solche angeregte geistliche güther dieser landen, so lang die vorige und biß nach herrn Ludtwigs deß ältern landtgrafen zue Hessen hochlöblicher gedächtnus absterben continuirte religion nicht wiederumb zue Marpurgl durchauß eingeführt wirt, daselbsthin nicht mehr verwendet noch die einkünften gevolget, sondern zue diesem hiesigen löblichen schuelwesen gezogen und gebraucht werden sollen, allermassen albereit die stätte in underthenigkeit schriftlich darumb haben gepeten. [Es folgen zwei Beschlüsse, die sich nicht auf das Gymnasium beziehen und deswegen hier übergangen sind]. Im übrigen seindt und pleiben s. f. g. dero getrewen angehörigen und undersassen mit landsfürst- und vätterlichen gnaden, trewer vorsorge sampt aller thunlichen beförder- und handpiethung sonders geneigt. Wie herowegen deroeslben gehorsame ritter- und landschaft s. f. g. mit erlanter undertheniger schultigkeit, dinstreue, hulden und trewen euffersten vermögens zugethan pleiben. Zue urkunth deß alles ist dieser recess dreifacht verfertigt, deren einer viel hochgedachtem u. g. f. u. h., der ander denen von der ritterschaft und der dritte den stätten zuegestellt und mit fürstlicher sowohl auch etlicher von der ritter- und landschaft hernachbenanter personen subscription und siegellung becräftigt. Geschehen zue Gießen den 25t. septemb. anno 1605.

Ludtwig L. z. Hess.

Joist Rhaw von Holzhausen mp.

Heinrich von Trohe.

H. Philipß von Busseß g. Münch
oberamptmann mp.

Jörg Riedesell zu Eysenbach.

Reinhardt Friedrich von Lehrbach.

Joist Lipp wegen der stadt Melsfeldt.

Volpertt Renner wegen der statt
Gießen sser.

Hermann Geißheimer stattschreiber
zu Darmstatt sse.

M. Bartholdt Ritter offener no-
tarius wegen der statt Grün-
berg.

Georg Schwarz wegen der statt Nidda.

[Folgen die 11 Siegel.]

V. Landgraf Ludwigs Gesuch an den Kaiser Rudolf II. wegen des Universitätsprivilegs. 1606 Jan. (29).

(Konzept im Hausarchiv Darmstadt, Marburger Succ. 12.)

Allerdurchleuchtigster großmechtigster und unüberwindlichster rö-
mischer kayser, e. röm. kay. mayt. seindt meine allerunderthenigst gehor-
samste dienste schuldigen vleißes und treuwen zuvor, allergnedigster herr.

Es hat mein großvatter landtgrave Philips zue Hessen lobseliger
gedechtnus seinem ganzen lande vornemblich zum besten ein universal-
studium und hohe schule zue Marpurgl aufgerichtet, welche hernacher
im jahr 1541 von e. kay. mayt. hochgeehrten vorsahren am reich, kayser
Carlen dem funften allerhöchst- und löblichster gedechtnus mit kay. pri-

vilegien, begnadungen und freyheiten, damit andere univrsiteteten im h. reich versehen, allergnedigst begabt worden. Als aber nun nach absterben meines vetter's landgrave Ludwigs seligen, mein vetter landgraf Moriz mich und meine brudere von mitbestellung solcher schulen außgeschlossen, die professores auch uf fr. Id. und deren rhäte verreiben mich und meine brudere der endts nicht haben agnosiren wöllen und über das alles das ministerium in kirchen und schulen, die religion mit den kirchengebreuchen, welche zur zeith erlangtes kay. privilegii zue gedachtem Marpurgk wie auch sonsten im h. reich im schwancf gangen und der endts bis nach selig ernantes meines vetter's landgraf Ludwigs des eltern todte mit fr. Id. höchstem erfreuwen notorie continuirt und erhalten worden, alda zue Marpurgk widder meinen willen abgeschaffet ist, habe ich so wohl tragenden ampts als auch meiner getreuwen lieben underthanen bitten halben, ja vielmehr meines christlichen gewißens, desgleichen e. kay. mayt. und h. reich von mir schuldigen gehorsams wegen, in ansehung des heilsamen religionsfriedens und dan ferner entgegenheit anderer evangelischer lehre zugethaner schulen zue meiner stipendiaten und anderer landeskinder beförderung wie auch sonsten zue gemeinem nutzen der lieben jugend (die in alwegen zur lehr und guten kunsten sol und muß angehalten werden) ein solche schule, die furerwohnten fundation und kay. privilegien gemess, in meine stadt Gießen gelegt und zue dero behufe, gleichwohl nicht ohne e. kay. mayt. vorwissen und verhoffenden allergnedigsten consens, nicht weniger auch mit meiner erbverbruderten, der chur- und fursten zue Sachsen, und meiner gehorsamen underthanen rath, die univrsitetäsguter und gefälle in meiner noch zur zeit habenden landesfürstlichen obrigkeit von besagter Marpurgischen geendertter schulen ab und hier an gewendet und eingezogen, auch darbeneben aus meinem eigenthumb und cammergut ein ansehnliches zu gesetzt.

Damit dan, allergnedigster kayßer und herr, solch mein wolmeinende anstellung (welche anders nichts als erhaltung voriges von kayßer Carolo confirmirten status academici in Hessen ist) desto mehr ansehens und bestandes haben möge, so gelanget an e. kay. mayt. als iczo (gott gebe noch viel und lange jahr glücklich) regirenden römischen kayßer hiemit mein allerunderthenigste bitte, die geruhen gemelte aus oberstandenen hochwuchtigen motiven von mir gen Gießen verlegtes univrsale studium allergnedigst mir und meinen erben zu conferiren und zu bestetten, auch sie mit den privilegien, begnadungen und freyheiten, so mein großvatter allerunderthenigst lauth beyliegender copey erlanget, und wie sonsten dero zeit andere univrsiteteten im reich versehen gewesen, miltiglich zue begaben.

Das gereicht nicht allein zur handvestung vormahliger kayßerlicher sazungen wie auch mein und meiner bruderer (!) recht und gerechtigkeit, sondern ich sampt denselben wil umb e. mayt. es in allerunderthenigstem gehorsamb, treuwen und beharlichen diensten mehr und mehr zu verschulden stets gevlissen sein. Dieselben hiermit dem gnadenreichen schuz gottes zue langwuriger e. kay. mayt. leibsgesundheit, gluck und sieg widder dero feinde sampt allem erwunschtem kay. wohlstande, auch

e. mayt. mich sampt meinen angehörigen, schuel und underthanen zue
 kay. gnaden und allergnedigster handbietunge allerunderthenigst bevehlendt.
 Datum Darmstadt den . . . januarii anno 1606.

E. röm. kay. mayt.

allerunderthenigster gehorsambster fürst
 Ludwig Landgrave zue Hessen.

**VI. Aus einem Bericht des hessen-darmstädtischen Gesandten am Kaiser-
 hofe zu Prag, Johann Strupp von Gelnhausen, an seinen Fürsten.
 1606 April 5 (a. St.).**

(Eigenhänd. Orig. im Hausarchiv Darmstadt, Marb. Succ. 12.)

Damitt ich dann die sache deß privilegii halben auch fort treiben
 möchte, hab ich mich mit großer meiner ungelegenheit gestrigs freitagß
 außgemacht, bevorab weil ich vorigen abends entlich vergewissigt worden,
 alsdann würde daß reichshofraths votum concipiret abgelesen werden,
 und habe im vertraulichem gespräch so viel vernommen, daß derselbige
 schluß nach dahin gehen werde, wie ich nechsthin underthenig berichtet.
 Die ursachen seind dieses gewesen: der pabst hab durch den cardinal
 von Matruß die kay. mait. erinnert, es wölte sich nicht schigken, mehr
 lutherische hohe schulen zuzulassen, und auf denselben doctores theologiae
 und juris canonici zu machen verstaten, womit im reich widerwertige
 meinungen und beyderley doctores approbirt und confirmirt würden,
 denn ja Lutherus das jus canonicum ein teuffelswergl gescholten, auch
 also öffentlich verbrennet hette, welche erinnerung dem reichshofrath
 communicirt sey zur nachrichtung. Item es wird incidenter ervehnet,
 ob sey die universitet zu Marpurg fundiret, da es noch catholisch ge-
 wesen (!). Doch könnte man e. f. g. die genade nicht süglich abschlagen,
 so der schulen zu Straßburg und Altdorf gegeben wehre!). Worauf
 ich kürzlich geantwortet, wann e. f. g. dißfalls den stätten sollten gleich
 gesetzt werden, würden dieselben wegen ihres fürstlichen standes empfind-
 lichen abassirt; wenn anch Gießen nicht sollte privilegiirt werden aller-
 dings wie Marpurg, würde der andern meinung vorschub gethan, denn
 e. f. g. wohlgemeinte intention müßte zu wasser werden auf solche
 weise²⁾. E. f. g. großherr vatter hab die Augspurgische confession anno
 30 mit hessen ubergeben und anno 41 das privilegium academicum
 erlangt; sey jezo gar nicht gelegenheit, andere dinge zu disputiren,
 sondern vielmehr von nöthen, dahin zu sehen, wie die stende deß h. reichs
 sich versichert und gewiß befinden mögen, daß die kay. mait. der

¹⁾ Diese beiden Hochschulen hatten nur das Recht, den Titel des Baccalareus und des Magister zu verleihen, nicht aber den Doktorgrad der „höheren“ Fakultäten.

²⁾ Mit der „andern meinung“ scheint die nach lutherischer Auffassung unerlaubte reformierte Religion gegenüber der durch den Religionsfrieden gedeckten lutherischen gemeint zu sein.

Augsburgischen confession vermög religionfriedens gleichen schutz halten. Mann hab wohl zu bedengken, waß in Ungarn, waß von Frangkreich hero, waß von andern mehr orthen eben jezo vor gefahr antroet, und den stenden widrige gedanken zu benemen.

VII. Revers Landgraf Ludwigs bezüglich etwaiger Wiederaufhebung der Gießener Universität. 1607 Mai 8/18.

(Abschr. d. Reichshofkanzlei, im Gießener Universitätsarchiv.)

Von gottes gnaden wir Ludwig landgrafe zu Hessen, grave zu CageneInpogen, Dieß, Ziegenhain und Niedda zc. Thun khundt hieran öffentlich bekennende: Als die römische kaiserliche mait. unser allerniedigster herr, auf unser allerunderthenigste pitt und neben unterschiedlichen intercessionen ezlicher furnemer des heyligen reichs chur- und fürsten vorgebrachte wichtige motiven die unlengst in unserer statt Gießen angerichtete schuel mit einem kaiserlichen privilegio academico allerniedigst begabet, und aber wir bei disem werckh allwegen unser christlich gewißen und gemainen nutzen in gaistlichen und politischen wesen betrachtet und insonderheit dahin gesehen, das der von weylandt kaiser Carolo dem fünften allerhochlobseligster gedechtnus im jahr 1541 unserm großherrn vattern landtgrave Philipsen zu Hessen in seiner gottseligen gnaden fürstenthumb und landschaft gnedigst verlichener status academici restaurirt und erhalten werden möge, das wir demnach solche kaiserliche begnadigung mit soviel mehrern allerunderthenigstem danckh hirmit angenommen und darauf unserm gethanen erbiethen craft und volge gegeben haben wöllen, in craft dieses briefs, also und dergestalt, wann und zu welcher zeit zu Marburg das ganze kirchen und schuelwesen mit lehren und ceremonien allerdings in den vorigen stand, nemlich nach inhalt der wahren Augsburgischen confession und Lutheri schriften und wie es bis in unsers vettern und herrn vatters landgraf Ludwigs des eltern nunmehr auch seeligen absterben daselbsten mit der universitet, paedagogio, predigtampt und was darzue gehörig, nichts ausgenommen, unvermairlich ist gehalten worden, restituir und gerichtet sein, auch fortens gewißlich im selbigen stand ohne gewehrde und unverändert bleiben, und wir und unsere erben an gebührender mitbestellung und administration selbiger universitet unverhindert werden sein, das alsdann und nicht eher obgedachts neues privilegium academicum vor die hohe schuel zu Gießen seine endschafft genzlich haben und hinwider die universitet zu Marburg mit ihren vorigen rechten und gerechtigkeiten, auch güetern und allen zugehörungen in irem volknhommenen wesen bestehen soll, trewlich und ohne gewehrden.

Dessen zu urkhundt haben wir uns mit aigen handen an disen brieff unterschriben und den mit unserm fürstlichen secret besiegelt. Geschehen zu Prag den 8/18. may anno sechzehnhundert und sieben.

VIII. Revers des Gesandten Strupp bezüglich des Verhaltens der Universität gegen die Katholiken. 1607 Juni 12.

(Abschrift der Reichshofkanzlei, im Gießener Universitätsarchiv.)

Zuwissen: Als die röm. kay. mait. unser allergnedigster herr dem durchleuchtig hochgebornen fürsten und herrn, herrn Ludwigen landgrafen zu Hessen, auf s. fürstl. gn. embßige bitte und etlicher hochansehentlicher des heyligen reichs chur- und fürsten intercessionen die genade gethan, das s. fürstl. gn. zu erhaltung des status academici, damit weyland kaiser Carolus der fünft des nachmens allerhochlobseligster gedechtnus die fürstenthumb und land zu Hessen begabet, ein besondere universitet oder hohe schuel zu Gießen haben mögen, und aber sich vermög des heyligen reichs ordnung und sazungen, bevorab des religionfriedens gebühret, das zwischen der catholischen religion und der Augspurgischen confession zugethanen mit nichten etwas, so verbitterung der gemüther, offension oder verachtung eines oder des andern glaubens auf sich haben und mit bringen möcht, attentirt und fürgenommen werden soll, hierumb verspreche ich craft mihr uffgetragenen gewalts und volmacht, im nahmen hochgedachtes meines genedigen fürsten und herrn, das s. fürstl. gn. bey anrichtung obbemelter newen schulen zu Gießen dero professoribus und mennigelig so daselbst, in was facultet es auch immer ist, lehren und studiren werde, mit fürstlichem ernst scharpf einbinden, auch würcklich stet und vest darob halten solle und wölle, das wider obgedachte religion und dero verwanthe zu volg vorangeregter vieler reichsabschieden clarer dispositionen in predigen, lehren und schreiben sich ein yeder aller beschaidenheit gebrauche, des stumpfrens, schmähens und lesterns enthalte, insonderheit aber die buchdruckher und buchführer khaine schmächtschrift, gemähle oder dergleichen, weder offentlich noch haimlich druckhen oder sail haben, das man auch in allen schriften und büchern des truckhers und autoris nahmen und zunahmen sampt dem ort, wo solches gedruckt, mit deutlichen worten darein setze, und wo darinnen mehr obangezogenen reichsordnungen zuwider ichtwas befunden würde, dasselbe nit truckhen noch sail haben laße, jha wann der dichter, truckher oder verkhauffer vielbesagte reichsordnung und gebot übersfahren, mein genediger fürst und herr, wie nicht weniger sr. fürstl. gn. nachkommen, diejenige welche hierüber betreten, nach befindung an leib und guet ohne yemants respect (bey verlust mehrvorberürts kay. privilegii academici) strafe. Deß alles haben ihre fürstl. gn., wie obsteht, allerhöchstgedachte ihre kay. mait. durch mich dero rath, canzler und abgesandten hiemit versichert. Und soll diesem revers in der that also gelebt werden, getrewlich ohne alle gewehrde. Zu wahrer urthundt hab ich meinen nahmen mit aigner hand underschriben, auch mein ringpertschaft wissentlich hierauf gedruckt. Geschehen zu Prag den 12. juny ao. 1607.

Locus sigilli. Johann Strupp von Gelnhausen mp.

IX. Aus dem Berichte der von der Kasseler Regierung mit dem Auftrag, gegen die Eröffnung der Universität zu protestieren, nach Gießen gesandten Notarien Joh. Roding und Dau. Avemau. (1607 Okt.)

(Staatsarchiv Marburg, Marb. Akten betr. Universität Gießen.)

Uff vorerwenneten gethanen befehl ich nuhn seint wir noch des abents zwischen funf und sey uhren aus dieser stadt und vestunge Cassel gezogen und bey nacht, soferne wir haben sehen und kommen können, ein stück wegs gezogen, also und derogestalt, weilen vom fürstlichen herrn canzlar und rätthen uns ernstlichen ufferlegt, das wier den 4. praedicti mensis octobris gewisslichen zue Gießen ahnlangen und die uns anbefolene sachen verrichten solten, so haben wir unsere reyse dahin mit allem fleiß dirigiret und gerichtet gehabt, das wir uff ernanten sontag zue Gießen bei guten zeiten angelangt. Wie wir nuhn deß orts auf die brucken kommen, so hat einer aus den soldaten mich, den Joannem Rodingum, gefragt, wohero wir kehmen und woehinaus wir wölten, darauf ich zur antwort gegeben, das wir allesampt auß dero grasschaft Waldeck kehmen und unsere reyse auf Franckfurt zue zu nehmen gedächten. Und wie ich, der vorenanter Joannes Rodingus weiter erfragt worden, wie doch mein nahme heiße, so hab ich meinen rechten zuenahmen nicht von mihr gegeben, sondern gesagt, das ich Joannes Nullanus heiße, das also derjenige, so uns in ponte gerechtfertigt, in die vestung hinein zihen lassen. Weil aber beids, der kutscher und die vier weiße roße, denn soldaten befanth gewesen, so ist der von mihr edirter und affingirter zunahme suspect und verdächtig gewesen. Dero wegen dann von uns sambt und sonders, alß wir in dero stadt zum einhorn eingekeret und ungewer eine halbe stunde darinnen gewesen, hernacher begeret worden, das wir unsere tauf- und zuenahmen in schriefften geben solten, welsches dan auch wir alle sambtlichen also gethan, und unsere tam nomina quam cognomina vera ediret und von uns gegeben haben.

Folgenden montags, alß den 5. octobris des morgents haben wir uns mit allem fleiß per famulum hospitis, so uns befant gewesen, ungemerkter sachen fleißig erkundiget, ob der herr canzlar Johann Strub zue haus oder auf fürstlicher canzley were oder nicht. Wie wir aber nicht in gewisse erfahrung haben bringen können oder mögen, wo er angutreffen, soe seint wir ahn örtern und enden, dae f. hern rätthe auf fürstliche canzley zu gehen pflegen, gestanden und auf den gemelten hern canzlar gewartet. Und ob wir wohl aus fürstlichen hern rätthen einen nach dem andern hinauf sehen gehen, aber den herrn canzlar nicht vernommen, derselbige auch in cancellaria ob alia sibi commissa negotia expedienda deß orts nicht gewesen, so haben wir doch absente cancellario unsere sachen zu verrichten vast bedenkens gehabt, weren auch wohl seiner abwesend nicht gehöret worden. [Mehrfache Anfragen im Hause des Kanzlers führen gleichfalls nicht zum Ziel. Das Gesinde erklärt auf Befragen, er sei zu Hause, kehrt aber gleich darauf zurück mit der Auskunft, er sei in Geschäften abwesend. Schließlich schießt

der Kanzler den Notarien einen Schreiber, um zu fragen was sie wollen. Der läßt sich jedoch nicht darauf ein, ihre Protestationschrift anzunehmen.] Und ob wir auch entlichen ihme dem zue uns abgefertigten schreyber die uns von alhygen fürstlichen hern canzlar und rätthen [mitgegebene] requisition- und protestation-schrift obiter zeygen wollen, so hat er noch dafselbige mit beiden händen von sich gewiesen und keineswegs anschauen wollen, sondern den negsten dero thur begeret, dargegen wir aber de nostra diligentia protestiret haben, reservatis reservandis praefato illustrissimo et potentissimo principi etc. [Am gleichen Tag schickt der Kanzler den Rentmeister und den Schultheissen von Gießen zu den Gefandten mit der Frage, ob der Auftrag ihn allein oder auch den Landgrafen betreffe.] Damit wir nun entlichen audientiam hetten erlangen mögen, haben wir nachvolgendermaissen kurzlich angezeigt, als das der durchleuchtige und hochgeborne fürst und herr, herr Moritz landgraif zue Hessen, unser genediger fürst und herr, i. f. g. selbst in eygener person (hoc enim nobis a dominis consiliariis impositum fuit) uns beide notarien den 2. octobris in f. f. g. f. canzley und dero selbigen rathstuben zue Cassell genedig requirirt und abgefertigt, jegen und wider die neuwe und benebenshuel, so den 7. huius zue Giffen nicht aleine ihrer f. g. selbstet, sondern auch dero selbigen löblichen wolbestelten und herbrachten academia und hohen schuel zue Marpurg zue mergklichem praejudiz und großem nachteil aperirt, zue dem ende denn auch die sub- et obreptitie erlangte kayslerliche privilegia publiciret werden solten, solenniter et debito modo zue protestiren und zue contradiciren nach ausweyfung dero requisition und protestationschrift, so wir bey uns in originali hetten, mit hochfleißiger pit, den hern canzlar dahin pitlichen zu vermögen, das er doch uns samt seinen dominis collegis in cancellaria proximo sequente die, nempe 6. octobris, audienz verstaten wölte. [Sie erhielten jedoch die gewünschte Audienz nicht, sondern mußten ihre feierliche Protestation gegenüber dem Kanzleisekretär Juncker in der Herberge ablegen; dieser erklärte darauf, der Protest könne die kaiserlichen Privilegien nicht ungültig machen, und reprotestierte, nahm aber den Notarien ihre Protestationschrift ab — natürlich nur „vor seine persohn, praevia protestatione ac reservatione“ —, worauf diese wieder abreisten. Am nächsten Tage (7. Oktober a. St.) fand die feierliche Eröffnung der Gießener Schule als Universität statt. Der Protest blieb völlig wirkungslos.]

Der Übergang

der

Marburger Stipendien nach Gießen (1605)

von

Dr. Wilhelm Martin Becker.

Zu der älteren Geschichte einer Universität gehört die Geschichte ihres Stipendien- und Stipendiatenwesens als notwendiger Bestandteil. Die Stipendiaten, die sich noch im 18. Jahrhundert als eine besondere, mehr oder weniger in sich abgeschlossene Gruppe der Studentenschaft darstellen, lieferten beim Verlassen der Hochschule den Kern der Geistlichkeit im Lande und ebenso einen großen Teil der akademischen Lehrer. Die Stipendien hielten, da sie von den Ortschaften des Landes bezahlt wurden, und da die Gemeinden die zu unterstützenden Studenten zu präsentieren hatten, den lebendigen Zusammenhang der hohen Schule mit der Bevölkerung des ganzen Landes aufrecht. Mit Recht ist man daher neuerdings mehrfach bestrebt gewesen, auch das Marburg-Gießener Stipendienwesen näher kennen zu lernen. So hat H. Haupt neben einem Überblick über die Entwicklung dieser Stipendien die Stiftungsurkunden, soweit sie sich im Gießener Universitätsarchiv befinden, in Regestenform mitgeteilt¹⁾, und W. Diehl veröffentlichte ein von ihm aufgefundenes authentisches Verzeichnis der Stipendien aus dem Jahre 1566²⁾. Gleichwohl ist eine große Zahl von Fragen noch immer ungelöst, und erst eine planmäßige Nachforschung kann die Entwicklung dieser Verhältnisse ganz klarlegen. Einen Beitrag hierzu sollen diese Mitteilungen liefern, indem sie den Übergang der Marburger Stipendien nach Gießen und somit den Anfang des Gießener Stipendienwesens darlegen.

1) Mitteilungen des Oberhess. Geschichtsvereins IV (1893), S. 113 ff. Der dort zitierten Litteratur ist noch die anonyme Schrift: Das Stipendienwesen in Hessen-Darmstadt (1875) beizufügen.

2) Quartalblätter des historischen Vereins für das Großh. Hessen, N. F. II, 741 ff. (1900).

Vor der Stiftung des Gießener akademischen Gymnasiums (1605) stand das Marburger Stipendienwesen in hoher Blüte. Nach der letzten Stipendiatenordnung Philipps des Großmütigen von 1560¹⁾ sollten aus Hessen und den zugehörigen Grafschaften 60 Stipendiaten in Marburg erhalten werden, und zwar 50 minores mit jährlich 20 fl. und 10 maiores mit jährlich 40 fl. Während diese Freistellen im wesentlichen zur Ausbildung von Theologen dienten, war daneben auch die Verschickung eines Juristen und eines Mediziners auf fremde Universitäten in Aussicht genommen. Wenn nun auch diese Stellen nicht stets alle besetzt waren und auch die dafür zu liefernden Beiträge der Gemeinden nicht immer in wünschenswerter Weise einliefen, so gibt diese Ordnung doch einen Maßstab für den Umfang des damaligen Stipendienwesens. In ähnliche Verhältnisse gewährt die von Diehl veröffentlichte Aufzeichnung einen Einblick.

Um nun die Zustände im Marburger Stipendienwesen unmittelbar vor der Gründung der Gießener Hochschule und die Anfänge des Gießener Stipendienwesens kennen zu lernen, bieten sich als beste Quellen die Stipendienrechnungen dar, und zwar zeigen die aus Marburg stammenden von 1604 den noch unberührten Zustand, von 1605 den Einfluß der Gießener Gründung; die Gießener Rechnungen von 1605 und 1606 geben ein Bild der dortigen Anfänge²⁾.

Im Jahre 1604 hat sich die Marburger Stipendienverwaltung bereits zu einem ziemlich komplizierten Apparat entwickelt. Nicht nur, daß eine Anzahl neuer Stiftungen zu den früheren hinzugekommen ist, sodaß die Summe der eingelieferten Gelder jetzt 2013 fl. beträgt; die Ersparnisse, die durch Nichtverwendung von gelieferten Beiträgen entstanden, sind kapitalisiert und auf Zins ausgeliehen. Ein Überschuß von über 1300 fl. aus dem Jahre 1603 kommt hinzu, sodaß, da einer Einnahme von 3450 fl. eine Ausgabe von 1822 fl. gegenübersteht, am Anfang des verhängnisvollen Jahres 1605 einbarer Überschuß von 1628 fl. vorhanden war³⁾.

Wie für die ganze Universität Marburg, so wurde besonders im Stipendiatenwesen die Veränderung im Sommer 1605 von schwerwiegender Bedeutung. Als nämlich Landgraf Moritz von Kassel die Einführung

¹⁾ Zuletzt gedruckt bei Hildebrand, Urkundensammlung der Univ. Marburg (1848), S. 63 ff.

²⁾ Sämtlich im Gießener Universitätsarchiv.

³⁾ Die Albus und Heller weggelassen.

der sogenannten Verbesserungspunkte in Marburg unternahm¹⁾, da fand er in der Universität nicht nur bei den Theologieprofessoren Widerstand, sondern auch bei den Stipendiaten, in erster Linie wohl bei denen aus dem lutherischen Oberhessen und Katzenubogen. Es war dies von besonderer Bedeutung, da die Stipendiatenanstalt gleichzeitig eine Art von Lehrer- und Predigerseminar darstellte²⁾; die angehenden Theologen wurden durch des Landgrafen Anordnung ebenso betroffen wie die amtierenden. Als daher am 22. Juli die Marburger Theologen, unter ihnen der Stipendiaten-Ephorus Professor Balthasar Menzer, endgültig die Annahme und Vertretung der neuen Lehrpunkte verweigerten und vom Landgrafen kurzer Hand ihre Entlassung erhielten, bemächtigte sich der Stipendiaten große Erregung. Als sie am folgenden Tage dem neuen Ephorus Kaspar Sturm vorgestellt wurden und ihm Ehrerbietung und Gehorsam geloben sollten, weigerten sich viele und erklärten, sie seien auf Bedingungen aufgenommen, die man jetzt beiseite setze; ja, ein Teil von ihnen verlangte geradezu seine Entlassung. Auf die Frage nach dem Inhalte jener Bedingungen gaben sie die Gewissens- und Predigtfreiheit an. Allgemein behaupteten sie, man beschwere sie unbillig, sie seien durch ihr Gewissen gebunden und könnten auf die Veränderungen nicht eingehen. Nach einer scharfen Auseinandersetzung³⁾, namentlich der stipendiarii maiores, mit den Professoren verstanden sie sich dennoch widerstrebend zum Gelöbniß des Gehorsams⁴⁾. Auch als die Bewegung, die infolge dieser Vorgänge die ganze Studentenschaft ergriffen hatte, vom Rektor Göbdaus durch wiederholte Ermahnungen am schwarzen Brett bekämpft wurde und der Landgraf selbst am 28. Juli durch eine lateinische Ansprache die Gemüter zu besänftigen versuchte, legte sich die Unruhe unter den Stipendiaten nicht. Sie ergingen sich in empörten Reden und

¹⁾ Es handelte sich um die Veränderung der in Marburg herrschenden streng-lutherischen Religionsformen in solche von reformiert-kalvinistischer Färbung. Über die Vorgänge hierbei vgl. Heppel, Die Einführung der Verbesserungspunkte (1849).

²⁾ Stipendiatenordnung (Hildebrand a. a. O. S. 70—71).

³⁾ Damals geschah es, daß der gemäßigete Prof. Bultejus, als er begütigend sagte: „Es begehrt niemand, daß ihr sollet calvinisch werden“, von seinem Kollegen Göbdaus mit den Worten unterbrochen wurde: „Wer nicht will calvinisch werden, mag zum Teufel fahren“. Dies berichtet am 24. Juli Christoph Helwig (damals stipend. maior, später Professor in Gießen) an den Superintendenten Victor in Gießen (Orig. im Darmst. Staatsarch., Kircheng. 10, II, fol. 101).

⁴⁾ Über den Hergang vgl. neben dem erwähnten Briefe den Catalogus studios. Marburg. ed. Caesar, X (Marburger Wilhelmsprogr. 1882), S. 9 und das Schriftchen „Gefängniß M. Johannis Hesselbeinii Francobergensis das ist warhaftig Relation etlicher namhaftten Practicen...“ (Frankfurt 1606), S. 5.

erklärten die Entlassung der Theologen offen für eine Verjagung (expulsio et eiectio). Am lautesten gaben die Stipendiaten Mag. J. Hesselbein und Mag. H. Megebach ihrer Entrüstung Ausdruck. Schließlich hielt es der Landgraf für nötig, den Stipendiaten gegenüber seine Handlungsweise in einer besonderen Rede zu rechtfertigen¹⁾. Der Erfolg war wohl nicht der gewünschte, denn schon damals scheinen viele Stipendiaten die Marburger Hochschule für immer verlassen zu haben²⁾. Von einer Teilnahme der Stipendiaten an dem Tumult, der am 6. August gegen die reformierten Theologen ausbrach, wissen wir nichts³⁾. Jedoch wurden Hesselbein und Megebach auf fürstlichen Befehl wegen jener Äußerungen verhaftet, und da sie den Reinigungseid verweigerten, später relegiert⁴⁾.

Die Marburger Vorgänge brachten bei dem Landgrafen Ludwig von Darmstadt den Entschluß zur Reise, eine eigene hohe Schule für die Söhne seines Landes zu gründen. Es lag nahe, hierzu auch die Stipendien zu verwenden, die in diesem Landesteil (Oberkafzenelnbogen und südliche Hälfte Oberhessens) zur Marburger Hochschule gestiftet waren. In diesem Sinne hatte sich auch bereits am 1. August eine Darmstädter Synode unter dem Vorsitz des Superintendenten Angelus ausgesprochen⁵⁾, und die Genehmigung dieses Planes geschah auf dem Partikularkommunikationstag zu Gießen am 25. September. Anfangs hatte man noch die Absicht, auch auf die ersparten und ausgeliehenen Gelder Ansprüche geltend zu machen, aber bald gab man dies als aussichtslos auf und beschränkte sich auf die Beiträge der unter Landgraf Ludwig gelegenen Ortshästen⁶⁾. Dieser Beschluß trat für das zweite Lieferungsziel des Jahres 1605 (Martini, 5. Nov.) — das erste war an Walpurgis, 1. Mai, gewesen — bereits in Kraft, sodaß 1605 also der halbjährige Betrag nach Gießen gezahlt wurde. Aber damit nicht genug. Auf Be-

¹⁾ Catal. studios. a. a. D. S. 10; Hesselbein a. a. D.

²⁾ Wenigstens wurde einigen Stipendiaten das Stipendium bereits vom 1. Juli ab entzogen, während bei den meisten die Bezahlung bis zum 1. Okt. läuft. (Marb. Stip.-Rech. 1605).

³⁾ Über ihn vgl. den „Historischen Bericht der newlichen Monats Augusti zugezogenen Marb. Kirchenhändel“ (1605).

⁴⁾ Catal. stud. S. 11; Hesselbein a. a. D.

⁵⁾ Vgl. Diehl in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge IX. (1899), 64; Heppe, Kirchengesch. heider Hessen II (1876), S. 86.

⁶⁾ „Stipendiatengelt betreffend, hielten sie darfür, daß unser g. f. und herr solchs hiehero zu verwenden wohl befuegt. Den vorrath der 1600 f., so Ephorus außgeliehen, würde man schwerlich erhalten können, so es nicht durch güetliche mittel geschehe.“ Aufzeichnung über die Verhandlungen. Staatsarchiv Darmstadt, Landständ. B. C. Abschied des Tages oben S. 47 ff.

fehl des Landgrafen schätzten die Superintendenten von Darmstadt und Gießen, Angelus und Vietor, für ihre Bezirke ab, wieviel Erhöhung man jedem Kirchenkasten zumuten könne¹⁾, und traten dann mit den Landpfarrern in Verhandlungen über Vermehrung der Stipendienbeiträge ein. Am 17. Oktober erklärten sich die Pfarrer von 7 kazenelnbogischen Orten zur Erhöhung bezw. Neustiftung von Beiträgen bereit²⁾, und auch die übrigen Landesteile blieben nicht zurück³⁾. Aus der Zusammenstellung am Schlusse dieses Aufsatzes ergibt sich die Höhe der gewährten Beitragsvermehrung.

Nach der Eröffnung des akademischen Gymnasiums zu Gießen (Okt. 1605) übernahm Menzer auch dort das Ephorat über die Stipendiaten. Die Bestellung von maiores wurde auf den Beginn des neuen Jahres verschoben, dagegen einstweilen 21 minores angenommen, von denen über die Hälfte aus Marburg ausgewandert war. Bei den kleinen Verhältnissen, die in Gießen anfangs noch herrschten, sah man von der Einrichtung eines Stipendiatentisches und der Anstellung eines besonderen Rechnungsbeamten für das Stipendienwesen vorerst ab. Die Organisation aber blieb im wesentlichen, wie sie nach der Ordnung von 1560 in Marburg gewesen war⁴⁾. 1606 zählte man 4 maiores (3 Theol., 1 Med.) und 24 minores (22 ord., 2 extr.).

In Marburg bemerkte man nach Ablauf der Herbstferien mit Schrecken, wie sehr sich die Reihen der Stipendiaten gelichtet hatten. Von den maiores war keiner zurückgekommen⁵⁾, von den etwa 55 minores wurden 15 vermißt; thatsächlich fehlten sogar 17⁶⁾. Als der akademische Senat zusammentrat, um Maßregeln hiergegen zu treffen, konnte niemand über diese Verhältnisse Auskunft geben, „cum ephori rem ad se solos pertraxerint“⁷⁾. Schließlich wurde ein sehr mild gehaltener Aufruf erlassen, der die namentlich aufgeführten Stipendiaten zur Rückkehr bis

¹⁾ Notiz im sog. Steuerbüchlein im Gießener Univ.-Archiv, S. 208.

²⁾ Urf., unterzeichnet von dem Regierungskanzler Joh. Pistorius Niddanus, dem Superintendenten Angelus und den Pfarrern von Dornheim, Wolfstehlen, Stockstadt und Viebesheim mit Bewilligung für diese Orte, sowie für Pfungstadt, Raunheim und Leeheim. Abschr. d. Urf. im ang. Saalbuch S. 183 f., 209 f., Konzept im Staatsarchiv Darmstadt (Landesuniversität 2). Abgedruckt als Beil. Nr. 3.

³⁾ Vgl. z. B. Haupt a. a. O., S. 121 f. Nr. 22—24.

⁴⁾ Siehe Menzers Stipendiatenordnung (Beilage Nr. 2.)

⁵⁾ Es waren im Quartal Juli/Oktober 4 gewesen: Helwig, Fink (Herbst 1605 Professoren in Gießen), Schenkel (Stud. in Gießen, seit 1. Jan. 1606 stip. mai.) und Hesselbein (relegiert, s. oben).

⁶⁾ 15 führt der Aufruf Sturms an; die weiteren sind Chr. Buno und Hier. Pistorius. Auch der stip. mai. Schenkel fehlt in dem Aufruf.

⁷⁾ Senatsprotokoll v. 1605, Marburger Univ.-Archiv.

zum 1. Dezember veranlassen sollte¹⁾. Wie zu erwarten war, blieb der Erlaß gänzlich wirkungslos. Ebenso wartete man umsonst auf die Zahlung der von seiten der Gemeinden fälligen Beiträge. Auf ein Beschwerdeschreiben des Ephorus Sturm und des Stipendiaten-Ökonomen Reh an den Darmstädter Superintendenten Angelus ließ dieser durch den Pfarrer Gladenius eine durchaus zu nichts verpflichtende Antwort erteilen, worin alles der Entscheidung des Landgrafen Ludwig anheim gestellt wird²⁾. Da man voraussah, daß die Gemeinden bei ihrem Landesherrn einen Rückhalt finden würden, so scheinen weitere Schritte, zu denen Landgraf Moritz bereits seine Genehmigung erteilt hatte³⁾, unterblieben zu sein.

Übrigens war der Abzug der Stipendiaten nach Gießen nicht der einzige Verlust, den das Marburger Stipendiatenwesen infolge der Religionsänderung erlitt. Noch im Winter 1607/1608 zogen weitere ab, die sich mit der neuen Religionsübung nicht befreunden konnten. Diesmal aber gebrauchte man in Marburg die Vorsicht, den Abziehenden das Versprechen abzunehmen, daß sie die verhaßte Hochschule zu Gießen, die jetzt zur Universität emporgediehen war, meiden würden⁴⁾.

¹⁾ Vom 10. Nov. 1605, Orig. in der Gießener Univ.-Bibl.

²⁾ Gladenius an Sturm und Reh 1606 März 11, Abschr. im Marburger Staatsarchiv.

³⁾ L. Moritz an Universität Marburg 1606 Febr. 3.: „Ob wir es wohl davor halten, es werde der von euch der vorenthaltene stipendii halber angehende wegt und proceß, sonderlichen auch wegen besorglichen einsprungs und intervention unsers vetteri selbstet fast weitleufig, intricat und langwierig werden; weil ihr aber je meinet, das man am hofgericht wohl schleunig durchkommen und der entlichen execution halber, da deßwegen mangel vorkommen sollte, das kayf. cammergericht uff den rucken nehmen und gebrauchen köndte, so laßen wir es endlich bey demselben ewerm bedencken, und das dem furderlicher gebühr nachgeseht werde, beruhen.“ Orig. im Gieß. Universitäts-Archiv.

⁴⁾ Marburger Visitationsabschied von 1608 Jan. 10 (Gieß. Univ.-Archiv): „... Nachdem auch diejenige stipendiarii, die biß daheren nicht allein zu den christlichen verbeßerungspuncten sich nicht bekennen noch bequemen wollen, sondern auch bei andern ihrn mitstipendiariis undt commilitonibus, wie auch einsteils gegen den ephorum selbstet allerhand unlust und verwirung veruhrsacht, durch vielfaltige undt izo abermals geprauchte, vleißige undt treuherzige underrichtung undt vermahnung nicht zu gewinnen gewesen: so seind sie uf vorgangene angelobung undt versprechung, daß sie sich der Gießischen newen schull nicht anhengig machen wollen, jedoch sine refusione sumptuum dimitirt undt abgeschafft.“

Beilagen.

Nr. 1. Tabelle der von Marburg nach Gießen übergegangenen und der 1605 (1607) nengestifteten Stipendien.

Die erste Beurkundung¹⁾ der Stipendien ist nach den Saalbüchern des Giesener Universitäts-Archivs festgestellt und in Klammer gesetzt.

| Herkunft des Betrags | Betrag (fl.) | | Stipendiaten | | |
|---|-----------------|--------------------|-----------------|----------------|---|
| | Marburg 1604 | Gießen 1606 (7) | Marburg 1604 | Gießen 1606 | |
| Gießen (1559) | 40 | 40 | 1 | 1 | Urf. b. Haupt Nr. 14 |
| Grünberg (1559) | 40 | 50 | 1 | 1 | Nr. 17 |
| Misfeld (1560) | 60 | 70 | 2 | 2 | Nr. 10 |
| Notzmann (Fam.) (1560) | 16 | 16 | 1 | 1 | Nr. 20 |
| Großen-Linden (1559) | 25 | 25 | 1 | 1 | |
| Lang-Göns (1559) | 20 | 20 | 1 | 1 | Nr. 13. Seit 1607: 30 fl. |
| Ghzell (1559) | 60 | 70 | 1 | 2 | Nr. 18, 24 |
| Kothenberger (Fam.) | 20 | 20 | 1 | | |
| Nidda (1559) | 40 | 50 | 1 | 1 | |
| Dauernheim (1559) | 60 | 60 | 1 | 1 | |
| Schotten (1559) | 50 | 60 | 1 | 1 | Nr. 6, 22 |
| Berstadt (1559) | 40 | 50 | 1 | 1 | Nr. 5 |
| Borsdorf (Belger) nebst Wibbersheim (1559) | 20 | 30 | 1 | 1 | Nr. 15 |
| Lügellinden | — | 10 | — | — | Seit 1607. |
| Billertshausen | — | 5 | — | — | |
| Darmstadt (1559) | 20 | 20 | 1 | 1 | Nr. 11 |
| Zwingenberg (1559) | 20 | 20 | — | 1 | |
| Pfungstadt (1559) | 40 | 60 | 1 | 2 | Nr. 3, 23 |
| Leeheim (1605) | — | 20 | — | — | |
| Stoßstadt (1605) | — | 20 | — | — | |
| Biebesheim (1559) | 20 | 30 | 1 | 1 | Nr. 7 |
| Dornheim (1605) | — | 10 | — | — | |
| Arheilgen (1559) | 60 | 60 | — | 2 | Nr. 2 |
| Groß-Gerau (1559) | 20 | 30 | 1 | 1 | Nr. 8 |
| Berkach (1559) | 20 | 30 | — | — | Nr. 12 |
| Bauschheim | — | 20 | — | — | Seit 1605. |
| Wolfskehlen (1559) | 20 | 30 | — | — | Nr. 4. Bewilligte 1605 20 fl. Zuschuß, zahlte 10 fl. |
| Büttelborn | — | 16 | — | — | Seit 1605. |
| Raunheim (1605) | — | 10 | — | — | |
| Wallerstädten | — | 4 | — | — | Seit 1605. |

¹⁾ Fast alle wurden 1529 bereits bezahlt, aber erst 1559/60 beurkundet, vgl. Das Stipendienwesen in Hessen-Darmstadt, S. 6 f.

Nr. 2. Älteste Gießener Stipendiatenordnung (Herbst 1605).

Aus dem Voranschlag der Stipendienrechnung 1605 (Gießener Univ.-Archiv), von der Hand B. Wenzers mit zustimmenden Bemerkungen von anderer Hand am Rande.

Stipendiatenordnung.

Mit praesentation, examination und obligation wirts gehalten, wie bißhero breuchlich gewesen, darvon die getruckte stipendiaten ordnung meldet.

Von wohnung der stipendiaten und ihrem gemeinen tisch kan noch zur zeit nichts geschlossen werden, wiewol so viel den tisch belangt, leute sich vernemen lassen, umb 25 f. jerlich einen zuspeisen ¹⁾, darbei ich gewisheit vermercken will, und konnen als dan demselbigen praeposito oder tischhern gewisse regulen, wie er mit speiß und trand sich verhalten solle, gegeben werden.

Eines Oeconomi oder einnemern des stipendiaten gelts kan man noch eine zeitlang entrahten ²⁾, so lange ich es werde verrichten können, und es mir ahnvertrawet wirt.

Exercitia deren classicorum ³⁾ betreffend, leßt mans bewenden bey der general ahnordnung in classibus.

Die publici ⁴⁾ aber müssen beneben ihren ordinariis lectionibus, jedes tags eine stunde bey ihrem zugeordneten magistro majori sich einstellen, ad repetitionem, und wochentlich ein exercitium Latinum und Graecum, monatlich eine declamation schreiben ⁵⁾, wie auch jede woch einmal privatim disputieren, und monatlich zu dem tentamine, so ephorus anstellen soll, erscheinen.

Die magistri sollen fleißig lectiones theologicas hören, im predigen sich üben, auch zu zeiten eine Latinam conciunculam halten in beysein ephori, und insonderheit in privatis disputationibus theologicis (welche wochentlich gehalten werden) sich fleißig exercieren.

Majores haben neben ihren repetitionibus und disputationibus insonderheit die sontägliche fruepredigten, darbey alle stipendiaten sich einstellen müssen, zu versorgen; dieweil ihrer aber wenig, wirt ihnen gegönnet, das je zu zeiten auch ein ander magister zu solcher predigt admittirt wirt. Desgleichen sollen sie in publicis disputationibus theologicis allezeit opponieren, auch je zu zeiten respondieren ⁶⁾.

¹⁾ Am Rande: Maxime id optandum esset.

²⁾ Am Rande: Consentimus omnes.

³⁾ Schüler des Pädagogs.

⁴⁾ Studenten (Besucher der publicae lectiones).

⁵⁾ Am Rande: Omnia praeclara quae supra et infra scripta sunt.

⁶⁾ Am Schluß von der Hand, die die Randbemerkungen schrieb, die Worte:

Deus coepta secundet: Amen.

**Nr. 3. Bewilligung von Zuschüssen zum Stipendienkasten aus
7 Katzenlbogischen Orten. 1605 Okt. 17.**

Vgl. oben S. 60 Anm. 2.

Donerstags den 17. octobris ist uf befehl deß durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn, herrn Ludwigen landgraven zue Hessen, graben zu Katzenlbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda &c. von dero Cantzlar und Superintendenten Johanni Pistorio Niddano und Johanni Angelo mit herrn Emanueln Kaltenbachen pfarherrn zu Pfungstadt, Henrico Sartorio pfarhern zu Dornheimb, Nicolao Kaltenbachen pfarherrn zu Leheimb, Hansß Georg Osterroden pfarherrn¹⁾ zu Stockstatt, Johann Geißelmann pfarherrn zu Viebesheim und Anastasio Schmieden pfarherrn zu Raunheimb umb einen zuschuß auß iedes orts kasten zu beßerm underhalt der stipendiaten und deß zu Gießen new angestellten gymnasii [se. verhandelt worden] und ist die verwilligung und der zuschuß geschehen wie nachfolgendt verzeichnuß außweisset:

| | |
|--|-------|
| Der kast zu Pfungstadt uber daß ienige, so er zuvor und bißhero geben | 20 f. |
| Dornheimb | 10 " |
| Leheimb | 20 " |
| Wolfskehlen | 20 " |
| Stockstatt | 20 " |
| Viebesheimb | 10 " |
| Raunheimb | 10 " |

In urkundt ist diese verwilligung von allerseits den contrahenten mit aigenen handen unterschrieben worden. Geschehen uf tag und zeit wie obstehet.

Johannes Pistorius Niddanus cantzlar.

Johann Engell superint. sscr.

Henricus Sartorius ecclesiae Dornheimianae minister calamo
et corde subsc.

Johannes Georgius Osterrodt pfarherr zue Wolfskehlen.

Ludovicus Hesus pfarherr zu Stockstatt.

Johannes Geiselmanus minister ecclesiae Bibesheimensis.

¹⁾ Den Unterschriften nach muß es hier heißen „zu Wolfskehlen, Ludwig Heß pfarherrn zu Stockstatt.“

Bur

Kirchengeschichte von Großen-Linden

von

Adolf Heyding.

Motto: „Wer seine Heimat lieb hat,
muß sie auch verstehen wollen, wer sie ver-
stehen will, muß überall in ihre Geschichte
zu bringen suchen“.

Jacob Grimm.

Großen-Linden, in der Nähe der Universitätsstadt Gießen gelegen, Station der M.-W.-Bahn, früher der Mittelpunkt des sog. Hüttenbergs, mit einem altberühmten Gotteshause ausgestattet, das dereinst die Metropolis einer nicht unbedeutenden Diocese seit den Tagen der Glaubensboten weit hinab bis in die Zeit nach der Reformation gewesen ist, bietet sowohl in ortskundlicher als auch in kirchengeschichtlicher Hinsicht viel Interessantes auch für weitere Kreise. Für sie dürften Mitteilungen, zunächst über die Kirchengeschichte des Orts willkommen sein, um so mehr, da die geplante, voraussichtlich auch vom Staate unterstützte Wiederherstellung der durch ihr Alter und ihren Baustil, besonders durch ihr reich mit Sculpturen geschmücktes, höchst sehenswertes, fast einzigartiges Portal berühmten Kirche die Aufmerksamkeit von neuem auf den in den letzten Jahren emporblühenden Ort zu lenken geeignet ist.

Für die freundliche Nachweisung und Darleihung der neueren, für die Geschichte Großen-Lindens teilweise noch nicht benutzten Quellen, Regesten- und Urkundenbücher¹⁾, die noch mehr im nächsten Band dieser

¹⁾ Gemeint sind: Publikationen a. d. Preuß. Staatsarchiven: a. Hessisches Urkundenbuch I. Abt.: A. Wylß, Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen (3 Bände), b. Hessisches Urkundenbuch II. Abt.: G. Reimer, Urkundenbuch z. Gesch. der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau (4 Bände), ersteres weiter unten mit W, letzteres mit R bezeichnet. A bedeutet: Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnshurg, B = Baur, Hessisches Urkundenbuch, C. R. = Scribas Regesten.

Zeitschrift bei der ortsgeschichtlichen Schilderung Verwendung finden werden, ist der Verfasser den Beamten der Großh. Universitätsbibliothek in Gießen zu großem Danke verpflichtet. Dazu sei bemerkt, daß, wo in der folgenden Darstellung nicht besondere Quellen angegeben sind, die Schilderung auf der handschriftlichen Ortschronik und den im Pfarrarchiv befindlichen Urkunden, Acten u. s. w. beruht.

Die Zeit, in der das Christentum in Großen-Linden Eingang gefunden, ist quellenmäßig nicht genau zu bestimmen. Vielleicht ist das schon durch den heiligen Lubentius¹⁾, einen Schüler des Martin von Tours und neben Castor Priester unter dem Trierer Bischof Maximin²⁾, von Dietkirchen aus im 4. Jahrhundert geschehen, wahrscheinlicher aber erst durch Bonifatius³⁾, welcher in Thüringen und Hessen⁴⁾ (Ober- und Niederhessen), auch unter den „Wedrevern und Bognaeern“ (Wetterauern und Lahngaubewohnern) von 720—735 mit Hilfe der aus England berufenen Genossen Lul, Denehard, Burchard, Wiehbert, Wigbert, Wunnibald und dessen Bruder Willibald und der Lioba oder Liobgryth⁵⁾, seiner Verwandten, das Evangelium predigte und in Hessen eine Provinzialkirche gründete, die alle übrigen Kirchenprovinzen des fränkischen Reichs an religiösem wie an geistigem Leben übertroffen haben soll.

Völlig ungewiß ist aber die Zeit, in welcher das Lindener Pfarrsystem gegründet wurde. Der erste Priester, der quellenmäßig nach-

¹⁾ Vgl. Vita Lubentii A. S. Boll. Oct. VI p. 202. Von Dietkirchen aus verbreitete sich das Christentum nach Würdtwein, Dioec. Mog. IX. 270 (s. auch Kraft, Geschichte von Gießen § 4), und es wurden nach und nach 200 Kirchen errichtet, welche ihres hohen Alters wegen mit dem Namen „Mutterkirchen“ bezeichnet und in 6 Dekanate zusammengefaßt wurden. Zu dem Dekanat Wehlar gehörten im Ganzen 64 oder 65 Mutterkirchen, darunter besonders Wiesfeld, Odenkirchen, Wismar, Gießen, Schifflenberg und Großen-Linden.

²⁾ Gregor Tur. H. Fr. VIII, 12; Vit. patr. 17,4 in glor. conf. 92. Spätere Legende über ihn: Vita Maximini aus d. 8. Jahrh. A. S. Boll. Mai VII, 21 ff., eine zweite Vita von Servatus Lupus.

³⁾ Eine ausgezeichnete Charakteristik von ihm bei Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I, 410 ff., 452, 454. Eine Biographie gibt Willibald: Vita Bonif., Jaffé, Mon. Mog. III, 432.

⁴⁾ Vgl. Hauck I, 423 ff., 432 ff.

⁵⁾ Über Lul: Hahn, Bonif. und Lul 236 ff.; über Denehard ebenda 150, über Burchard: Vita Burgh. A. S. Mab. III. I, 645 ff. (unzuverlässig); über die verschiedenen Wigberte: Hahn 141 ff., über Wigbert von Frißlar: Fesriènes A. S. Mab. III. I p. 622 (dürftig); über Lioba: Zell, Lioba 1860; Hahn, B. und Lul 132; eine Vita Liob. verfaßte auf Anlaß Grabans der Mönch Rudolf von Fulda, A. S. Mab. III. II, 221 ff.

gewiesen werden kann, ist Gozwinus plebanus de Linden, und zwar für die Zeit 1235—1246 (s. am Schluß). Eine Kirche befand sich hier früher, schon vor der jetzigen, bereits vor der schon i. J. 1000 entstandenen, an derselben Stelle, wahrscheinlich als Holzbau errichtet und besucht von den Umwohnenden, bedient wohl zuerst von Priestern aus dem Kloster Vorich, zu dem die hiesige Pfarrei jedenfalls in einem näheren Verhältnis gestanden hat.

Das berühmte¹⁾, dem h. Nazarius gewidmete Benediktinerkloster Vorich (Lauresham, Laurissa), später auch fürstliche Abtei, von der Gräfin Williswind, der Witwe eines am Rhein reich begüterten Grafen Rupert, und deren Sohn Cancor in dem damals waldbedeckten (silvestri in rure)²⁾ Weshnizthale 764 gegründet³⁾, zuerst von 16 Mönchen von Gorze bewohnt, war eines der reichsten Klöster in Deutschland und gewann unter den bedeutenden Äbten Chrodegang, Erzbischof von Metz⁴⁾ (764—66), dessen Bruder Gundelandus (—768), Helmerich (—784), Richbodo, Abt von Trier (—804), Adalungus (—838), Samuel (—857), und den späteren Äbten Adalbero (893—98), Bruno (948—51), Gerbodo⁵⁾ (951—972), Salman (—998), Poppo (1005—18), Reginald (1018—33), Anselm (1088—1102), besonders durch reiche Schenkungen (über 1000: Cod. Laur. I, 285 ff.) von allen Seiten, auch aus vielen Orten des jetzigen Großherzogtums Hessen, immer wachsendes Ansehen⁶⁾. Es erhielt 772 die Immunität, 773 freie Abtwahl. Im Jahre 774 wurde die von Gundeland neu erbaute Kirche,

¹⁾ Berühmt ist das Kloster besonders auch durch seine Annalen, über die näheres bei Wattenbach, D. Geschichtsquellen, und die bekannte Briefsammlung, über die Wattenbach a. a. O. 2 (5. U.), 17 Anm. 2.

²⁾ Theodulf carm. 49, 6, 550.

³⁾ Über die Stiftung Annal. Lauresh. 28, Chron. Lauresh., M. G. SS. XXI 341, Gest. ep. Mett. 268; Urfunden Karls von 772 (B. M. 141) u. 773 (nr. 148), über das Gründungsjahr Hufschmied, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 47. B. 633 ff.

⁴⁾ Über diesen bedeutenden, ausgezeichneten Mann s. Hauck I, 52—68.

⁵⁾ Die Namen der Mönche unter Abt Gerbodo bei Meifferscheid e cod. Vat. Wiener S. B. LVI 443.

⁶⁾ In D. Nösschens Beschreibung der evang. Pfarreien des Großh. Hessen sind aus 123 Gemeinden (Rhein Hessen 47, Starkenburg 38, Oberhessen 38) manchmal wiederholte reiche Schenkungen an das Kloster angeführt. R. führt Band I (767—855) in 18 Nummern Schenkungen aus den verschiedensten Orten auf. Von gemeinfreien Leuten in Oberhessen wurden von 767—787 weit über 1000 Morgen Land dem Nazariuskloster geschenkt. Ja ganze Orte wie Langen und Michelstadt gehörten der fürstl. Abtei, ersteres von Ludwig dem Deutschen 834, letzteres von Einhard 819 geschenkt (Cod. Laur. nr. 3770 u. nr. 20 u. 21). Großen-Lindener Schenkungen C. L. III, 40 u. 243, nr. 3159 u. 3710.

die als *more antiquorum et imitatione veterum* gerühmt wird, eingeweiht; das noch erhaltene Eingangsthor gehört dem Bau Richbodos an; die Stirnseiten des Altartisches waren mit edlem Metall bekleidet ¹⁾.

Auffallend ist es übrigens, daß sich die Freigebigkeit in der Gegend von Großen-Linden so vielfach dem ferner liegenden Vorsch und erst in zweiter Linie dem früher (12. März 744) von Sturm gegründeten Kloster Fulda, dem Lieblingsaufenthalte des Bonifatius, Frixlar (733 gegr. von B.) und Hersfeld (736) zuwandte, während das älteste, das um 720 vom Apostel der Deutschen gegründete Amöneburg schon im 12. Jahrhundert einging. Es fehlte ihnen eben an so wunderthätigen Reliquien, wie sie Vorsch an dem Leib des h. Nazarius ²⁾ (Gorze an dem h. Gorgonius, St. Abold an dem h. Nabor) aufzuweisen hatte; sie standen deshalb in geringerem Ansehen, zumal bei dem Volk.

Die meisten und reichsten Schenkungen gingen allerdings von dem Adel, in zweiter Linie von den Gemeindefreien aus, für welche Grundbesitz Bedingung des Einflusses in der Gemeinde war ³⁾.

Verschwindend klein muß in der Umgegend von Großen-Linden und Gießen der Privatbesitz der nicht adeligen Kleriker gewesen sein, deren Stand sich überhaupt mehr aus dem Volke rekrutierte. Es finden sich deshalb nur geringe Spuren von Schenkungen von dieser Seite ⁴⁾.

¹⁾ Chron. Lauresh. 3. J. 805 (M. G. SS. XXI, 336). Vgl. Hand I, 265, besonders auch Anm. 4.

²⁾ Der Leib des h. Nazarius wurde von Erzbischof Chrodegang von Metz, zugleich Abt des Klosters, nach Vorsch gebracht und dort am 11. Juli 765 in der Klosterkirche auf der Weschnitzinsel beigesetzt und dem Kloster nun anstatt „Petterskloster“ der Name „Nazariuskloster“ beigelegt. Der Vorschler Mönch Trotmar (Druhtmar), 1014–46 Abt von Corvey, überreichte 1007 dem Erzbischof Willigis von Mainz und seinem Abt Bebbo, was er zu Ehren des h. Nazarius geschrieben hatte, mit schwerfällig gelehrten Briefen, Jaffe, Bibl. III, 353–358; Falk, Gesch. des Kl. Vorsch 123 u. 124. Später wurden die wunderthätigen Gebeine in die im J. 774 neu gebaute Kirche transferiert und dort am Hauptportal beigesetzt. Ein ganzes Buch über die Wunder des h. Nazarius ward von dem Priester Adalher in Prosa und Versen geschrieben, von denen einige bedeutungslose in einer Frankfurter Handschrift in der Stadtbibliothek aus dem 14. Jahrh. erhalten sind. In Vorsch liegen die Könige Ludwig der Deutsche († 28. Aug. 876) und Ludwig der Jüngere († 20. Jan. 882) und der Bayernherzog Tassilo begraben († 804). Kaiser und Könige, auch Päpste besuchten das berühmte Kloster.

³⁾ Über Schenkungen vgl. die eingehende treffliche Darstellung bei Hand II (2. Aufl.), 212 ff.; auch v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. I, 284.

⁴⁾ Der Verfasser hat außer Randolfs Schenkungen bei seinen Forschungen nur noch eine gefunden, wonach der Geistliche Bedefind von Alten-Buseck den Nonnen zu Schiffenberg seine Güter zu Fogrode schenkt, W. III. no. 1346 anno 1303.

Um so wichtiger und gewichtiger erscheinen deshalb die Schenkungen des Priesters (presbyter) Randolf, der am 29. April 790 „was er hat in vil. Sigelingeslinden“, am 10. November 802 „4 Mansen und 2 Huben in p. Logenehe in vil. Sichilingeslinden“ und schließlich am 29. Oktober 817 „was er hat in p. Logenehe in villa Gunissen (Göns) et in Sichilinges marca et Clevere marca“¹⁾ und wahrscheinlich auch zu derselben Zeit Besitzungen zu Dornholzhausen, in der Gönser Mark und solche am Solmsbach (vielleicht Sorbach?) dem Kloster Vorsch schenkt. Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß der betreffende Priester aus der Umgegend von Großen-Linden, vielleicht aus Lühellinden selbst stammte, ja wohl auch ein Schüler des berühmten Klosters Vorsch war, das, wie Falf in seiner Geschichte des ehemaligen Klosters Vorsch sagt, vielen Pfarrgemeinden ihre Seelsorger lieferte, und mit dem fünf Mannsklöster und ebensoviel Nonnenklöster durch Stiftung und Verwaltung in Beziehung standen²⁾.

Sollte dieses durch seine Schule berühmte Kloster nicht in die Gegend und an die Orte zumal, in denen so reiche Schenkungen erfolgten, seine Priester gesandt und schon aus Dankbarkeit die Gemeinden haben pastorieren lassen? Zudem wissen wir, daß der Wanderzug der Priester und frommen Schaaren überhaupt von Vorsch aus, vom Main und Rhein her durch die Wetterau nach den Klöstern Fulda, Hersfeld und Amöneburg gegangen ist. In Oppershofen soll die Familie der Karolinger, wie dem Verfasser Herr Pfr. Schrimpf-Buzbach gütigst mitgeteilt hat, eine Sommerresidenz gehabt haben, und an der Stelle, wo die jetzige St. Wendelstapelle steht, führte von Buzbach in alter Zeit eine Straße dorthin.

Filialbeziehungen der Umgegend zu der Großen-Lindener Kirche fanden nach Andeutungen noch vorhandener Urkunden sicherlich schon um das Jahr 1129 statt, und zwar scheinen sich solche auf die näheren und entfernteren Dörfer Allendorf, Albach, Dutenhofen, Dornholzhausen, Ebersgöns, Hochelheim, Hörnsheim, Hausen, Garbenteich, Groß- und Klein-Rechtenbach, Lang-Göns, Launsbach, Leihgestern, Lühellinden, Nieder- und Oberkleen, Wagenhorn, Wiesack, in der Folge natürlich auch auf Lindes oder Klein-Linden erstreckt zu haben³⁾. Denn aus all diesen

¹⁾ Cod. Lauresham. no. 3147, 3148, 3722, 3073—3075, auch 3708.

²⁾ Falf V p. 19. Vgl. auch die historisch-topographisch-statistische Beschreibung des Fürstentums Vorsch von Konr. Dahl und L. Wörner, Correspondenzblatt des Gesamtvereins d. D. Gesch.- u. Altertumsvereine von 1873 no. 3.

³⁾ Allendorf heißt Cod. Lauresh. III, 40, 178 Allendorf, Dornholzhausen heißt Durenholzhusen, Holzhusen, Goldzhusen, Goldzhusin, Holzhusen prope Clen,

Orten standen der hiesigen Pfarrei oder den Altarien, wie die Salbücher von 1568 und von 1594 beweisen, die noch vorhanden sind — beide von dem Pfarrer Joh. Stockhausen, das eine dem Superintendenten M. Kasper Tholde, das andere dem Vicesuperintendenten Jeremias Vietor in Gießen eingehändigt und von denselben revidiert —, Ländereien, Zehnten oder Gefälle zu. Da die beiden Orte Launsbach und Wiesek zwei Stunden von Großen-Linden entfernt waren, so setzte der Pastor daselbst jure patronatus immer einen Kaplan dahin und, wie die Überlieferung zeigt, wurde gleich in den ersten Jahren nach der Reformation ein Geistlicher Namens Entenschar als Kaplan vom Pastor Thomas v. Schrautenbach zu Großen-Linden nach dort berufen, welcher ums Jahr 1557 als Pfarrer nach Reiskirchen bei Wezlar versetzt wurde.

Es ist interessant, diesem Verhältnis weiter nachzugehen, aus dem sich, wie gesagt, die Zehnten, Grundstücke und Gefälle erklären, die an den betreffenden Orten der hiesigen Kirche oder den Altarien zustanden.

Dieses Verhältnis der einzelnen Orte zu der Großen-Lindener Hauptpfarre muß sehr verschiedener Art gewesen sein. Die entferntesten Orte außer den genannten Wiesek und Launsbach, wie Ebersgöns und Heuchelheim, hatten ihre eigenen Geistlichen, die als plebani vom hiesigen Metropolitan eingesetzt und ihm unterstellt waren. Dafür spricht die Thatfache, daß die früheren Pfarrer von vielen Orten Beichtsafer und Beichtgeld bezogen haben, und die Tradition, daß unter andern bei Ebersgöns eine Kapelle gestanden haben soll, wo von hier aus jährlich einige Male Gottesdienst gehalten wurde.

Noch im Jahre 1568 wurden in dem Salbuch die Kapellen von Dornholzhausen, Hochelheim, Hörnsheim, Leihgestern, Allendorf und

Holzhusen inferior, Hochelheim bei W. 1356^o Huchelheim, 1356 Huchelhem, 1365 Huchilheim, 18 Huchelheim, 548 Huchilheim, 832 Huchilheim, 1153 Huchelheim, Hörnsheim bei W. 1357 Herlisheim, 28 Hirlesheim, 52 Herlisheim, 205 Hirlesheim, 928 Hirnzheim, 904 Hirnzheim, 1034 Herzhem, 1056 Hirlesheim, 1064 Hirlesheim, Hausen = Hüsen, Nechtenbach = Neihinbach, Launsbach = Laudesbach, Leihgestern heißt W. 1422 Lucgestrin, 1427 Leykestere, 1435 Lytgestren, 1435^z Leugistern, 667 Lekestern, 732 Leitgestern, 741 Lekestern, 800 Leihgestern, auch Luggastre, Leihgestre, Leigastre und Leucastre (Cod. Laur. 40, 243, no. 3159, 3710, auch no. 790 und 804), Litzellinden heißt Lenden W. 1335, 1354 Lugehnden, 1376 Luzenlinden, 1387 Luzillinden, 97 Luzzellinden, 130 Luzillinde, 221 Lohellenden, 252 Lugefinden, 1412 Luzelinden, 1416 Luzelinden, 1436 Luzzelindin, 667 Luzillindin, 1194 Luczelinden, Niederflecken = W. 1329 Clen, inferior Clen, Nyderen Cle, Wiesek heißt W. 1336 Wiseko, 1352 Wiseko, 1354 Wyfte, 1367 Wiseko, Lang-Göns heißt W. 1383 Langengunse, 1383^o Langunse, 690 Langunse, 795 Langgunse, 836 Langingunse, 1285 Langen Gunse (Pfr. Snauhart), Klein-Linden W. III, no. 1370 Lindeche, 1391 Lindees, W. II no. 933 Lyudez, conf. W. I, 614 no. 912.

Vindes als zur Pastorei Großen-Vinden gehörig angeführt und die jährlichen Abgaben verzeichnet, welche die Pächter der Kapellen-Ländereien benannter Orte dem eigentlichen Nutznießer, dem Pastor dahier, zu entrichten hatten. So heißt es darin von Saunsbach: „1 fl. soll jährlich aus der Gemeinde zu Laudespach gezahlet sein, als sie gen Vinden mit allem Pfarrrecht gehört haben und ein Pastor zu Vinden ein Collator der Kapellen Laudespach ist,“ welche Bemerkung später gestrichen wurde von demselben Stockhausen, der anfügte: „selbst nicht mehr nach beider Herren Vertrag“, womit die Teilung von 1585 gemeint ist. Auch die Beichtgulden der genannten Kapellen sind um diese Zeit gestrichen mit der Bemerkung: „Dieß sind nun abgegangen“. In dem Salbuch von 1594 bemerkt der revidierende Superintendent Jeremias Vietor: „In Vorzeiten sind ehliche Beichtfl. in die Pastorei gefallen auß Leidgestern, Laudespach, des Orts auch hierbevor ein pastor Lindanus soll Collator gewesen sein. Ist aber durch Nassauischen Vertrag solch fl. in die Collatur zu Laudespach gefallen. Was aber die andern benampte Dorf anlangt, bleiben gedachte Beichtfl. den Predigern daselbst. Ingleichen findt gefallen die Offertoria anniversaria. Allein noch selbt das Salvegeld also genennet“.

Was die Collatur der Pastorei Großen-Vinden betrifft, so weist der Katzenellenbogen'sche Vertrag vom Jahre 1452 nach, daß Hessen Eigentümer derselben war. Über diese Collatur entstand 1543 ein sehr heftiger Streit zwischen Hessen und Nassau, indem letzteres Mitcollator zu sein behauptete. Nassau gründete seine Ansprüche auf den im Jahre 1396 erhaltenen Anteil an Großen-Vinden, doch gab Nassau in der Folge nach und überließ Hessen die Collatur ganz. Die Akten darüber sind bei der Superintendentur Weßlar aufbewahrt.

Die näheren Orte wie Hörnsheim, Leihgestern, Lang-Göns, Alldorf und Klein-Vinden ließ der Pastor vom Mutterorte aus mehrmals im Jahr durch Kapläne versehen oder bediente sie manchmal selbst mit Predigt, Austeilung der Sakramente, Messen usw., während die Bewohner für gewöhnlich hierher zum Gottesdienst kamen.

Am sichersten läßt sich das kirchliche Verhältnis der drei Kapellen Leihgestern, Hörnsheim und Klein-Vinden zur hiesigen Mutterkirche bestimmen. Die Angehörigen derselben besuchten noch lange nach der Reformation allsonntäglich das hiesige Gotteshaus, ihre Kinder kamen hierher zur Schule und in ihren Kapellen erhielten sie ein- oder zweimal wöchentlich Predigt oder Betstunde, die Spendung der Sakramente wohl nur ausnahmsweise.

Dem Orte Leihgestern wurden ums Jahr 1237 vom Augustinerkloster Schifftenberg¹⁾ bedeutender Großen-Lindener Besitzungen halber gegen Überlassung der streitigen Weide („Kore“) — jetzt noch eine Feldlage bei dem Neuhof — drei wöchentliche Messen und wohl auch da erst die Kapelle gestiftet. Die Deutschordens-Kommende, die seit 1323 den Schifftenberg besaß, war nach der Reformation mit dem Schulmeister von Großen-Linden übereingekommen, daß derselbe für jährlich 16 fl. zwei Wochenpredigten hielt.

1569 bekam aber Leihgestern einen eigenen Pfarrer und zwar von Großen-Linden aus in der Person des seitherigen Wochenpredigers Samuel Wallenhaupt oder Wolnhaupt, dem der Landgraf Ludwig von Marburg statt der bisher bezogenen 16 fl. die Summe von 40 fl. alter Währung (36 fl. späteren Geldes) aus der Kommende Schifftenberg zuerkannte. Nach längerer Weigerung willigte der Ordenskomtur 1578 ein. Noch jetzt ist diese Summe ein Teil der Leihgesterner Pfarrbesoldung, welche immer, weil vorwiegend von der Gemeinde selbst geleistet, nur gering war.

Ähnlich war das Verhältnis mit Hörnsheim. Diesem Orte wurde 1585 auf den Wunsch der Gemeinde von Marburg eine Sonntagspredigt durch den Kaplan von Großen-Linden unter der Bedingung bewilligt, daß Hörnsheim im übrigen nach wie vor als eine Filiale von Großen-Linden angesehen werden und mit diesem vereinigt bleiben sollte, daß nur in Notfällen die Sakramente, welche jene Gemeinde in der Regel in der Muttergemeinde zu empfangen habe, gereicht werden dürften, und daß die Schuljugend wie auch die Gemeinde zur sonntäglichen Mittagskirche nach Großen-Linden zu kommen hätten. Der Diaconus erhielt dafür außer den 3 Hufen kirchlichen Guts daselbst noch mehrere andere Vorteile verwilligt. Im Jahre 1703, wo bei der Teilung des Hüttenbergs zwischen Hessen und Nassau Hörnsheim an letzteres kam, wurde es als Filiale mit Lützellinden verbunden und die seitherige Filiale letzterer Pfarrei Allendorf a./Lahn mit dem Diakonate Großen-Linden als eigene

¹⁾ Bezüglich des Streites ist noch zu bemerken, daß infolge der Beilegung das Kloster der Pfarrei die Weide („Semedeh“) gab, wodurch der Grund zu der selbständigen, um 1560 entstandenen Pfarrei, die früher 40 fl. vom Schifftenberg bezog, gelegt wurde, s. A. nr. 98. Semet-Winse. Die älteste uns bekannte Form des Namens Schifftenberg, Stephenbure 1129, ist ein altdeutsches, wahrscheinlich alamannisches Wort, abgeleitet von „scefina“ oder „scaffina“, welches der deutsche Ausdruck für eine Heeresabteilung ist, soviel wie legio oder cohors, wie die Glossen des St. Gallener und des Reichenauer Kodex aus dem 8. Jahrh. es erklären, vgl. Graf, altdeutscher Sprachschatz I, 459; Diutiscia I, 158.

Pfarrei verbunden. Als solche besteht es heute noch und wird von dem zweiten Großen-Lindener Pfarrer, der noch lange den Titel Diaconus führte, versehen.

Klein-Linden, das im Anfang ganz nach Großen-Linden gehörte, dessen Toten sogar auf dem hiesigen, um die Kirche gelegenen ältesten Friedhof der Gemeinde, auf dem angewiesenen Platze „dem Linderer Friedhof“ beerdigt wurden, erhielt, nachdem es sich 1613 seine Kapelle errichtet, erst zwischen 1621—1647 infolge eines Privatvertrags eigenen sonntäglichen Gottesdienst durch den ersten Großen-Lindener Geistlichen, der zum Unterschied von dem zweiten „Pfarrer“ bis auf den heutigen Tag noch „Pastor“ genannt wird und den Dienst auch jetzt noch in Klein-Linden, das sich 1866 ein neues, freundliches Gotteshaus erbaut hat und inzwischen zu einer großen Gemeinde mit weit über 1500 Seelen angewachsen ist, von Großen-Linden aus in geordneter Weise vollzieht.

Großen-Linden gehörte bei der weiteren Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse im Mittelalter zum Erzbistum Trier und zu dem darin gelegenen Archidiaconate Dietkirchen. Es war dem diesem letzteren untergeordneten Weklarer Ruralcapitel zugeteilt, dessen Decan Archipresbyter hieß.

Nach der Reformation wurde auf Befehl des Landgrafen Philipp des Großmütigen das hessische Land in 6 Superintendentursprengel eingeteilt, welchen 6 Superintendenten vorstanden. Als Sitz nennt die Superintendenturordnung von 1537 Marburg, Rassel, Alsfeld, Rotenburg, Darmstadt, St. Goar, während die Kirchenordnung von 1566 statt Darmstadt Gerau nennt. Letztere zwei Bezirke sind aber die gleichen. Der Doppelname ist aus der Verlegung des Superintendenturssizes von Darmstadt nach Gerau zu erklären. Das „gemeine Land an der Lahn“, die Hüttenberger Pfarren gehörten zur Superintendentur Marburg. Nach dem Salbuch Großen-Lindens vom Jahr 1568 war damals M. Kaspar Tholde(a) Superintendent in Marburg, auf den Heinrich Leuchter, der heiligen Schrift Doctor, Pfarrer und Sup. zu Marburg gefolgt ist. Vicesuperintendent war unter Leuchter schon 1594 bis 1602¹⁾ Jeremias Vietor, „Pastor Gissensis, hessischer Superintendent“, der auch in der Diocese des Nigrinus, also in Alsfeld Visitationen und andere dergleichen Sachen versehen sollte und der auf Antrag des Landgrafen Ludwig erst 1602 und zwar in der alten Alsfelder (Niddaer) Diocese Nachfolger des Nigrinus wurde. 13. Oktober 1602 schreibt nämlich Ludwig: da die

¹⁾ Nach Ausweis des Großen-Lindener Salbuchs von 1594 ist Tholde in dem genannten Jahr schon tot.

Superintendentenstelle des Nigrinus durch dessen Tod erledigt sei, möge Leuchter, der Superintendent von Marburg, den „nächsten, wie gebräuchlich eine Zusammenkunft der Pfarrherrn, so zu solcher Election gehörig, beschreiben und ahnstellen und unsern Pfarrherrn zu Gießen, wofern wegen seiner Qualitäten oder dergleichen, wie wir nicht darvor halten, kein ferner Bedenkens ahn Stadt verobberurts verstorbenen zu Unsern Superintendenten anordnen und verkündigen“. Dieser Befehl wird damit begründet, daß Viotor seine „Dienlichkeit“ hierfür durch seine „Versehung“ von Superintendentursachen und Visitationen bereits bewiesen habe. Diesem neu ernannten Superintendenten von Nidda wurden durch den Landgrafen das ihm bereits vorher befohlene Gießen und wohl auch die nächsten umliegenden Ortschaften, darunter Großen-Linden, unterstellt, indem diese von Marburg abgelöst¹⁾ und zur Alsfelder Diöcese geschlagen wurden. Viotor blieb aber in Gießen wohnen. Bei der Superintendentenwahl von 1610 stimmten auch die Pfarrer aus dem Hüttenberg mit²⁾.

1604 wurde bei dem Tode des Landgrafen Ludwig Oberhessen Darmstädtisch, und Großen-Linden gehört von da an zu der Hessen-Darmstädtischen Superintendentur Gießen. Was von dem Pfarrsystem nach Nassau gehörte, stand unter dem Superintendenten in Weilburg, der auch mehrmals gemeinschaftlich mit der hessischen Kirchenbehörde auftrat. Letztere wechselte im Laufe der Zeit, bis zum Jahre 1832 in Gießen sesshaft, einige Male ihre Benennung, bis in genanntem Jahre durch Edikt vom 6. Juni die ganze Hessen-Darmstädtische Landeskirche dem Großh. Oberkonsistorium zu Darmstadt untergeordnet wurde. Unter dieser Behörde steht bekanntlich neben den zwei anderen Superintendenturen Starkenburg und Rheinhessen die hier in Betracht kommende Superintendentur Oberhessen mit dem Amtssitz früher in Gießen, jetzt in der Residenz selbst.

Früher bildete Großen-Linden nebst weiteren 10 evangelisch-luthe-

¹⁾ Die Namen der Superintendenten des Marburger Bezirks sind zu finden bei Bücking, Reihenfolge der seit der Reformation bis auf die Gegenwart der oberhessischen lutherischen Diöcese vorgestandenen Superintendenten, Marburg 1833. Erster evangelischer Pfarrer von Gießen war Daniel Greser (geboren den 6. Dez. 1504 in Weilburg und gestorben den 29. Sept. 1591 in Dresden, ein Freund und Schüler Erhard Schnepfs in Weilburg) von 1532—42, der in letzterem Jahre von Moritz von Sachsen an Stelle des verstorbenen Johs. Cellarius als Pfarrer und Superintendent nach Dresden berufen wurde. Über ihn vgl. die Abhandlung von Fritz Herrmann, Mitteil. des oberh. Geschichtsv., Neue Folge, IX, 20—40.

²⁾ S. die treffliche Arbeit von Lic. Dr. Wilhelm Diehl über die Alsfelder Superintendentur und den Superintendentensitz Gießen in Mitteil. d. oberhess. Geschichtsv., IX, 41—52.

rischen Pfarreien ein selbständiges Dekanat, jetzt gehört es zum Dekanat Gießen, das außer der Stadt selbst mit ihren 4 Gemeinden (nach den 4 Evangelisten benannt) 20 Pfarreien — Großen-Linden mit seinen 2 Pfarreien natürlich eingerechnet — mit 32 Landgemeinden umfaßt.

Zur inneren Geschichte des Großen-Lindener Pfarrsystems gehört insbesondere die Darstellung des Verlaufs, welchen die Reformation und nach ihr die Entwicklung der Kirche genommen hat.

Die Einführung der Reformation in Hessen ist bekanntlich auf den jungen Landgrafen Philipp den Großmütigen ¹⁾ zurückzuführen, der schon auf dem Reichstage zu Worms 1521 durch das mannhafte Auftreten Luthers für dessen Sache gewonnen war. 1526 ließ er den hessischen Geistlichen, den Vertretern des Adels und den Abgeordneten der Städte seine reformatorischen Pläne auf der Synode zu Homberg durch Lampert von Avignon und den Hosprediger Adam Kraft vortragen. Eine von einem Ausschuss entworfene Reformationsordnung sollte die gleichmäßige Durchführung bezwecken. Auf Anraten Luthers begnügt er sich aber mit schrittweisem Vorgehen. Eine 1527 Hessen durchziehende Visitationskommission sorgte für Abstellung vorhandener Mißbräuche und Unterweisung der Prediger. Die Marburger Gottesdienstordnung wurde für das ganze Hessenland als maßgebend empfohlen ²⁾.

Doch muß die faktische Einführung der Reformation nach den verschiedenen Orten verschieden angefaßt werden, zumal es wohl an der neuen Lehre zugeneigten Pfarrern und brauchbaren Predigern, die teilweise von auswärts bezogen werden mußten, anfänglich sicher gefehlt hat. Großen-Linden bekam schon 1527 in Thomas von Schrautenbach einen tüchtigen evangelischen Pfarrer; Gießen wohl erst 1532 in dem schon genannten Daniel Gieser. Bei der Durchführung des Reformationswerkes haben sich besondere Verdienste erworben des Landgrafen Hofkanzler Joh. Ficinus (Feige), Balthasar Schrautenbach, Amtmann zu Gießen, Lambert von

¹⁾ Philipp der Großmütige hat auch die größten Verdienste um die Gemeinde und Kirche von Großen-Linden durch seine Fürsorge für das dortige altehrwürdige Gotteshaus. Nach einem im Pfarrarchiv noch vorhandenen urkundlichen Befehl des Landgrafen vom 15. Sept. 1561 wurde zur Reparatur der damals am Dachwerk arg beschädigten Kirche Holz aus den hochfürstlichen Waldungen um die Stadt Gießen her kostenfrei abgegeben und dazu verordnet, daß die Filialisten der Pfarrei mit Ernst dahin angehalten werden sollten, daß sie hierzu mit Fahren und sonstiger Zustener hilfreiche Hand leisten und sich dessen in keiner Weise weigern sollten.

²⁾ Köhler, Aktenstücke zur hessischen Reformationsgesch. in Zeitschr. f. d. histor. Theologie, 37. Jahrg., 1867, 217 ff.

Avignon, nachher Professor der Theologie zu Marburg, und des Landgrafen Hofprediger Adam Kraft zu Kassel.

Auch von Seiten Nassaus geschah für denselben Zweck vieles im gemeinschaftlichen Nahgebiet, namentlich seit 1523 vom Grafen Philipp von Nassau-Weilburg mit Beihülfe von Eberhard (Erhard) Schnepf, späterhin Professor der Theologie zu Marburg, Tübingen und Jena, von dem gräflichen Hofprediger Henricus Romanus und von Kaspar Goltwurm, seit 1548 Bisitator und Superintendent des Nassau-Weilburgischen Landes.

Verschiedene wichtige Synoden sind in der Folge, darunter 3 in Großen-Linden selbst am 5. Oktober 1547, am 20. Mai 1572 und am 20. Mai 1573 abgehalten worden, auf denen schwer wiegende Beratungen gepflogen und beachtenswerte Beschlüsse gefaßt wurden.

Der damalige hiesige Pfarrer Johs. Stockhausen, der entschieden ein gelehrter und tüchtiger Mann gewesen, spielte auf diesen Zusammenkünften eine hervorragende Rolle. Auch wurde ihm 1547 für die Dauer der Abwesenheit Goltwurms die Aufsicht über den Bezirk, so weit solche Nassauischer Seits zu führen war, übertragen.

Schon im Jahre 1527 war nach Anordnung der Homberger Synode die erste Kirchenvisitation in Oberhessen, also auch im Kirchspiel Großen-Linden, gehalten worden, worüber leider keine Urkunden vorhanden sind.

Die Synode am 5. Oktober 1547 wurde auf Anordnung des hessischen Superintenden M. Adam Fulda abgehalten. Es sollte über treue, tüchtige Verwaltung der evangelischen Pfarrämter beraten werden. Im Auftrag des Superintenden verfaßte der Pastor loci Joh. Stockhausen eine an den bereits erwähnten nassauischen Superintenden Goltwurm gerichtete, diese Versammlung betreffende, fein stilisierte lateinische Zuschrift, die noch in der Ortschronik in Abschrift erhalten ist.

Auf dieser Synode wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

„1. Solltet ihr pfarrer eure pfarrkinder in euren predigten zu einem gottseligen, gehorsamlichen leben und zu herzlichem gebet zu gott ermahnen, und wie wohl solches allezeit in christlichen versammlungen geschehen soll, sollte jedoch alle 14 tage ein bestimmter tag, mittwoch oder freitag, dazu verordnet und das volk mit gebührter predigt und ordentlichem gebet aufgerichtet werden.

2. Weil wir leider sehen, daß die alten leute in ihrem halsstarrigen, gottlosen leben beharren und zu gottes wort wenig unterrichtet haben, dadurch die kinder dann in aller unzucht, gotteslästerung und unwissenheit auferwachsen, so solltet ihr alle sonntag nachmittag mit einfältiger weise und ernst die kinderlehre aus dem katechismo treiben, damit sie zur gottesfurcht auferzogen werden.

3. Ist auch öffentlich, daß sich das gottlose Volk durch den Zorn Gottes und gegenwärtige ernstliche Strafe nicht zu einem gottseligen Leben und Wandel bewegen lassen, damit nun nicht um solcher Unbußfertiger Gottlos Leuth willen der Zorn und Straf Gottes weiter auch über die unschuldigen erwachse und kommen möge, sollen die Amtleute, Schultheißen und denen die weltliche Obrigkeit und solche Laster zu strafen befohlen, ein ernstliches und fleißiges Aufsehen haben und solche nach Gelegenheit eines jeden Übertreters ernstlich strafen, damit nicht allein Christliche Religion, sondern auch gemeiner Gehorsam gegen jede Obrigkeit und gemeine Zucht und Ehrbarkeit gefördert und erhalten werde. Sonderlich aber sollet ihr gegenwärtige Pfarrherrn und Kirchendiener für offenbaren ärgerlichen Sünden-Schande und Lastern euch verhüten, daraus denn Verachtung Gottes Worts und eures Amts Verkleinerung und allerlei Ungehorsam erfolgt. Damit nicht nach Sodomitischer Weise wider alle geistliche, kaiserliche und natürliche Rechte unordentlich mit dem heiligen Ehestande umgegangen werde und fast gemein ist, daß sich die Kinder ohne Fürwissen ihrer Eltern heimlich in den Ehestand zu begeben unterstehen, so sollet ihr fleißig Aufsehens haben und in euren Predigten die Kinder zum gebührlichen Gehorsam gegen ihre Eltern ernstlich ermahnen.

4. Die Feiertag belangend soll es nach gemeinem alten Brauch im Hüttenberg und gemeinen Land, auch in eignen Dörfern unsres g. h. (gräflichen Hauses) von Nassau gehalten werden. Die zu haltenden Feiertage sind folgende: der Tag der Beschneidung Christi (Neujahr), der Tag der heiligen 3 Könige, unsrer Frauen Lichtmeß, Verkündigung Mariä, der Tag Johannis des Täufers, der grüne Donnerstag, der Charfreitag halb, die Passion zu predigen, der Ostertag mit den zwei nachfolgenden, der Tag der Heimsuchung Mariä, der Tag St. Michaelis, Pauli Bekehrung, Magdalenenentag und die Aposteltage. Was weiter vor Fehler und Gebrechen ein jeder insonderheit oder gemein vorzubringen hat, möget ihr ohne Scheu vorbringen, es soll euch für unser Person günstiger und freundlicher Bescheid gegeben werden.

gez. Joh. Stockhausen, Pastor zu Linden,
Caspar Goltwurm."

Gegen das Interim vom Jahr 1547 remonstrirten am 18. Sept. 1548 die zu Weilburg versammelten evangelischen Geistlichen des gemeinschaftlichen nassauischen Landes einmütig und erklärten: „mit Hülff des allmächtigen Gottes und Stärk des h. Geistes bei der einig erkannten Wahrheit und reinen Lehr des Evangeliums zu bleiben und zu beharren und nichts derselben entgegen anzunehmen; wir können deshalb nicht in das Interim willigen, noch viel weniger annehmen.“

Als nun infolge des Interims und mit Zustimmung Nassaus eine römisch-katholische Visitation von Trier aus eintrat, nahm Hessen die Geistlichen in Schutz und sie blieben in ihren Ämtern.

Da die auf der Homberger Synode entworfene Kirchenordnung in mancher Hinsicht unausführbar erschien, so wurde mit Genehmigung der beiden Landesherren 1553 unter Goltwurms Vorsitz eine Synode zu Weilburg abgehalten, auf welcher eine Kirchenordnung für den Hüttenberg und die gemeinen Lande an der Lahn entworfen wurde, die sodann auf einem Konvent zu Dutenhofen geprüft und von den hessischen und nassauischen Visitatoren veröffentlicht wurde.

1572 aber erschien die hessische Kirchenordnung der Söhne Philipps des Großmütigen, und es kam darüber 1574 mit Nassau zum Streit, der mit dem Erlaß einer neuen gemeinschaftlichen, auch in Großen-Linden veröffentlichten Kirchenordnung beendet wurde.

Nach der 1585 erfolgten Teilung galt in Großen-Linden wohl nur ausschließlich noch die hessische Agende.

Auf der am 20. Mai 1572 in Großen-Linden abgehaltenen weiteren Synode hielten zuerst der hessische Superintendent Caspar Tholda von Frankenberg und dann der nassauische Lorenz Stephani von Krosdorf jeder eine lateinische Rede. Es wurde gehandelt:

1. De ratione synodorum particularium mit der Bestimmung, daß wenigstens jährlich ein synodus communicato consilio der beiden Superintendenturen angestellt werden sollte.

2. Wurden die Geistlichen zum fleißigen Lesen der hl. Schrift, Lutheri, Melancthon's und Brentii ermahnt.

3. Ist allen pastoribus auferlegt worden, ihre Sonntagspredigt durchs ganze Jahr lateinisch und deutsch mit Fleiß abzuschreiben und solche in der nächsten Synode den Brüdern vorzulegen.

4. Sollen sie den lutherischen Katechismus in ihren Kirchen mit der Jugend fleißig treiben und Privat-Abolution halten.

5. Soll jeder die hl. Sakramente mit christlicher Andacht administrieren und dabei *pias admonitiones* und *preces* halten.

6. Sollen sich die pastores vor ärgerlichem Leben hüten und ihr Licht leuchten lassen vor den Leuten und des ministerii fleißig warten.

7. Von der Verwaltung der Kirchengüter.

8. Mehrere Verwarnungen an leichtsinnige und läderliche Geistliche¹⁾.

¹⁾ Von Großen-Linden waren bei dieser Synode gegenwärtig Samuel Wollenhaupt, diaconus et praeceptor, nachher Pfarrer von Leihgestern, M. Tobias Stockhausen, Diaconus, und Joh. Stockhausen, Pastor, der Vater des vorausgegangenen.

Am 20. Mai 1573 wurde wieder eine Synode in Großen-Linden gehalten, in der minder wichtige Beschlüsse gefaßt wurden.

In der Folgezeit trat wie in der ganzen evangelischen Kirche so auch in unserem Kirchspiel das Streben nach gemeinschaftlicher Behandlung kirchlicher Lebensfragen mehr zurück, und unter der Leitung ihrer Geistlichen entwickelten sich die einzelnen Gemeinden allmählich zu einer heutzutage im Ganzen besseren Gestalt, an der die Bevölkerung hiesiger Gegend, auch Großen-Linden, ihren Anteil hat¹⁾.

Über die persönliche Wirksamkeit all der Männer, welchen das Predigtamt hier anvertraut gewesen, ist Einzelnes und Genaueres, besonders aus früherer Zeit, leider nicht bekannt, doch sind wenigstens einzelne Namen aus der Reihe der Großen-Lindener Pfarrer der ältesten Zeit, vor der Reformation, durch die oben angegebenen Quellen dem Gedächtnis der Nachwelt überliefert. Der erste Großen-Lindener Hirte (pastor), den wir in den Urkunden gefunden haben, ist Gozwinus plebanus de Linden 1235—1246²⁾; ihm reihen sich nach den von uns benutzten Quellen an: Anselmus plebanus de Lynden 1267—1285³⁾, Heydinricus rector ecclesiae in Lindin 1315⁴⁾, ferner Heinr. von Pomberg, „Parrer“, wie noch heute hierorts im Munde des Volkes der Pfarrer oft heißt, und Wydekind von Withershausen, Altarist in der Kirche zu Großen-Linden. Leider sind die Namen der nachfolgenden Geistlichen bis zur Reformation noch nicht zu finden gewesen. Der erste evangelische Pfarrer von Großen-Linden war, wie schon erwähnt, Thomas (von) Schrautenbach, vielleicht ein Bruder des auch schon genannten Amtmanns in Gießen Balthasar Schrautenbach, und zwar von 1527 an. Ihm folgte dann Joh. Stockhausen 1542—1592, neben und unter ihm war sein Sohn Tobias Diaconus in Großen-Linden. Joh. Stockhausen war zuvor Mönch im Kloster Hersfeld, dann vor seinem Amtsantritt in Großen-Linden Schullehrer in Gießen gewesen⁵⁾.

¹⁾ Volkskundliches aus Gr.-Linden hat Hugo Sepding in den Mitteil. d. Oberhess. Geschichtsver. VIII, 225—245, behandelt.

²⁾ B. III nr. 1347 von 1235, nr. 1348 von 1237 (Entd. Ungrund nr. 24, B. 1, 71, nr. 98), nr. 1352 von 1246.

³⁾ A. nr. 151 von 1276, B. III nr. 1365, B. 1, 186, nr. 256 von 1285.

⁴⁾ A. nr. 454 von 2315. B. III nr. 1109 von 1370 wird als custos von Großen-Linden Joh. von Melsungen erwähnt.

⁵⁾ Auf dem alten Salbuch von 1594 findet sich, wohl von der Hand des revidierenden Superintendenten Jeremias Vietor, folgender ihn betreffender Vermerk: „Dieser Pastor S. Johann St., so dieses Pfarr-Register geschrieben, ist gestorben a. 1595 26. Jan. laut eines a. 1600 zu Marburg gedruckten carminis Sigefridi Lempii. Der titulus des carminis ist: Brevissimi annales chronici totius orbis

Zuletzt sei hier noch ein bis auf die neueste Zeit fortgeführtes Verzeichniß der Pastoren und Diakonen von Großen-Linden angefügt, das nicht ohne Interesse sein dürfte ¹⁾.

| a. Pastoren. | | Vikare: |
|---|------------------|----------------------------------|
| Justus Phorrius | bis 1597 | W. Breidenstein von 42—48 |
| Conrad Faber | } fratres — 1614 | Siegm. Henrici (später kath.) 50 |
| Siegfried Faber | | — 1621 |
| M. Balthasar Müller | — 1647 | Christian Bender bis 1854 |
| † 19. III. | | † 22. VII. |
| M. Ph. Weigel (Vigelius) | — 1682 | Georg Koch, Dekan — 1874 |
| † 1. V. | | † 31. X. |
| M. Roland Fabricius | — 1700 | Karl Hermann Hüffel — 1885 |
| Joh. Gg. Nebel | — 1709 | † 18. V. |
| † 21. VIII. | | Gustav Adolf Hepding jetzt. |
| M. Chr. Ludwig Kunkel | — 1742 | |
| † 10. VII. | | |
| Joh. Christian Eckhard | — 1747 | |
| † 4. VIII. | | |
| Jacob Eberhard Feuerbach | — 1771 | |
| † 18. XII. | | |
| J. L. W. Vietor | — 1788 | |
| Christian Friedrich Lindenmeyer | | |
| † 4. IX. | — 1806 | |
| E. A. Hofmann | — 1837 | |
| später Dekan und Kirchenrat in Schzell, | | |
| † 1855. | | |
| G. L. Theodor Eigenbrodt | — 1850 | |
| † 13. IX. | | |

a condito mundo ad annum 1600. Die Worte aber in diesem chronico den H. Pastorn Stockhausen betreffende lauten also:

„Sie pietas letum metuit, sic candor amicus?

Nec fatum cohibet vita peracta bene.

En pietas, Reverende Senex, coelo inelyta tollit:

Sic vita cultu jam moriture places.

In Margine steht: obiit a. Chr. 1595 26. Jan. Tumulus Reverendi

Dni. Joh. St. senioris pastoris Lindensis.“

¹⁾ Die mit † bezeichneten sind in Gr.-Linden gestorben.

| b. Diakonen. | | J. L. Ferdinand Arnoldi bis 1783 |
|------------------------|----------|----------------------------------|
| N. Schieferstein | | † 29. X. |
| Tobias Stockhausen | bis 1610 | Chr. G. Degen — 1810 |
| filius Johs. | | G. L. Weisenherz — 1815 |
| Siegfried Faber | — 1614 | † 13. X. |
| Albert Mahler | — 1636 | Carl Ludwig Snell — 1825 |
| Joh. Dofern | — 1661 | Ludwig Roemheld — 1836 |
| † 29. IV. | | Joh. Andreas Weizel — 1843 |
| Johann Kaiser | — 1670 | † 2. II. |
| Joh. Roland Fabricius | — 1682 | Joh. Chr. Phil. Eckhard — 1857 |
| J. Ph. Eckard | — 1710 | † 25. III. |
| J. Chr. Eckard, filius | — 1742 | Friedrich Welker — 1872 |
| Christoph Simon Runkel | — 1760 | Ludwig Henkelmann — 1880 |
| J. C. Euler | — 1768 | Ernst Schoenhals jeht. |

Satzungen
der
Wollweberzunft zu Buzbach
von 1478 und 1492

mitgeteilt

von

Dr. Bernhard Schädel.

Nachfolgende Statuten des Buzbacher Wollenhandwerks befinden sich in der Bibliothek des Gymnasiums zu Bidingen. Sie sind auf einem $14\frac{1}{2}$ Centimeter breiten und 86 Centimeter langen, aus fast gleichen Hälften bestehenden Pergamentstreifen, die in der Mitte an einander genäht sind, geschrieben und wurden von mir bereits 1879 unter den dem hiesigen Gymnasium gehörigen Urkunden gefunden. Da sie in kurzen Absätzen schmal unter einander geschrieben sind, galten sie früher, trotz ihres profaischen Inhalts, für — ein Gedicht. Die Zahlenbezeichnung der einzelnen Bestimmungen ist von späterer Hand hinzugefügt. Wie die Urkunde, die nach einer Mitteilung des Herrn Dir. Dr. Otto in Buzbach schon lange in Verlust geraten ist, gerade hierhin gelangte, ist bis jetzt unerklärt. Vermutlich kam sie aus städtischem Besitz in den des Gymnasiums.

Nach einer Erklärung des Herrn Dir. Dr. Otto ist unter „geschmälzter“ Wolle gefettete Wolle zu verstehen, wie mir von Herrn Wollfabrikant D. Schäfer zu Bidingen bestätigt wird. „Wersten, rahmen, rechen“ sind noch heute gangbare Bezeichnungen.

Isz ist zu wissen, dasz im iare unsers hern m^occcc^olxxviiij off dinstag nach unser lieben frauwen tag assumptionis ¹⁾) genant unser genedigen hern amptlude und kelner mit raidee und ver-

¹⁾ Also am 18. August.

willigungen des gemeyn hantwercks der wolnweberczonft zu Butzpach umb besserung und mering wiln der meynster desselben gemeyn hantwercks gesaist, geordnet und eyntrechteligen ubberkomen und eyns worden sin, alle disse nachgeschriebene puncte und artickel durch eyn iglichen wie nachgeschrieben steet zu Butzpach by penen und buszen gehalten und von unser genedigen hern wegen gehanthabt sal werden ane alle geverde.

1. Zum irsten ist verboden, das nyemandis zu Butzpach eyne stockwergk machen sal, ez sye danne das der die czonft habe und eyn meynster desz hantwercks sy; wer solichs ubberfore, so dick des noit geschee, sal der unsern genedigen hern mit der hoisten busze und ach dem hantwerck mit der hoisten busz verfallen sin.

2. Item ab eyner inwoner zu Butzpach eyn stuck machen worde an sich selbs, sin wip, sin kinder zu cleyden, sal soliche stuck durch eyn meynster des wolnhantwercks gemacht werden und durch anders nyemandis, doch das der, desz dasz stuck ist, solichs nit mit der eln verkeuff in keyne wise; wer solichs ubberfore, der sal von iglicher eln unsern genedigen hern mit funf gulden zu busz verfaln sin, so dicke und viel des noit geschicht.

3. Item sal furtmene keyne inwoner zu Butzpach, der disz czonft nit eyn hait, ader uszlendischer ubber iare keyn woln duch mit der eln verkeufen ader schnyden, desz eyn ele mynner danne eyn halben gulden gildet, uszgescheiden inne den fryen merttagen; und were solichs ubberfore, der buszet unsern genedigen hern hoiste busze und des hantwercks hoiste busze.

4. Item sal keyn blackfarbe nyemandis ferben ane woln duche, ins sy dan ane kleydunge, und wer das obberfore, der buszet unsern genedigen hern hoiste busze und des hantwercks hoiste busze.

5. Item sal keyne meynster, der des hantwercks ist, keyne garn adder werften keyfen durch sich ader ymands und sal keyne inwoner, er sy des hantwercks ader nit, keyne gesmelctz woln keufen, sonder eyn meynster magk keufen ader entnemen eyner umb den andern dru phont garns und nicht mene; und were solichs ubberfore, der buszet unser genedigen hern hoiste busze und des hantwercks hoiste busze.

6. Item welcher borger ader inwoner zu Butzpach weit zu mart farn wil und zu Butzpach nidder wil legen, sal er sich desz inne gastis wise zu verkeufen gebruchen nach ordenungk des

hantwercks und nit selbs verferben after ire ducher in erem czeichen, so ferre das solich ere weidt zu probe und czu martte komen sy; und were das obberfore, der buszet unsern genedigen [hern]¹⁾ hoiste busze und des hantwercks hoiste busze, so dick und viel des noit geschicht.

7. Item so ist man oberkomen, das eyn iglicher gesast ist und zale heldet, der sale sin harnesche auch halden und czugen, als eme geboret in der nehesten messe; geschee desz nit, were das were, der sale vorbasz siner zale beraubet sin und keyne doiche machen als lange, bis das ere sin harnesche geczugete, als eme geborte, und weyre auch off disse nehest messe doiche machte und danne sin harnesche nit keuffte in der selben messe, der sale ins vorbasz verbuszen mit des hantwercks hoiste busze.

8. Item sale auch eyn iglichs das zale hait off das mynste von harnesche hayn eyn phantzer, eyn koller, eyn ysenhoidt, eyn krebis und henschen hone.

9. Item auch so sale man keyne unbesegelt doiche zu Franckfort in der meynster czinszehusze by andern doiche feyle hone, und were dit oberfore, der sale ins verbuszen mit des hantwercks hoiste busze und sollen darzu soliche doiche myn genedigen junchern verfaln sin, ere sin wenigk ader fiel.

10. Item auch so sale keyner desz hantwercks eynige doiche, die usz dem hantwerck verkauft sin, sie sine besegelt ader unbesegelt, widder zu eme keufen ader brengen und die zu Franckfort in der meynstere czinszhusz feyle hone; und were dit oberfore, der solde auch verbuszen mit des hantwercks hoiste busze, und soliche doiche minen genedigen junchern verfaln sin, als vore geschriben stet.

Anno domini m^occcc^olxxxxii off den sontag letare²⁾, das unser genedigen hern und jungfrauwe keller zu Butzpach haben anegesehen notdorft und beswernis des wolnhantwercks daselbst und sint mit rade oberkomen und verbuden eym iglichem inwoner,

1. der des wolnhantwercks nicht eyn ist, keyn woln garn zu machen, wenigk ader viel, und wer das also oberferet, der sale verfaln sin unsern genedigen hern und jungfrauwe mit dem garn, das also gemacht ist; darzu sale he verbussen von iglichem phonde

¹⁾ Fehlt in der Hf.

²⁾ Also am 1. April.

den thornis halp unseren genedigen hern und jungfrauwe und halp dem hantwerck, also fiel und dicke des noit geschicht.

2. Item sale keyne meynster, der des hantwercks ist, keyne garn ader werften ader gesmelczt woln keufen und sale keyne meynster eyner umb den andern nicht mene dan fier phont keufen ader entnemen; wer das garn ader werften ader gesmelczt woln keufet, der sale verfaln sin mit garn und werften und woln unsern genedigen hern und jungfrauen und dem hantwerck mit des hantwercks hoiste busze.

3. Item ist man oberkomen: eyn iglichs doiche, das verkorn veret, das sale man mit kontschafft verkeufen, und were solichs nicht endede, der sale den kerczenmeynster und der gesellschaft verfaln sin mit czehen thornis ane weyne und eyn phont waysche ane das gelichte.

4. Item sale keyne meynster keyne frymde doiche keufen und die mit listen ferben, und were das oberfore, so soln die doiche unsern genedigen hern und jungfrauen sin und dem hantwerck verbuszen mit des hantwercks hoiste busze.

5. Item weyre dem andern ane sin raymen sleht ane sin wissen und willen ader sin seyle ader sin rechen davon truge ader sinen rechen von dem doiche dede, der busset eyn phont waysche, eyn firtel wyns.

6. Item weyre da qweme und brechte garn ader gesmelczt woln feyle eynem meynster ader siner frauwen, der solde sie behalden, bis weyre die kerczenmeynster bis das hie ader sie kontlich . . mechte, wo ins here qweme weyre, da . . . und nicht endede, das man kont . . . der sale verfaln sin unse . . .¹⁾

¹⁾ Beschädigt.

Dax

Buzbacher Wollwebergewerbe

im 14., 15. und 16. Jahrhundert

mit einer Beilage:

Rechnung des Wollenhandwerks von 1597

von

Dr. Eduard Otto.

Die Wollweberei hat während des Mittelalters und bis in die Neuzeit hinein in dem gewerblichen Leben Buzbachs eine hervorragende Rolle gespielt. Läßt schon der Umstand, daß 1350 ein Kune verwere als Schöffe in der genannten Stadt erscheint¹⁾, vermuten, daß die Wollweberei um die Mitte des 14. Jahrhunderts daselbst über den Rahmen eines hauswirtschaftlichen Nebengewerbes der ackerbautreibenden Bevölkerung hinausgewachsen war, so ist dies für das Ende des 14. Jahrhunderts als sicher zu betrachten. In den Frankfurter Rechenbüchern dieser Zeit erscheint Buzbach unter den Städten, deren Bürger mit Kaufmannschutz die dasigen Messen besuchten²⁾. Die Neubestimmung, welche die Anfangszeit der Messen betraf, wurde im Jahre 1406 neben 20 anderen Städten auch unserer Stadt von dem Frankfurter Räte offiziell mitgeteilt³⁾. Daß aber der hauptsächlichste Buzbacher Ausführartikel zu Anfang des 15. Jahrhunderts Wollentuch war, beweist die in einer Stadtrechnung verzeichnete Thatsache, daß der Buzbacher Rat im Jahre 1402 „den Gesellen, die zu Worms mit Tuchen waren“, eine Warnung vor Feinden der Heimatstadt zuteil werden ließ.

Bei dem regelmäßigen Besuche der Frankfurter Messen schlossen sich die Buzbacher Kaufleute dem sogenannten „Hessengeleite“

¹⁾ Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg Nr. 763.

²⁾ Kriegl, Frankfurter Bürgerzwise und Zustände im Mittelalter S. 525 f.

³⁾ Ebenda S. 526.

an, welches ihre Stadtherren (Falkenstein¹⁾, Eppenstein, Solms, später auch Hessen u. s. w.) handhabten. In Zeiten besonderer Gefahr pflegte der Rat dieses herrschaftliche Geleite durch Stadtschützen zu verstärken, ließ auch wohl hie und da die von der Messe heimkehrenden Mitbürger durch diese städtische Truppe abholen²⁾. Im 16. Jahrhundert wird zwischen „lebendigem“ und „totem oder schriftlichem Geleite“ unterschieden. Nur das erstere bedeutet einen wirklichen Reiseschutz durch eine bewaffnete Bedeckungsmannschaft, das letztere war ein Schutzbrief, der den Aussteller verpflichtete, etwaige Schädigungen des Schutzbefohlenen, namentlich die „Plackereien“ der Wegelagerer, zu ahnden. Das älteste hessische Salbuch über Buzbach (aus dem 16. Jahrhundert) spricht das lebendige Geleite von Buzbach nach Frankfurt und zurück dem Landgrafen von Hessen allein zu. Das tote oder schriftliche Geleite erwarb die Buzbacher Wollweberzunft für ihre Mitglieder insgemein von den Buzbacher Erbherrn durch die jährliche Zahlung von 32 Gulden Geleitzgeld. Nach der unten abgedruckten Rechnung des Jahres 1597 entrichtete das Handwerk diese Summe in zwei jährlichen Raten von 16 Gulden, wovon 10 Gulden der herrschaftlichen Küche, 3 dem Amtmann, 3 den herrschaftlichen Dienern zukamen. Einen weiteren Gulden erhielt der Amtmann zu einem Paar Hosen.

Den Mitgliedern des Buzbacher Tuchmachergewerbes diente während ihres Besuches der Frankfurter Messen eine bestimmte „Halle“ oder „Burse“ zugleich als Herberge, als Warenlager und als Kaufhaus. Sie gehörte, wie wir aus der erwähnten Rechnung ersehen, zu Ende des 16. Jahrhunderts dem Frankfurter Bürger Johann Ludwig Glaubenger, von dem sie das Buzbacher Wollenhandwerk für einen jährlichen Mietzins von 60 Gulden gepachtet hatte. Der Zins wurde in zwei gleichen Raten in der Fastenmesse und in der Herbstmesse entrichtet. Die verschiedenen Verkaufsstände oder „Steffel“ (Stapelplätze) der Halle wurden zu Anfang jeder Messe den einzelnen Besuchern derselben durch das Los zugewiesen. Zur Messzeit wurde die Markttahne, „das Panier des Wollenhandwerks“, ausgehängt. Die Verpflegung und Bedienung der Buzbacher Messgäste besorgte eine Wirtin mit Hilfe eines Hausknechts. Beide Personen wurden vor der Rückkehr mit einem Trinkgelde bedacht. Aus Anlaß eines Rechtsstreites, der in den Jahren 1527 und 1528 spielte, wird die „Buzbacher Halle“ oder „Burse“ zuerst erwähnt, auch der Wirtin

¹⁾ Wenck, Hessische Landesgeschichte, Bd. 2, Urkundenbuch S. 384.

²⁾ Vgl. meinen Aufsatz über die Buzbacher Wehrverfassung in Steinhäufens Zeitschr. f. Kulturgeschichte, Bd. 4, S. 157 u. A. 84.

wird bereits hier gedacht¹⁾. Vielleicht hat das 1452 genannte, der Präsenz des Frankfurter Bartholomäusstifts²⁾ gehörige „Haus Buzbach“ in der Boringasse zu Frankfurt, das vordem ein Backhaus gewesen war, im 15. Jahrhundert dem gleichen Zwecke gedient wie nachmals das Glauberger'sche Zinshaus.

Jedenfalls war die Buzbacher Tuchproduktion schon um 1400 nicht unbedeutend. Als im Jahre 1410 der damalige alleinige Stadtherr, Erzbischof Werner von Trier, der letzte Falkensteiner, den Buzbacher Bürgern eine außerordentliche Steuer auslegte, wurden nicht weniger als 1530 $\frac{1}{2}$ Stück Tuch versteuert, deren Länge 32 Ellen betrug³⁾. Die Summe dieser versteuerten Tuche stellt übrigens keineswegs die Produktion eines Jahres, sondern vielmehr wahrscheinlich den damaligen Gesamtvorrat an Tuchen dar⁴⁾. Aus der unten abgedruckten Rechnung des Wollenhandwerks hingegen erfahren wir, daß sich die Stückzahl der in den Jahren 1596 und 1597 in Buzbach gefertigten Tuche auf 569 bezw. 513 belief. Darnach berechnet sich die durchschnittliche Jahresproduktion eines einzelnen Meisters auf etwa 23 Stück, während sie in Köln nach Schmollers Berechnung mit 35 Stück anzusetzen ist⁵⁾.

Die örtlichen Verhältnisse müssen nach alledem die Entwicklung des Tuchergewerbes begünstigt haben. Wenn auch in Buzbach selbst die Schafzucht im 15. und 16. Jahrhundert noch nicht allgemein, sondern, wie es scheint, nur von den herrschaftlichen Beamten und von den Metzgern betrieben wurde⁶⁾, so war sie doch in der Umgegend in stetiger Übung. Die Wolle ist jedenfalls von vornherein ein Hauptartikel des Buzbacher Marktes gewesen und hat in der Regel reichlich und billig zu Kaufe gestanden. Die Nähe Frankfurts, des bedeutendsten mitteldeutschen Handelsplatzes, mußte die Unternehmung reizen.

Schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts zeigt denn auch das Tuchmachergewerbe in Buzbach eine ziemlich weitgehende Arbeitsteilung. Es finden sich in den Stadtrechnungen dieses Zeitraums folgende an der

¹⁾ In dem ältesten der vorhandenen Buzbacher Gerichtsbücher (im Buzbacher Stadtarchiv).

²⁾ Vattonn, Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt, Bd. 3, S. 95.

³⁾ Vgl. meine Berechnung im Archiv für hess. Geschichte, Neue Folge, Bd. 1, S. 440 ff.

⁴⁾ Näheres in meinem Aufsätze a. a. O. S. 443.

⁵⁾ Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 435. Vgl. auch meine Ausführungen in den Quartalblättern des historischen Vereins f. d. Großh. Hessen, Neue Folge, Bd. 2, S. 232.

⁶⁾ Archiv f. hess. Gesch., N. F., Bd. 1, S. 429. Eine Gemeinbeschäfererei wurde erst im 17. Jahrhundert errichtet. Ebenda S. 583 ff.

Tuchproduktion beteiligte Einzelgewerbe genannt: 1. Tuchmacher, 2. Tuchzuger, 3. Ferber, 4. Gezauer, 5. Kemmer, 6. Kerter [Karter], 7. Roitferber, 8. Scherer, 9. Spensetzer, 10. Spuler, 11. Weber, 12. Welker, 13. Wolnsleger.

Für die Entwicklung der Tucherei giebt namentlich das Emporkommen der Färberei einen gewissen Maßstab. Schon um das Jahr 1350 hat es, wie wir sahen, in Buzbach einen Färber gegeben, der als Schöffe wohl den angesehensten Familien des Städtchens angehörte. Indessen scheint er doch ganz vereinzelt zu stehen. Erst vom Jahre 1419 an lassen sich Färber in langsam wachsender Zahl in Buzbach nachweisen. Es scheint demnach, daß sich zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Färberei wie anderwärts in den Händen der Tuchmacher befunden hat, die ja überall das Aufkommen eines Färbergewerbes nach Kräften zu hindern suchten, und daß sich die Färberei auch in Buzbach erst allmählich von der Tucherei losgelöst hat. Zu dieser Annahme stimmt es, daß wir in diesem Zeitraum neben den Tuchrahmen auch Färbehäuser im Besitze einzelner Tuchmacher finden. Andere waren wie die in dem ältesten hessischen Salbuch über Buzbach erwähnten drei Färbehäuser „uff dem Burggraben zwischen peyder herrn, Hessen und Solmss, hausse gelegen“, Eigentum der Stadtherrschaft. Zunächst wurde offenbar nur schwarz gefärbt. Es werden zu Anfang da, wo es sich um die heimische Produktion handelt, nur weiße (ungefärbte) und schwarze Tuche erwähnt. Die Bezeichnungen „Buzbacher Tuch“ und „schwarz Tuch“ gelten zeitweise augenscheinlich für gleichbedeutend. Farbige Wollstoffe, wie sie beispielsweise als Abzeichen für die Ärmel der von der Stadt zu liefernden Kleidung gewisser städtischer Diener, sowie der Schützen erforderlich waren, bezog man von außen, gewöhnlich von Frankfurt, zuweilen von Friedberg. Ihre Bezeichnung als „arress“ oder „lundisch“ deutet überdies auf ihren fremden Ursprung hin. In den drei letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts treten dann auch Rotfärber auf. Auch verzeichnen die Stadtrechnungen dieser Zeit zuweilen blaue, grüne, „schweizergraue“ Tuche ohne den Zusatz von „arress“ und „lundisch“. Zu der Schwarzfärberei ist die Schönfärberei getreten. Daß man zu Ende des 15. Jahrhunderts in Buzbach auch blaue Tuche fertigte, erhellt übrigens auch aus den Bestimmungen der oben abgedruckten Zunftordnung aus dem Jahre 1478, die den Einkauf und Verkauf von Waib betreffen. Die Zunftrechnung des Jahres 1597 verzeichnet allerdings nur schwarze und rote Tuche; da dieselbe jedoch nur die im gemeinen Färbehause des Wollhandwerks gefärbten Stücke — und zwar des Färbegeldes wegen — aufführt, so besteht immerhin die Möglichkeit, daß

in den Privatsärbehäusern auch noch blau, grün, grau u. s. w. gefärbt wurde. Auch im gemeinen Färbehaufe muß man bis kurz vorher noch blau gefärbt haben; denn die Zunft verkaufte 1597 einen Rest von Waid (des blauen Färbstoffes) an das Gießener Wollweberhandwerk wahrscheinlich deshalb, weil man im gemeinen Färbehaufe das Blaufärben seit kurzem aufgegeben hatte.

Lassen sich für die Entwicklung der Färberei aus den vorhandenen Quellen immerhin einige Anhaltspunkte gewinnen, so ist von den übrigen in der Tucherei begriffenen Einzelgewerben nicht viel mehr als die Thatsache ihres Vorhandenseins festzustellen. Nicht nur das Vorkommen der früher aufgezählten Handwerksbezeichnungen bezeugt dieses Vorhandensein, sondern eine Betrachtung der oben abgedruckten Zunftordnungen von 1478 und 1492 wird darthun, daß die Wollweberzunft die Angehörigen verschiedener Einzelgewerbe umschloß, und daß es zuweilen notwendig war, durch die Aufstellung gewisser gesetzlicher Bestimmungen die vorhandenen Sonderinteressen dieser einzelnen Gruppen innerhalb der Zunft gegen einander abzuwägen und abzugrenzen. Vorher aber sei es gestattet, auf den Gang der Tuchbereitung jener Tage einen Blick zu werfen, damit die Bedeutung der Einzelgewerbe klar werde.

Den Rohstoff, die Wolle, für die Spinnerei zuzubereiten, war die Aufgabe des Wollschlägers und des Kämmers. Sie besorgen zunächst die Auslese und die Reinigung durch Schmälen, Waschen und Trocknen. Die gereinigte Wolle wird von dem Wollschläger auf Schlagtischen mit Stöcken geschlagen oder von dem Kämmer gezupft und gekämmt. An manchen Orten waren diese beiden Handwerker zugleich Produzenten des Wollgarns, d. h. sie verspannen selbst die zubereitete Wolle. Daß dieses Verhältnis auch in Buzbach bestanden hat, ist deshalb wahrscheinlich, weil Garnzieher meines Wissens nirgends erwähnt werden und Wollkämmer seltener vorkommen als Wollkämmerinnen [kemerssen]. Die Spinnerei aber war vorzugsweise Frauenarbeit. Vielleicht dürfen wir auch in dem Spuler einen Garnbereiter vermuten. Aus dem Wollgarn verfertigt nunmehr der Wollweber das Tuch. Er heißt in Buzbach in der Regel einfach „Weber“ und wird von dem „lynweber“ oder „lynweder“ sorgsam unterschieden. Ähnlich dem des Wollwebers waren wohl die Gewerbe des „gezauwers“ und „spensetzers“¹⁾. Hatte das Tuch den Webstuhl verlassen, so kam es in die Hände des Walkers. In der Walke sollte „das Tuch durch mechanische Bearbeitung mit den Füßen oder dem Stampf- und Hammerwerk in

¹⁾ Bücher, Bevölkerung von Frankfurt, Bd. 1, S. 216 f.

einer Flüssigkeit mit reinigenden Zusätzen, wie Seife und Walkenerde, gereinigt, die Wollhaare sollten durch diese Bewegung sich in einander flechten und verfilzt werden“¹⁾). Diesem Zwecke dienten in Butzbach besondere durch Wasserkraft getriebene Mühlen, „Walkmühlen“. Im Jahre 1477 erging an das Wollenhandwerk die Aufforderung, den Bach in der Nähe der Mühlen einzuzäunen. Diese verhältnismäßig ziemlich späte Erwähnung schließt natürlich nicht aus, daß Walkanstalten ebenso wie Färbhäuser schon vorher bestanden haben. Die 1477 erwähnten Mühlen sind — wahrscheinlich, weil sie für den späteren Walkbetrieb nicht mehr taugten — eingegangen. Seit dem Jahre 1581 finden wir das Wollenhandwerk im Pachtbesitz zweier herrschaftlicher Mühlen, der „Walkmühle in dem Dorfe Griedel“ und der „Waschmühle vor dem Dorfe Griedel“²⁾). Wie durch die Einrichtung von Färbhäusern scheint demnach die Stadtherrschaft durch Umlage von Walk- und Waschanstalten die heimische Tucherei gefördert und zugleich ihr eigenes fiskalisches Interesse wahrgenommen zu haben. Die Verpflichtung zur Zahlung von 32 Gulden Jahrespacht („Mühlengeld“) und zur baulichen Instandhaltung der beiden herrschaftlichen Mühlen³⁾ wurde indessen von der Zunft bald als schwere Last empfunden. Bei Gelegenheit der Rechnungsabhör am 9. Januar 1598 wiederholte der Zunftvorstand den herrschaftlichen Beamten gegenüber seine alte Klage, „daß das Handwerk viel Beschwerung und Unkosten habe, und die hohe Notdurft wäre, daß ihnen, dem Handwerk, mit Abnehmung einer Mühle geholfen werde.“ Diese Notiz in Verbindung mit der Thatsache, daß die Zahl der Zunftmitglieder im Jahre 1597 neun Personen weniger betrug als im Vorjahre, und daß die Tuchproduktion von dem einen zum andern Jahre von 569 auf 513 Stück gesunken war, legt die Vermutung nahe, daß sich die Butzbacher Tucherei zu Ende des 16. Jahrhunderts bereits im Zustande des Niedergangs befand. Für diese Annahme spricht überdies die bereits erwähnte Aufgabe der Waidfärberei im gemeinen Färbehause. Der Wunsch des Zunftvorstandes ging wahrscheinlich dahin, daß es der Zunft gestattet würde, schon jetzt, d. h. im 18. Jahre des auf 20 Jahre eingegangenen Pachtvertrags, die eine der beiden Mühlen der Herrschaft wieder anheim zu geben, weil man eine finanzielle Entlastung für notwendig und eine Mühle für die sinkende Tuchproduktion für ausreichend erachtete. Das gewalkte und gereinigte Tuch wurde an die Tuchrahmen angeschlagen, ausgereckt und ausgespannt. Ob dies in Butzbach wie

¹⁾ Schmoller, Straßburger Tucher- u. Weberzunft, S. 416.

²⁾ Ältestes hessisches Salbuch über Butzbach im Darmstädter Archiv.

³⁾ S. unten in der Beilage.

anderwärts durch den Weber oder den Walker geschah, oder ob der öfters genannte „durchzoger“¹⁾ dieses Geschäft besorgte, vermag ich nicht festzustellen. Die Rahmen befanden sich im Privatbesitze. Die Zunftordnung von 1492 verbietet die Benutzung der Tuchrahmen und des zugehörigen Geräts durch Unbefugte, woraus wohl zu schließen ist, daß nur die bemittelteren Zunftmitglieder eine vollständige derartige Einrichtung besaßen, und daß die ärmeren auf deren guten Willen angewiesen waren. Von der Rahme bezw. vom Färbehaufe kamen die Tuche in die Hände des Karders. Seine Aufgabe war es, mit der Weberkarde, der Distel u. s. w. die versilzten Wollfäden aufzutragen, „um die Wollhaare in solche Ordnung zu bringen, daß man die zu langen abschneiden konnte“²⁾. Der Karder also arbeitete dem Tuchscheerer vor, der mit der Tuchscheere die Tuche glatt schor und ihnen dadurch ein eleganteres Aussehen gab. In Buzbach zählten die Scheerer fast durchweg zu der vermögenderen Einwohnerklasse. Wir haben sie uns demnach nicht (wie die Angehörigen der meisten übrigen Einzelgewerbe der Tucherei) als Lohnhandwerker zu denken. Da Gewandschneider in Buzbach fehlen und Scheerer zuweilen als Verkäufer von einzelnen Ellen Tuchs erscheinen, so ist wohl die Annahme berechtigt, daß den letzteren (wie z. B. auch in Köln) das Recht des Gewandschnitts, d. h. des Detailverkaufs nach der Elle, zustand. In ihrem Interesse verbietet die Zunftordnung von 1478 allen Einwohnern und allen „Ausländischen“, außerhalb der „freien Markttag“ Wollstoffe auszuschneiden und ellenweise zu verkaufen, von denen die Elle weniger als einen halben Gulden gilt. Den gleichen Sinn hat die Bestimmung, welche den Einwohnern den Verkauf einzelner Ellen von Stücken Tuch verbietet, die sie für ihren Hausbedarf von einem heimischen Tucher haben fertigen lassen³⁾. Es wird hierdurch — von den freien Markttagen abgesehen — das ausschließliche Recht auf den Detailverkauf geringerer und gewöhnlicher Wollstoffe, namentlich der am Orte gefertigten, gegenüber heimischen Verkäufern (namentlich wohl den Krämern) und fremden Händlern und Hausierern den Buzbacher Tuchscheerern gewahrt.

¹⁾ Er würde dem anderwärts genannten „Schlichter“ oder „Planierer“ zu vergleichen sein.

²⁾ Schmoller a. a. O. S. 417.

³⁾ Daß in diesem Falle auch der Verkauf des ganzen Stückes unterjagt war, wird nicht gesagt, ist aber selbstverständlich. Es handelt sich ja nur um Stücke, die der Betreffende für den eigenen Bedarf hatte fertigen lassen. Es galt zu verhindern, daß er die nach Deckung dieses Hausbedarfs verbleibenden Reste ellenweise verkaufte.

Ein ähnliches Monopol, wie es hier den Scherern zugesprochen wird, suchen die obigen Zunftordnungen anderen in der Tucherei einbegriﬀenen Einzelgewerben zu sichern. Bevor wir jedoch hierauf eingehen, ist die Frage zu beantworten, welche von den angeführten Handwerkern wir als die eigentlichen Unternehmer, als die Inhaber des Großhandels mit Tuchen, zu betrachten haben. Der Name „duchmecher“ begegnet nur ganz vereinzelt und zwar nur in den älteren Quellen. Die als „weber“ bezeichneten Personen stellen sich fast immer als Lohnarbeiter heraus. Dagegen lassen sich viele Angehörige der wohlhabendsten Einwohner Buzbachs als „Gesellen des Wollenhandwerks“ nachweisen, obwohl sie jeder Berufsbezeichnung entbehren. Es sind vielfach die nämlichen Personen, die als Schöffen, Ratmannen und Bürgermeister begegnen, und einer von ihnen mit Namen Bernshuser besaß ein Vermögen von 5100 Gulden, das größte, das sich in den Buzbacher Stadtrechnungen des 14.--17. Jahrhunderts verzeichnet findet. Diese nicht näher bezeichneten „Gesellen des Wollenhandwerks“ sind offenbar die Unternehmer, welche jene unvermögenden Lohnarbeiter (Wollschläger, Kämmer, Weber, Walker, Karber u. s. w.) beschäftigen und die Tuche in ganzen Stücken auf dem heimischen Markte und auswärts verkaufen.

Diesen Unternehmern wird vor allem das ausschließliche Recht auf Verfertigung von „Stückarbeit“, d. h. von ganzen Stücken Tuch zu 32 Ellen, zugesprochen. Wer von den Einwohnern der Stadt für den Bedarf der eigenen Haushaltung („sich, seine Frau und seine Kinder zu kleiden“) ein Stück Tuch produzieren will, soll damit niemand anders als einen zünftigen Meister der Stadt beauftragen, d. h. er darf, sofern er kein Mitglied der Zunft ist, das Tuch weder selbst weben, noch darf er es auswärts in Arbeit geben. Diese Bestimmung ist auch deshalb interessant, weil sie zeigt, daß die Buzbacher Tucher, die ja längst Unternehmer (Kaufhandwerker) waren, noch immer Wert darauf legten, daß ihnen der mit der Lohnarbeit verbundene Verdienst nicht entginge. In dem vorliegenden Falle tritt der Tucher ja offenbar als Lohnhandwerker auf, d. h. er empfängt von dem Auftraggeber den Rohstoff und liefert für einen bestimmten Lohn das Stück, während er sonst (als Kaufhandwerker) aus Wolle, die er selbst gekauft hat, auf Vorrat und für den Verkauf Tuche herstellt. Die Tuchmacher, die, wie bereits bemerkt, vielfach auch färbten, mußte auch die Regelung des Waidmarktes interessieren. Die Einfuhr und Aufspeicherung des wichtigen Färbemittels wird zwar allen Einwohnern Buzbachs gestattet, doch soll ihnen kein Monopol zustehen. Sie sollen vielmehr den Waid nur „in Gastes Weise“, also unter den nämlichen Bedingungen wie die auswärtigen Marktgäste, zu Markte bringen.

Wenn ihr Waid „zu Probe und Markte kommt“, d. h. der Marktschau unterzogen wird, sollen die einheimischen Händler vor den fremden keinerlei Vorrechte genießen. So sichern sich die Tuchmacher durch Begünstigung der auswärtigen Konkurrenz vor Überteurung durch die heimischen Verkäufer.

Mit diesem Bestreben der Tucher, für den Einkauf von Waid möglichst günstige Bedingungen zu erlangen, waren jedenfalls auch die Färber einverstanden, soweit sie selbständige Handwerker und nicht bloße Lohnknechte jener Unternehmer waren. Das Interesse der zünftigen Färberei ist weiter durch die Bestimmung gewahrt, die den heimischen Waidhändlern die Berechtigung abspricht, ihre Tücher, d. h. jedenfalls diejenigen, welche sie zu ihrem Hausbedarf weben lassen — denn zur Produktion für den Markt waren nur die Mitglieder der Zunft befugt — selbst und mit ihrem eigenen Waid zu färben, damit ihre Kundschaft den Färbern nicht verloren gehe. Wohl aus demselben Grunde soll auch niemand „Blackfarbe“ an Wollentuche verfärben, sofern sie nicht schon zu Kleidern verarbeitet sind. Es scheint, daß die Blackfarbe, über deren Beschaffenheit ich nirgends Auskunft finde, ein minderwertiger Farbstoff war, der für gewöhnlich nur zum Färben von Leinentuch verwandt wurde. Das Färben von Linnen mit Blackfarbe, welches offenbar geringe technische Fertigkeit erforderte, wurde wahrscheinlich von den Hausfrauen besorgt. Durch jenes Verbot soll also den Färbern wenigstens der Verdienst gewahrt werden, der aus dem Färben von Wollstoffen floß.

Bezwecken die bisher angezogenen Sätze der Zunftordnungen den Schutz des Monopols einzelner Gewerbe gegenüber den nicht zur Wollweberzunft gehörigen Buzbacher Mitbürgern und Auswärtigen, so richten sich die nun zu besprechenden Bestimmungen über den Woll- und Garverkauf zugleich auch gegen die Unternehmer innerhalb dieser Zunft, indem sie das Interesse gewisser an der Tuchindustrie beteiligter Einzelgewerbe wahrnehmen. Allen Einwohnern der Stadt, auch den Meistern des Wollenhandwerks, wird der Ankauf von „geschmälzter“ (d. h. gereinigter und zum Verspinnen vorbereiteter) Wolle verboten. Das Schmälzen, Waschen, Schlagen und Kämmen, kurz die Zubereitung der Rohwolle für das Verspinnen, war ja, wie wir sahen, die Sache von Lohnarbeitern, die der wenigst vermögenden Schicht der Stadtbevölkerung angehörten. Ihnen wurden Arbeitsgelegenheit und Verdienst gekürzt, wenn den Tuchern und den übrigen Bürgern der Einkauf von gereinigter, ausgelesener und bereiteter Wolle freistand. Der aus der Wollbereitung entspringende Verdienst fiel dann zum Teil auswärtigen Konkurrenten anheim. Das soll durch die angeführten Bestimmungen verhindert werden.

Die Wolle, die in Buzbach versponnen und verwoben wird, soll durch die Hände der heimischen Wollschläger, Kämmer u. s. w. gehen. Aber auch der Arbeitsverdienst des Wollspinnens soll entweder diesen Arbeitern, oder — wenn ein solches Einzelgewerbe in Buzbach überhaupt bestand — den Garnziehern (Spulern?) zu gute kommen. Daher wird den Tuchmeistern verboten, Wollgarn oder „Wersten“ (Zettelgarn) zu kaufen. Nur mit geringen Mengen (mit 3 bezw. 4 Pfd.) Garn dürfen sie im Notfalle einander aushelfen. Im übrigen sind sie gehalten, die Rohwolle durch die genannten Lohnarbeiter reinigen, schlagen, kämmen und verspinnen zu lassen. Wenn man den Tuchern den Garnkauf verbot, so wird man unbedenklich annehmen dürfen, daß man ihn — wiewohl dies in obigen Ordnungen nicht ausdrücklich gesagt ist — auch den übrigen Stadtbürgern nicht erlaubte. Gestattet war mithin nur der Einkauf roher Wolle. Ihre Reinigung, Auslese und Bereitung, sowie ihre Verspinnung blieb den Wollschlägern, Kämmern, Spulern, Spinnern u. s. w. vorbehalten. Da diese Gewerbe vielfach auch weibliche Arbeitskräfte beschäftigten, so waren die oben besprochenen Bestimmungen auch für die Regelung der Frauenarbeit von Wichtigkeit. Auf nicht zur Zunft gehörige Hausfrauen und Haustöchter, die sich etwa mit Woll- und Garnbereitung beschäftigen mochten, ist in den Ordnungen nirgends Bezug genommen. Es scheint demnach, daß der nichtzünftige Hausfleiß eben nur Leingarn hervorbrachte. Wenn er aber auch Wollgarn erzeugte, so hatte diese Produktion ihre feste Grenze: sie lieferte höchstens den Hausbedarf. Wer bereitete Wolle oder Wollgarn einem Tucher feilbot, hatte Strafe zu gewärtigen. Die (freilich nicht völlig deutliche, weil unvollständig erhaltene) Bestimmung am Ende der Ordnung vom Jahre 1492 fordert die Meister und deren Hausfrauen, denen geschälzte Wolle oder Wollgarn zum Kaufe angeboten wird, auf, die Ware einstweilen zu behalten und den Zunftmeistern Anzeige zu erstatten, damit diese feststellen, woher sie stammt, und die Bestrafung der Betreffenden veranlassen.

Aus der Betrachtung der Zunftordnungen aus den Jahren 1478 und 1492 geht hervor, daß das Wollenhandwerk eifrig bemüht gewesen ist, gewisse Gewerbe monopol zu erlangen und zu behaupten. Daß es dabei nicht ohne Klagen und Mißhelligkeiten abging, deutet die Einleitung der zweiten Ordnung an, indem sie auf „Notdurft und Beschwernis“ der Zunft als auf den Anlaß zur Aufstellung der folgenden Bestimmungen hinweist. Deutlicher, freilich nicht deutlich genug, reden in dieser Beziehung die gelegentlichen, leider wenig zusammenhängenden Bemerkungen, die sich in den Stadtrechnungen von etwa 1490—1517 finden. Während dieses Zeitraums führt die Stadtbehörde teils im Interesse des

Wollenhandwerks, teils in ihrem eigenen, bei den Stadtherren vielfach Beschwerde über die „Bürgerhändler der Freien“ und insbesondere über den „übermäßigen Wollkauf der Kellner“. Unter den „Freien“ sind die von städtischen Lasten befreiten Beamten der Stadtherrschaft (Kellner, Zentgraf, Böllner, Hühnerwögte) zu verstehen¹⁾. Sie begannen gegen Ende des 15. Jahrhunderts, „bürgerlicher Händel und Gebräuche sich zu unternehmen“, also ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben und namentlich den Angehörigen des Wollenhandwerks Konkurrenz zu machen. Da die Stadtbehörde wie die Bürgerschaft insgesamt in der Nichtbeteiligung der „Freien“ an der bürgerlichen Erwerbstätigkeit, am Gewerbe, offenbar die Hauptursache ihrer Befreiung von den städtischen Steuern und Diensten erblickte, so glaubte sie sich berechtigt, diejenigen von ihnen, die in die Reihe der Gewerbetreibenden eintraten, wie die letzteren zu besteuern oder, wie der Ausdruck lautet, „in die Bede zu setzen“. So scheint der Rat den herrschaftlichen Oberbeamten in Buzbach, den Kellnern, welche weit über ihren Hausbedarf hinaus Wolle einzukaufen und dadurch den Erwerb der Tucher und Textilarbeiter irgendwie²⁾ zu verkürzen anfangen, die Bede angefordert, die „Gewaltigen der Stadt“ (d. h. eben die Kellner) scheinen aber die Zahlung verweigert zu haben³⁾. Um so bereitwilliger gab der Rat der Beschwerde des Wollenhandwerks Folge und brachte die Angelegenheit vor die Stadtherren. Zahlreiche Ratsgesandtschaften gingen, zuweilen von den Kerzenmeistern der Wollweberzunft begleitet, in dieser Sache an den hessischen Landhofmeister, an die Solmsjer Grafen der Vicher und Braunsfelder Linie, sowie an die Herrschaft Königstein ab. Die Buzbacher Burgmannen, die in der Stadt begütert oder in der Nachbarschaft angeessen waren, wurden um ihre Fürsprache bei den Erbherren angegangen. Mehrfach wurden von den einzelnen Herren zur Erledigung der Beschwerde Tage anberaunt. Aber die Vielherrschaft war auch hier vom Übel, denn sie erschwerte die Entscheidung. So versprach z. B. der Graf Bernhard von Solms (1512) nach langjähriger Beschwerdeführung des Buzbacher Rates über den „übermäßigen Wollkauf“ seines Kellners Emmerich Thiel, diesen zu bedeuten, daß er zu fernerer Klagen keinen Anlaß gebe, doch nur unter der Voraussetzung,

1) Vgl. meine Bevölkerung der Stadt Buzbach im Mittelalter, Darmstadt 1893, S. 21 f.

2) Wie die Kellner die eingekaufte Wolle verwerteten, läßt sich aus den mir bekannten Quellen nicht erfsehen.

3) Dem Zentgrafen gegenüber scheint der Rat seine Forderung durchgesetzt zu haben, denn die Stadtrechnung von 1475/6 verzeichnet „21 tor. ingenommen von des tzingreffen duchen“.

daß auch den Kellnern der übrigen Stadtherren der Wollkauf unterjagt würde. Wenn er den anderen vergönt würde, sei es unbillig, ihn dem genannten Kellner Thiel zu verwehren, es soll ihm alsdann verjattet sein, „ein Kleut zu kaufen oder hundert, darüber nicht.“ So wollte eben keiner der vier Stadtherren ſich und ſeinen Gerechtfamen etwas vergeben, und eine einhellige Entſcheidung der Streitfrage war kaum zu erhalten. Die Kellner fuhren fort, im großen Wollkauf einzukaufen und das Buzbacher Tuchergewerbe zu ſchädigen, ohne ſich den ſtädtiſchen Laſten zu unterziehen oder die Zunftgenoſſenſchaft zu erwerben. Ob am Ende doch eine Entſcheidung erzielt wurde, und wie ſie ausfiel, iſt mir unbekannt¹⁾. Im Reformationszeitalter verſchwinden die diesbezüglichen Bemerkungen aus den Stadtrechnungen. Im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts verzeichnen die Steuerliſten Bedeeinnahmen von „Freien“, die ein Gewerbe treiben; doch finde ich unter dieſen keinen Kellner. Die Stadtrechnung von 1569/70 erwähnt, daß der Rentgraf Anton Ehtzel, „nachdem er ſich etlicher Maßen bürgerlicher Händel und Gebräuche unternehme“, von einem ehrbaren Räte mit 4 Tornosen in die Bede geſetzt ſei. Bald darauf wird ein anderer Freier in die Liſte der Steuerpflichtigen eingetragen, weil „er ſeine eigene Hanthierung mit Duchskauff und Verkauf treibt.“

Es iſt im Vorhergehenden wiederholt von dem „Wollenhandwerk“ als von einer Zunft die Rede geweſen. Auch in Buzbach iſt wie anderwärts die mittelalterliche Gewerbegeſchichte zugleich Zunftgeſchichte. Wenn ich im Folgenden einen Überblick über die zünftige Organization des Buzbacher Tuchergewerbes zu geben verſuche, ſo muß ich mit dem Bekenntnis beginnen, daß der Mangel an Zunfturkunden eine zuſammenhängende Darſtellung unmöglich macht. Schon um das Jahr 1580, als die landgräfllich heſſiſche Regierung das Bedürfnis empfand, ihre Gerechtfamen über die Stadt aufzeichnen zu laſſen, war die Wollweberzunft nicht imſtande, ihre Stifftungsurkunde aufzuweiſen, und man mußte ſich an die Ausſagen der älteſten Zunftgenoſſen halten, um die auf das Wollenhandwerk bezüglichen Rechte der Herrſchaft feſtzuſtellen. Das älteſte Salbuch ſagt: „Iſt kein zunftbrieue vorhanden, dan die alten wolvweber berichtet, ſie haben vor viehlen jahren einen ſchreiber gehabt, welcher mit dem handwerk in unwillen gerachten, der habe dem handwerk ihren zunftbrieue verbracht und entführt.“ So wichtig nun

¹⁾ Daß die oben abgedruckte Zunftordnung von 1492 die eben beſprochenen Gebrechen der Zunft nicht erwähnt, kann deſhalb nicht befremden, weil dieſe Ordnung gerade mit den Kellnern, die in dieſer Angelegenheit Partei waren, vereinbart wurde. Die Entſcheidung über „die Bürgerhändel der Freien“ gehörte vor die höchſte Inſtanz, die Stadtherren ſelbſt.

auch die von Herrn Professor Dr. B. Schädel in Bädlingen entdeckten, oben abgedruckten Urkunden sind, so vermögen sie doch den Mangel des ursprünglichen Statuts natürlich nicht zu ersetzen. Sie enthalten bei besonderen Anlässen getroffene Abmachungen über einzelne wichtige, im Laufe der Zeit strittig gewordene Punkte der gewerblichen und zünftigen Ordnung, bringen auch wohl einmal eine seither mangelhaft gehandhabte Bestimmung des Zunftbriefs in Erinnerung; aber ein Vergleich mit dem Zunftbriefe des Buzbacher Schmiedehandwerks¹⁾ zeigt, daß das ursprüngliche Statut wahrscheinlich eine Reihe von Satzungen enthalten hat, die sich über die zünftige Organisation, namentlich über die Aufnahmebedingungen, über den Vorstand, über das Lehrlings- und Gesellenwesen u. a. m., aussprachen. Glücklicher Weise geben gelegentliche Vermerke in den Stadtrechnungen und einige wenige Privaturkunden für eine kurze Darstellung der Organisation des Wollenhandwerks einzelne Anhaltspunkte.

Was zunächst Entstehung und Alter der Zunft anlangt, so zeigt die Erwähnung ihres Zunfthauses, das den sonderbaren Namen „der Gießübel“ führte, in der Stadtrechnung von 1398/9, daß sie um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts bereits einige Zeit bestanden haben muß, denn schwerlich ist sie während der ersten Jahre ihres Bestehens in der Lage gewesen, ein Zunfthaus zu bauen oder zu erwerben. Der Gießübel lag am Kirchhofe in der Nähe der Markuskirche und des späteren „Kogelhauses“, d. h. der Wohnung der Chorherren von St. Markus oder „Kogelherrn“ (Brüder vom gemeinsamen Leben)²⁾. Am 24. März des Jahres 1474 verkaufen die Meister des Wollenhandwerks zu Buzbach dem Probst und Kapitel des Markusstifts daselbst etliche Gerechtfame, die der Zunft als der Besitzerin des Hauses, welches Gießübel genannt wird, seither in dem Hofe zugestanden haben, der früher einem gewissen Wolfram gehört hat, und den sie zu ihrer Behausung hinzugekauft haben, nämlich das Recht, den Brunnen in dem genannten Hofe zu gebrauchen und daselbst mit Einwilligung der Bewohner des Hofes eine „Heimlichkeit“, d. h. einen Abort, anzulegen. Das Stift soll künftig befugt sein, eine Wand von ungefähr einer Rute Weite zu setzen, um dadurch sein Haus und seinen Hof abzuschließen; doch soll dem Handwerk die Aus- und Einfahrt, der Aus- und Eingang in den Gießübel vorbehalten bleiben; auch darf die Wand nicht so beschaffen sein, daß sie

¹⁾ Quartalsblätter des Darmst. Historischen Vereins, N. F., B. 1, S. 555 ff.

²⁾ Vgl. Kräzingers Aufsatz im Archiv f. hess. Gesch., Bd. 10, S. 48 ff. Wagner, Die vormaligen geistl. Stifte im Großh. Hessen, Bd. 1, S. 335 ff. Vgl. auch meine Mitteilungen in den Quartalsblättern des Darmst. hist. Vereins, N. F., Bd. 1, S. 83 ff. u. 186 ff.

dem Zunftthause das Licht benimmt. Für die Abtretung dieser Gerechtfame verzichtet das Stift auf 9 Schillinge Heller ewigen Zinses, der bisher der Präsenz von St. Markus von dem Gießfübel jährlich zu entrichten war, und zahlt eine bestimmte Summe Geldes. Die Rugeherren verpflichten sich außerdem, zu ewigen Tagen jährlich in der Markuskirche, des Morgens um 6 Uhr ungefähr, der Mutter unseres Heilandes zwei Messen zu singen, wie sie sonst Samstags in solge besonderer Stiftung gesungen zu werden pflegen, und zwar soll die eine am Dienstag vor Palmsonntag, die andere am Dienstag vor St. Johannis Enthauptung stattfinden, um allen Vorfahren und Nachkommen der Zunftgenossen, lebendigen wie toten, ewiges und zeitliches Heil, Glück und Wohlfahrt bei Gott durch seine werthe Mutter zu erwerben.

Diese Urkunde bezeugt, daß auch das Wollenhandwerk in Buzbach eine geistliche Bruderschaft bildete. Auf den Zusammenhang zwischen Zunft und Kultgemeinschaft weist auch die Bezeichnung „Kerzenmeister“ für die Zunftvorsteher. Da die Zunftgenossen als Mitglieder einer geistlichen Bruderschaft zu Nutz und Frommen ihrer Vor- und Nachfahren, sowie der Zunftbrüder Seelenmessen lesen ließen, Kerzen weiheten, ewige Lichter brannten u. s. w., wurden die Eintrittsgebühren und Strafen teilweise in Wachs entrichtet. Aus diesen Wachsgefällen, deren Erhebung wie alle Zunftentnahmen ihres Amtes war, pflegten die Zunftmeister die für kirchliche Zwecke nötigen Kerzen herstellen zu lassen, und sie führten demgemäß den Namen Kerzenmeister. Nach Einführung der Reformation wurden die Wachsgefälle abgeschafft. „Vor das wach, welches sie (die Wollweber!) vor zeiten zu den kerzen in die kirchen gegeben“, heißt es in dem mehrfach zitierten Salbuche, „halten sie ikund gleich andern zunfften zu feuernoth leddereymer, leitern und feuerhaken.“ Es wurden also die Wachslieferungen durch Geldgebühren abgelöst, und diese wurden zur Beschaffung und Erhaltung von Vöschgerätschaften verwandt. Im Jahre 1572 stellte die Wollweberzunft 20 Bedereimer, 3 Feuerleitern und 2 Feuerhaken.

Die Kerzenmeister des Wollenhandwerks werden, soviel ich sehe, zuerst im Jahre 1410 genannt und zwar als Erheber jener außerordentlichen Schatzung, die der damalige Stadtherr, Erzbischof Werner von Falkenstein, der Bürgerschaft auferlegt hatte. Diese Erwähnung der Kerzenmeister ist ein weiterer Beweis dafür, daß schon gegen 1400 das Buzbacher Tuchgewerbe zünftig organisiert war. Wie der Zunftvorstand im 16. Jahrhundert beschaffen war, ersehen wir aus der unten abgedruckten Rechnung. Zu den „Vorständen“ gehören außer den auf dem Titelblatte namhaft gemachten 7 Personen noch einige andere, wie

aus der Thatsache hervorgeht, daß 1597 eine Person in den Vorstand gewählt wurde, die unter ihnen nicht genannt ist. Jene 7 „Vorstände“ aber sind: die 2 Kerzenmeister, ein Baumeister, 2 Sieglar und 2 „Bissher“. Zu den Amtspflichten des älteren Kerzenmeisters gehörte vor allem die Verwaltung der Zunft Einkünfte und die Bestreitung der gemeinen Kosten. Dem jüngeren Kerzenmeister wird die Kontrolle des älteren und nötigenfalls die Vertretung desselben obgelegen haben. Die Einkünfte der Zunft fließen aus verschiedenen Quellen. Zunächst empfängt der ins Amt eintretende ältere Kerzenmeister von seinem Amtsvorgänger den Kezeß. Im Laufe seines Amtsjahres erhebt er: 1. das Staffeldgeld, 2. das Kerzeld, 3. das Färbegeld, 4. das Mühlengeld. Dazu gesellen sich allerlei zufällige Einnahmen, die als „Accidentalien“ bezeichnet werden. Das Kerzeld, dessen Name auf den bereits besprochenen Zusammenhang zwischen Zunft und geistlicher Bruderschaft hinweist, bildete auch nach der Reformation eine regelmäßige Abgabe. Sie wird im Betrage von 4 Albus jährlich von jedem einzelnen Zunftgenossen (mit Ausnahme der Gesellen) und außerdem auf jeder der beiden Frankfurter Messen von allen Handwerksmeistern des Tuchergewerbes, die ihre Ware in der Buzbacher Halle feilboten, im Betrage von 2 Albus erhoben. Die nämlichen Personen entrichten für die Benutzung der Verkaufsstände (Stapel) in der Burse das sogenannte „Steffeldgeld“. Es wurde im Unterschied von dem für alle Inhaber von „Steffeln“ gleichen Kerzeld für die einzelnen Stücke des zu Verkaufe stehenden Tuches entrichtet. Das Steffeldgeld für ein Stück betrug 1597 $6\frac{1}{2}$ Albus. Das für Benutzung des gemeinen Färbehauses zu entrichtende Färbegeld belief sich zu derselben Zeit auf 1 Tornos für das Stück. Für jedes in den gemeinen Mühlen gewaschene und gewalkte Stück Tuch wurde ein Mühlengeld von 3 Albus erhoben. Von den unständigen Einnahmen (Eintritts- und Strafgeldern) wird später noch die Rede sein. Den ständigen Einkünften steht eine Reihe von ständigen Ausgaben gegenüber. Hierzu gehören das Geleitsgeld, die Miete für die herrschaftlichen Wasch- und Walkmühlen, die Miete für die Burse in Frankfurt und allerlei damit in Verbindung stehende Zahlungen. Auch das „Baugeld“ zur Instandhaltung der zünftigen Gebäude, des Siebübels und gemeinen Färbehauses, sowie der gepachteten Mühlen, darf man als ständige Ausgabe betrachten. Bei Gelegenheit der jährlich stattfindenden Wahl der Kerzenmeister pflegte die Zunft den Stadtrat mit einer Weinspende zu beehren, welche dieser bei der jährlichen Bürgermeisterwahl nach alter Gewohnheit regelmäßig erwiderte. Überhaupt läßt sich bemerken, daß zwischen Stadtrat und Wollenhandwerk, zwischen „Spielhaus“

(Rathaus!) und Gießfübel enge Beziehungen bestanden. Als im Jahre 1552 das Rathaus umgebaut wurde, diente das Zunfthaus der Wollweber vorübergehend als Sitz der Stadtverwaltung.

Von dem älteren Kerzenmeister erhielt der Baumeister die Mittel, die er zu Bau und Besserung der zünftigen Gebäude und zur Instandhaltung der Mühlen nötig hatte.

Die vier übrigen auf dem Titelblatt der unten abgedruckten Rechnung verzeichneten Vorsteher hatten marktpolizeiliche Befugnisse, sie handhabten die Tuchschau. Die fertigen Tuche wurden ja auf Quantität und Qualität geprüft. Sie mußten nicht nur eine bestimmte Beschaffenheit aufweisen, sondern ihre Breite und Länge mußte das vorgeschriebene Maß haben. „Verforene“ Tuche, d. h. solche, die den Anforderungen der Tuchschau nicht entsprachen, durften, wie uns die Ordnung vom Jahre 1492 belehrt, nur „mit Kundschaft“ verkauft werden, d. h. wie das „verforene Fleisch“ unter der Schirn nur auf einem besonderen „Kloß“ (Freibank!) als minderwertig verkauft werden durfte, so durfte auch verforenes Tuch nur unter Angabe seiner Minderwertigkeit, nur als Ausschußware zu ermäßigten Preisen verkauft werden. Wurden die Tuche richtig befunden, so erhielt jedes Stück sein Bleisiegel, dem mit der Bleizange das Zunftzeichen eingeprägt wurde. Die Tuchschau und Besiegelung der Stücke besorgten anderwärts die sogenannten Zangenmeister, in Buzbach 2 „Siegler“ und 2 „Bitzscher“. Die Rechnung spricht von „Siegeln“ und „Bitzchen“. Beides sind Bleisiegel. Das Wort „Bitzche“ ist jedenfalls unser „Betschaft“ (mittelhochdeutsch betschat, Lehnwort aus dem Böhmischen), bedeutet also Siegelstempel. Worin sich beide Arten von Siegeln unterschieden, vermag ich nicht zu sagen. Vermutlich wurden die geprüften Tuche (prube dach) in Buzbach zweimal einer Schau unterzogen und demgemäß doppelt gesiegelt. Die erste Siegelung geschah durch die Siegler, die zweite, zur Kontrolle der ersten vorgenommen, durch die Bitzscher. Gesiegelt wurden alle Tuche, die für den auswärtigen Markt bestimmt waren. Während auf dem heimischen Markte auch unbesiegelte Tuche in den Handel kamen, war nach der Ordnung des Jahres 1478 der Verkauf unbesiegelter Stücke in der Buzbacher Halle zu Frankfurt streng untersagt. Dem auswärtigen Käufer gegenüber haftete die Zunft für Güte und Größe der von den Zunftmitgliedern zu Markt gebrachten Stücke. Das konnte sie natürlich nur dann, wenn die Tuche von Amtswegen geprüft waren. Die Zunftsiegel bürgten dem auswärtigen Käufer für vollwertige Ware. Aus der Rechnung ersehen wir, daß die Siegelzangen nebst den erforderlichen Bleisiegeln bei jedem Meßbesuch in Frankfurt mitgenommen wurden

Daß nach damaliger Anschauung eine strenge Handhabung der Tuchschau am Plage war, geht aus einzelnen Bestimmungen der obigen Ordnungen deutlich hervor. Es scheint vorgekommen zu sein, daß gewisse Zunftmitglieder „aus der Zunft verkaufte“ Tuche wieder zurückkauften, um sie zur Erzielung höheren Gewinnes in Frankfurt feil zu bieten. Die Ordnung von 1478 verbietet deshalb den Rückkauf gesiegelter und ungesiegelter Tuche, die aus der Zunft verkauft sind, und deren Feilbietung „in der Meister Zinshause“ zu Frankfurt auf das strengste. Im Jahre 1492 folgt dann das Verbot, fremde Tuche einzukaufen, sie „mit Wisten“ zu färben und sie dann als eigenes Erzeugnis zu Markte zu bringen.

Nicht nur die zünftige Organisation läßt uns die Rechnung vom Jahre 1497 erkennen, sie gibt auch Aufschluß über die Mitgliederzahl des Wollenhandwerks und die Zusammensetzung der Genossenschaft. Im Jahre 1496 zählte die Zunft 102, im Jahre 1497 nur 93 Angehörige. Unter diesen 93 Mitgliedern befinden sich 23 selbständige Tuchproduzenten, 23 Personen, „so die Zunft mithalten“, in der Hauptsache wohl Vertreter von Einzelgewerben, die mit der Tucherei im Zusammenhange standen (Wollschläger, Kämmer, Kardier, Färber, Walker u. s. w.), ferner 19 Hausknappen, d. h. Bohnarbeiter, die im Auftrag und für Rechnung von Tuchmeistern in eigener Wohnung arbeiten, und 28 Handwerksknechte, d. h. Gesellen¹⁾. Die letzteren, die im Zunftverbande nicht volle Rechte genossen, waren von der Zahlung des Kerzgelbes befreit. Vollgenosse konnte überhaupt nur derjenige werden, der sich nach vollendeter Lehrlings- und Gesellenzeit durch die Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren eingekauft hatte. Über Wanderzwang und Meisterstück verlautet in unseren Quellen nichts. Nur über die Eintrittsgelder gewähren sie einigen Aufschluß. Das Salbuch berichtet nach den Aussagen der um 1580 vorhandenen ältesten Zunftmitglieder, es „sey der brauch gehalten worden, wan einer die wolweberzunft kauffen oder ahnnehmen wöllen, alsdan hab derselbig vor der gemeinen erbherrn keller zu Buzbach und dem handwerck deswegen thetingen (d. h. ein besonderes Übereinkommen treffen) mußen, und was dan nach gelegenheit erthedingt sey, zum dritten theil gemeinen erbherrn, ein dritteil dem handwerck und daß letzte theil dem raht zu Buzbach gefallen; doch sey keiner under 12 fl. zu dem handwerck gelaßen worden“. Die letztere Lage wird für die Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Einträge der Stadtrechnungen bestätigt, nach denen der Anteil des Rates an dem Eintrittsgelde fast durchweg

¹⁾ Vgl. meine Berechnung in den Quartalsblättern des Darmst. hist. Vereins, N. F., Bd. 2, S. 232 f.

4 Gulden betrug. Dagegen weisen die Stadtrechnungen der früheren Zeit Beträge von 1—5 Gulden auf. Mitunter scheint allerdings der Rat seinen Anspruch ermäßigt zu haben, was aus dem Vermerke „und hait ine der raidt dabiĝ gelaiſſen“ hervorgeht. Bei dem „Leidingen“, d. h. bei der Feſtſetzung des Eintrittsgeldes, ſollte offenbar den Vermögensverhältniſſen der Einzelnen Rechnung getragen werden. Vielleicht machte es auch einen Unterſchied, ob der zum Eintritt ſich Melbende eines jener minder einträglichen Einzelgewerbe betreiben oder als ſelbſtändiger Tuchproduzent auftreten wollte. In dem letzteren Falle hatte er überhaupt weiter gehende Verpflıchtungen. Vor allem hatte er auf dem Zunft Hauſe bei dem Handwerksvorſtande ein „Tuchzeichen“ zu löſen, wofür jedenfalls eine weitere Gebühr zu entrichten war. Da von denjenigen, die ein Tuchzeichen gelöſt haben, gefagt wird, daß ſie „Zahl“ haben oder halten, ſo iſt anzunehmen, daß dieſe Marke eine Nummer enthielt. Sie ermächtigte den Inhaber zum ſelbſtändigen Betrieb des Tuchgewerbes und zur Benutzung der gemeinen Einrichtungen der Zunft, des Färbhauſes, der Waſch- und Walkmühlen, der Burſe u. ſ. w. Wer „Zahl hält“, wird aber auch, wie die Ordnung von 1478 es kurz ausdrückt, „geſetzt“, oder wie die Stadtrechnungen deutlicher ſagen, „in den Harniſch geſetzt“ (in den harnesche geſaſt), d. h. zur Beſchaffung und Inſtandhaltung einer Kriegsrüſtung verpflıchtet. Im Gegenſatz zu weniger vermögenden Bürgern, von denen nur Panzer, Koller und Eiſenhut, ja bloß eine Stahlhaube gefordert wird¹⁾, ſollen ſie zum mindeſten haben: einen Panzer (Schuß für den Unterleib), einen Koller (Halſchutz), einen Eiſenhut, einen Krebs (Bruſtharniſch) und Handschuhe²⁾. Der Tuchmacher ſoll dieſe Rüſtung in der nächſten Frankfurter Meſſe nach ſeinem Eintritt in die Zunft beſchaffen, ſonſt ſoll er nach der Ordnung von 1492 „ſeiner Zahl beraubt ſein und keine Tuche machen, ſolange bis er den Harniſch erworben hat“. Ja, es wird weiterhin verordnet: „Wer auf dieſe nächſte Meſſe Tuche macht und dann ſeinen Harniſch während derſelben Meſſe nicht kauft, ſoll es fortan mit des Handwerks höchſter Buße verbüßen.“ Es handelt ſich hierbei keineswegs um eine neue Beſtimmung, ſondern lediglich um die Wiederholung und Einſchärfung einer jedenfalls ſchon in dem erſten Zunftbrief enthaltenen Vorſchrift, deren Befolgung bisweilen verſäumt worden war. Denn die militäriſchen Leiſtungen wurden, wie der Zunftbrief des Buzbacher Schmiedehandwerks³⁾

¹⁾ Zeiſſſchrift für Kulturgeſchichte, 4. F., Bd. 4, S. 82.

²⁾ Eine ähnliche Leiſtung wird von den Mitgliedern der Schmiedezunft gefordert. S. Quartalsblätter des Darmſt. hiſt. Vereins, N. F., Bd. 1, S. 556 § 10.

³⁾ Ebendaſelbſt S. 555.

beweist, den Zünften bei Gelegenheit ihrer Bestätigung durch die Herrschaft vorgegeschrieben.

Die Bedeutung der Wollweberzunft für die städtische Wehrverfassung wird klar, wenn man bedenkt, daß 100 Zunftgenossen in einer Stadt von ungefähr 2000 Seelen¹⁾ einen beträchtlichen Bruchteil der Bürgerwehr darstellen mußten. Sie erhellet überdies aus den Einträgen der Stadtrechnungen, welche die Kosten einer Musterung betreffen. Der Rat pflegte nämlich (wenigstens im 16. Jahrhundert) bei solchen Wehrbesichtigungen den Mitgliefern der „Gemeinde“, d. h. der nichtzünftigen Bürgerschaft, sowie den einzelnen Zünften, die wahrscheinlich besondere Wehrabteilungen bildeten, eine gewisse Weinspende zu verabreichen. Bei diesen Aufzeichnungen nimmt unter den 7 Buzbacher Zünften das Wollenhandwerk regelmäßig die erste Stelle ein. Die Menge des Weins, die man ihm schenkt, kommt der Weinspende an die „Gemeinde“ mindestens gleich oder übertrifft sie, sie beträgt das Drei- bis Vierfache des Maßes, welches den übrigen Handwerken zuteil wird. Neben ihrer überragenden Mitgliederzahl sicherten ihr Alter und das Ansehen ihrer reicheren Genossen, der Tucher und Scheerer, die häufig als Ratmänner, Schöffen und Bürgermeister erscheinen, der Wollweberzunft den Vorrang vor den anderen Zünften. Welch hohen Wert die Herrschaft darauf legte, daß die reicheren Genossen des Wollenhandwerks im Besitze einer vollen Kriegsrüstung wären, geht schon daraus hervor, daß auf die Versäumnis der Rüstungspflicht die Strafe der Entziehung des Tuchzeichens gesetzt wird, die ja nichts Geringeres bedeutet als eine — wenigstens zeitweilige — Entziehung der Gewerbekonzession. Andere Vergehen gegen die zünftigen Satzungen werden mit Geldstrafen belegt. Da solche nur der Herrschaft und dem Handwerk zu gute kommen, erfahren wir über sie aus den Stadtrechnungen nichts. Ich vermag nicht einmal den Betrag der höchsten Herrenbuße und der höchsten Handwerksbuße, von denen in obigen Ordnungen mehrfach die Rede ist, anzugeben. Zu den Geldstrafen gesellen sich zuweilen noch Wein- und Wachsbußen. So sollen nach der Ordnung des Jahres 1492 diejenigen, welche minderwertiges Tuch als vollwertig verkauft haben, „den Kerzenmeistern und der Gesellschaft mit 10 Lornosen verfallen sein, außer dem Wein und einem Pfund Wachs zu dem Gelichte“. Bei kleineren Vergehen wird die Buße mitunter nur in Wein und Wachs entrichtet. So setzt die nämliche Ordnung auf die unbefugte Benutzung von Tuchrahmen und anderem Geräte den Verlust von 1 Viertel Wein und einem Pfund Wachs. In manchen Fällen be-

¹⁾ Vgl. meine Bevölkerung der Stadt Buzbach im Mittelalter, S. 37.

steht die Strafe in der Konfiskation von Wolle, Garn und Tüchen durch die Herrschaft; daneben ist dann in der Regel an die Zunft eine Gelbbuße zu entrichten. Zwei verfallene weiße Tücher gaben im Jahre 1503 der Stadtherrschaft und ihren Buzbacher Kellnern Veranlassung zu einer kirchlichen Stiftung¹⁾. Man ließ die beiden Stücke durch „Andächtige“ färben und verkaufen, fügte dem Erlöse hieraus den Ertrag von Sammlungen bei „Edeln und Unedeln in der Landschaft“, sowie bei Bürgern und Beisassen in Buzbach hinzu und brachte so die Summe von 50 Gulden zustande. Sie wurden von den Kellnern dem Stadtrate mit der Weisung übergeben, sie den Baumeistern der Markuskirche zu folgendem Zwecke einzuhändigen: Sobald ein Mensch Alters oder Krankheit halber begehrt, zu Hause das heilige Sakrament zu empfangen, sollen sich dem angesprochenen Priester alsbald zwei arme Schüler in weißen Chorröcken und roten, mit ihrem Zipfel auf den Rücken herabhängenden Kappen zur Verfügung stellen. Beide sollen eine Leuchte mit einem Wachslight auf einer aufgerichteten Stange tragen und im Chor der Markuskirche vor den Geistlichen treten, der das Sakrament trägt. Sie sollen ihm auf seinem Wege nach der Wohnung des betreffenden Kranken und wieder zurück zur Kirche vorangehen und dabei „trauerlich und demütiglich“ das Responsorium singen: Homo quidam fecit coenam. Hierfür sollen die Baumeister von St. Markus jedem der beiden Schüler aus besagten Mitteln einen alten Frankfurter Heller reichen. Begiebt sich's aber, wie es in Sterbensläuften geschehen kann, daß der Priester auf einem Gang die heilige Wegzehrung in mehrere Häuser bringt, so soll den Schülern für jedes Haus die gleiche Vergütung zuteil werden. Für ein Haus aber, in welchem der Geistliche etwa mehrere Kranke berichtet, soll nur 1 Heller ausbezahlt werden. Den Lohn für ihre Begleitung des Pastors und für ihren Gesang soll man den Knaben von ihren sonstigen Almosen nicht abziehen, auch soll wegen dieses ihres Dienstes keine besondere Vereinbarung statthast sein.

¹⁾ Kopialbuch des Kugelhauses zu Buzbach Bl. 62. (Darmstädter Archiv.)

Beilage.

Rechnung des Butzbacher Wollenhandwerks 1597.

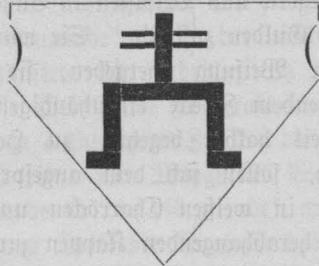
Diese Rechnung befindet sich im Besitze einer Butzbacher Familie. Der Umschlag (von Pergament) zeigt folgende Aufschrift:

Anno 1597.

Kertzenmeister:

Peter Gärtner

Ludwig Stöller.



Auf dem ersten Blatte des Heftes beginnt die Rechnung: ¹⁾

Anno 1597.

Kertzenmeister:

Peter Gärtner

Ludwig Stöller.

Baumeister:

Velten Menges.

Sygeller:

Deyss Braubach

Bitscher:

Henrich Dickhaut.

Marx Dipbell

Deyss Stöller.

Innam Peter Gärtners alß eltern kertzenmeisters des gemeinen wöllnweber handwercks allhie in Butzbach anno 1597.

| guld. | tor. | ſ | |
|---------------|------|----|---|
| 25 | 4 | 11 | 1. Innam receß. Ingenommen von Henrich Dickhauten, vorigen eltern kertzenmeister, undt ist er in seiner heuriger rechnung in receß geplieben, so aber hier mit entricht ist. |
| Summa per se. | | | |
| 3 | 1 | — | 2. Innam accidentalien. Ingenommen von dem wöllnhandtwerck zu Giessen fur 6 kleudt ²⁾ minus 1 pfd. waidtaschen, fur jedes kleudt 14 alb. |

¹⁾ Der in der Rechnung angewandte Münzfuß ist folgender: 1 Gulden = 12 Lornose = 216 ſ; ein Lornos also = 18 ſ; 1 Albus = 8 ſ.

²⁾ Das Kleudt bedeutete nach der Trierer Wollkaufsordnung vom Jahre 1551 ein Gewicht von 24 Pfund. (Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bb. 2, S. 497.)

| g uld. | tor. | s | |
|--------|------|----|--|
| 6 | 9 | — | ingenommen von Melchior Stohrn zu Giessen für einen stompf waydt, ist uffm boden in handtwercks vorrath gesammelt worden. |
| — | 3 | 9 | ingenommen vom waydt maaß, sein 3½ gesetz, den Giesern meistern geliefert. |
| 4 | — | — | ingenommen von Stoffel Jahmern undt Hans Braubachen, beiden ankommenden meistern, zu erhaltung des ferbhauses von jedem 2 guld. Ist also des handtwercks ordnung gemacht. ¹⁾ |
| — | 6 | — | ingenommen von Stoffel Jahmern, hat darmit ein duczeychen gelöst, wie gewöhnlich. |
| | | | Summa summarum innam accidentalien: |
| 14 | 7 | 9 | 14 guld. 7 tor. 9 s. |
| | | | 3. Innam steffelgeld ²⁾ die beide meß anno 97. |
| 60 | 8 | — | ingenommen steffelgeldt von 252 duchen von jedem 6½ alb. die fastenmeß ao. 97. |
| 62 | 10 | — | ingenommen steffelgeldt von 261 duchen, von jedem 6½ alb. die herbstmeß ao. 97. |
| | | | Summa summarum innam steffelgeldt: |
| 123 | 6 | — | 123 guld. 6 tor. |
| | | | NB. Vorm jahr seindts gewesen 569 duch, jetzt seindts weniger 56 duch, so an gelt abtragen: 13 guld. 5 tor. 6 s. ³⁾ |
| | | | 4. Innam kertzgeldt ⁴⁾ von allen handtwercksmeistern, haußknappen ⁵⁾ undt allen denen, so die zunft mithalten, von jedem 4 alb. ao. 97. |
| 9 | 7 | 10 | ingenommen kertzgelt von 65 persohnen, von jeder 4 alb., ist durch den jungen kertenmeistern Ludtwig Stöllern eingesamlet. ao. 97. NB. Sein jetzt persohnen in der anzahl 8 weniger alb. vorm jahr, tregt ab an gelt 1 guld. 2 tor. 4 s. |
| | | | Summa per se. |

¹⁾ D. h. die Handwerksordnung verpflichtet die Mitglieder der Zunft, bei ihrem Eintritt den genannten Betrag „zur Erhaltung des Färbhauses“ zu entrichten.

²⁾ Abgabe für die während der Meßzeit benutzten „Staffeln“ d. i. Verkaufsstände.

³⁾ Die Zahl der Pfennige stimmt nicht, sie beträgt richtig gerechnet 14.

⁴⁾ Dieser Zunftbeitrag war ursprünglich für die Beschaffung der Wachskerzen bestimmt, welche die Zunft als geistliche Bruderschaft auf einem Altar zu brennen pflegte (vgl. Kerzenmeister = Zunftvorsteher!).

⁵⁾ = Lohnarbeiter, die im Auftrage und für Rechnung von Handwerksmeistern in eigener Wohnung arbeiten.

| guld. | thor. | s | |
|-------|-------|----|--|
| 3 | 4 | 16 | 5. Innam kertzgeldt von denen handtwercksmeistern besonders uff beide meß, von jedem 2 alb. ingenommen von 23 meistern uff beide meß ao. 97, von jedem 2 alb. NB. Ist ein persohn mehr alß vorm jahr, thut 4 alb. zu. |
| | | | Summa per se. |
| 36 | 11 | — | 6. Innam ferbgeldt auß gemeinem ferbhauß, von jedem duch 1 tor. ao. 97. ingenommen von 443 duchen, von jedem 1 tor., sein die fastenmeß geferbet worden 219 undt die herbstmeß 224. NB. Sein jetzt weniger alb vorm jahr 34½ duch; tragen ab 2 guld. 10 tor. 9 s. |
| | | | Summa per se. |
| 57 | — | — | 7. Innam müllengeldt vom wäschen undt walcken der duch uff beidemeß ao. 97, von jedem 3 alb. ingenommen von 513 duchen zu wäschen undt zu walcken, von jedem 3 alb., nemlich uff fastenmeß 252 undt die herbstmeß 261. NB. Seint jetzt 56 duch weniger; tragen ab an gelt 6 guld. 2 tor. 2 s. |
| | | | Summa per se. |
| 270 | 5 | 10 | Summa summarum aller innam Peter Gärtners als eltern kertzenmeisters thut: 270 guld. 5 tor. 10 s. NB. Ist in voriger rechnung gewesen: 435 guld. 6 tor. 4 s, also jetzt weniger 165 guld. 1 tor. 4 s. |

Verzeichnis aller handtwercksgenossen undt hausknappen folgt:

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. Balthes Steytz. | 11. Marx Diebell. |
| 2. Deyß Braubach. | 12. Matthibß Haffer. |
| 3. Henrich Dickhautt. | 13. Ludtwig Stöller. |
| 4. David Breuß. | 14. Johannes Rorbach. |
| 5. Peter Fischell. | 15. Caspar Rorbach. |
| 6. Peter Gärtner. | 16. Henrich Nestler. |
| 7. Conradt Brandenburger. | 17. Balthes Kitsch. |
| 8. Michael Dölln witt. | 18. Hans Braubach. |
| 9. Springell Becker. | 19. Henrich Dönges. |
| 10. Henrich Wakker. | 20. Gernandt Becker. |

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 21. Hans Wörner. | 47. Hans Becker. |
| 22. Velten Menges. | 48. Contz Mönster. |
| 23. Henrich Dieterts widt. | 49. Stoffel Groyninger. |
| 24. Walter Weyllnauhs witt. | 50. Paul Bernhardt. |
| 25. Baltès Braubach. | 51. Stoffel Echtzell, der junger. |
| 26. Lorentz Biechh. | 52. Dönges Echtzell, zentgraff. |
| 27. Bernhardt Stöller. | 53. Niclas Nauradt. |
| 28. Springell Rorbach. | 54. Peter Aigenwyll. |
| 29. Ebert Schlierbach. | 55. Christian Klein. |
| 30. Deyß Stöller. | 56. Dieterich Dickhaut. |
| 31. Jorg Braubach, handwercks- knecht. | 57. Johann Schwanckart. |
| 32. Stoffel Jahmer. | 58. Johann Wendell. |
| 33. Baltès Breussens witt. | 59. Henrich Koln witt. |
| 34. Michaell Feige. | 60. Adam Epsteyn. |
| 35. Henrich Winter. | 61. Ebert Störck. |
| 36. Johann Wolff Schütz. | 62. Wolff Scholl. |
| 37. Sebastian Seyfridt. | 63. Johann Romp. |
| 38. Jacob Drach. | 64. Philips Dietert. |
| 39. Dieterich Conradj. | 65. Friderich Kohl. |
| 40. Just Kol. | 66. Just Bedtücher. |
| 41. Johann Gebert. | 67. Peter Lauhner. |
| 42. Hans Veih. | 68. Wolff Belln widt. |
| 43. Baltès Runckell. | 69. Johan Rehe. |
| 44. Baltès Bender. | 70. Conradt Retscher. |
| 45. Wenzel Miebß. | 71. Christian Gutlandt. |
| 46. Johan Becker. | 72. Hans Horck. |
| | 73. Matthibß Drach. |

Hausknappen.

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------------|
| 74. Gernandt Klein. | 83. Ebert Weyllnauh. |
| 75. Wolff Steitz. | 84. Hans Koln widt. |
| 76. Wentzell Nauradt. | 85. Wentzell Dieterich. |
| 77. Baltès Schwanckhardts witt. | 86. Johann Haffer. |
| 78. Stoffel Kol. | 87. Christoffel Echtzell der elter. |
| 79. Springell Geisslers widt. | 88. Gebart Kolter. |
| 80. Caspar rodterferber. | 89. Conradt Wachholdter. |
| 81. Wolff Braubach. | 90. Gernandt Bell. |
| 82. Hans Kytsch. | 91. Hans Binthamer, waleker. |
| | 92. Weigel, ferber. |

Summa 93¹⁾ (9 persohnen jetzt weniger als vorm jahr).

¹⁾ Von den in den späteren Verzeichnissen der Meister enthaltenen Personen fehlen hier: Kessel Barb und Wenzel Dietert. Den letzteren hat der Schreiber bei Aufstellung obigen Verzeichnisses wohl vergessen, daher die Zahl 93 als Summe, während nur 92 Namen genannt sind. Kessels Barb ist wohl die Frau eines hier Genannten, wahrscheinlich des Sebastian Seyfridt (Nr. 37), hinter dessen Namen ein unleserliches Wort steht. Witwe ist sie offenbar nicht, vielleicht aber Meisterstochter, die den Betrieb ihres Vaters übernommen haben mag.

Verzeichnis deren dach, so gemacht sein uff beide meß
anno 97.

| | Fasten- | Herbstmeß |
|----------------------------|---------|-----------|
| 1. Deyß Braubach | 24 | 22 |
| 2. Kessel Barb | 17 | 26 |
| 3. Peter Vischell | 14 | 19 |
| 4. Caspar Rörbach | 14 | 17 |
| 5. Ludtwig Stöller | 12 | 12 |
| 6. Davidt Breuß | 11 | 3 |
| 7. Springell Rorbach | 18 | 18 |
| 8. Johannes Rorbach | 17 | 27 |
| 9. Deiß Stöller | 13 | 10 |
| 10. Lorentz Biechh | 12 | 12 |
| 11. Springell Becker | 14 | 15 |
| 12. Gernandt Becker | 12 | 7 |
| 13. Baltes Braubach | 10 | 10 |
| 14. Henrich Dieterts witt. | 10 | 7 |
| 15. Conradt Brandenburger | 10 | 9 |
| 16. Velten Menges | 9 | 9 |
| 17. Wentzell Dietert | 9 | 6 |
| 18. Mattibß Haffer | 9 | 7 |
| 19. Bernhardt Stöller | 5 | 4 |
| 20. Henrich Dönges | 6 | 3 |
| 21. Marx Diebell | 4 | 10 |
| 22. Hans Braubach | 2 | 3 |
| 23. Stoffel Jahmer | — | 5 |
| Summa sumarum 513 | 252 | 261 |

NB. Jetzt 56 weniger alß vorm jahr.

Verzeichnis deren dach, so in gemeinem ferbhauß sein gefertbt
worden rodt undt schwarz anno 97.

| | Fasten- | Herbstmeß |
|---------------------------|---------|-----------|
| 1. Gernandt Becker | 12 | 6 |
| 2. Mattibß Haffer | 7 | 6 |
| 3. Baltes Braubach | 9 | 10 |
| 4. Velten Menges | 9 | 8 |
| 5. Ludtwig Stöller | 11 | 11 |
| 6. Henrich Dieterts witt. | 9 | 6 |
| 7. Springell Rorbach | 12 | 11 |
| 8. Bernhardt Stöller | 4 | 4 |
| 9. Kessel Barb | 12 | 19 |
| 10. Hans Braubach | 2 | 3 |
| 11. Deyß Braubach | 24 | 19 |
| 12. Davidt Preuß | 9 | 3 |
| 13. Johannes Rorbach | 13 | 22 |
| 14. Theis Stöller | 11 | 9 |

| | Fasten- | Herbstmeß |
|---------------------------|---------|-----------|
| 15. Springell Becker | 13 | 14 |
| 16. Peter Fischell | 14 | 17 |
| 17. Lorentz Biechh | 10 | 11 |
| 18. Wentzel Dietert | 8 | 6 |
| 19. Marx Diepell | 4 | 9 |
| 20. Conradt Brandenburger | 9 | 9 |
| 21. Caspar Rorbach | 11 | 13 |
| 22. Henrich Dönges | 6 | 3 |
| 23. Stoffel Jahmer | — | 5 |
| Summa summarum 443 | 219 | 224 |

NB. 34½ dach weniger als vorm jahr.

Volgt ausgab Peter Gärtners, eltern kertzenmeisters.

Ausgaben Peter Gärtners, eltern kertzenmeisters, folgen jegen (sic!) seine furstehende innam in anno 1597.

| guld. | tor. | sch. | |
|-------|------|-----------------|--|
| 5 | 11 | 2 ¹⁾ | 1. Gemeine ausgab. geben undt sein uffgangen in erwehlung der neuen kertzenmeister durch das gemein handtwerk uff sontage nach trium regum anno 97 an 23 moß weins, jede 7 alb. |
| — | 7 | — | geben desmaß fur kees undt weck fur gemeine gesellschaft. |
| 2 | — | 16 | geben undt an 2 virteln weins uffs rathhaus geschenkt, wie herkommen, nach beschehener wahl der neuen kertzenmeister. |
| 12 | 9 | 11 | geben undt sein uff montag post trium regum anno 97 nach angehörter rechnung uffgangen durch die sambtliche hern keller beneben denen handtwerecks vorsthendtern an kost und 42 mos weins, jede 7 alb. |
| — | 3 | — | geben undt erstatt Henrich Dickhauten von gemeltern kertzenmeister uff 2 guld. ferbhaußzinzß in muntzzulage ²⁾ . |
| — | 10 | 12 | ihme auch erstadt fur kertzgeldt, ist ihme an 6 persohnen, so handtwerecksgebrauch uffgesaget, hinderstendig geplieben. |

¹⁾ Wenn die Anzahl der Maß Weins und der Preis richtig angegeben sind, so ergibt die Ausrechnung 8 S mehr.

²⁾ Solche „Münzzulagen“ hatten offenbar den Zweck, gewisse Verluste, die durch die damals häufigen Währungsschwankungen, Münzverrufe und Münzverschlechterungen, sowie durch die Ungleichheit der Währung der einzelnen Territorien bedingt waren, auszugleichen.

| guld. | tor. | sch | |
|-------|------|-----|---|
| 1 | 7 | 6 | geben undt sein in unkosten zugeleget bey lieffernung und berechnung zwischen alten undt neuen kertzenmeistern. |
| — | — | 6 | geben Philips Dieteren, hat 6 kleudt waydt-äschen gewiegen. |
| — | 5 | 6 | geben dem uhrmacher Albert Bohnen, hat die siegellzangen gebessert undt ausgegraben. |
| 2 | 6 | — | geben Mattibß Drachen für $\frac{1}{2}$ centner bley, zu siegelln undt bytschen ¹⁾ vonnöthen. |
| — | 6 | — | geben ihme, Mattibßen, tragelohn darvor. |
| — | — | 10 | geben für schmeh an schleiffstein. |
| 2 | 7 | 2 | geben an uberlauffenen uncosten, alß Conratt Brandenburger ist zum furstendter erkohren undt angenommen worden anno 97. |
| 7 | 6 | — | geben Christoffel Echtzell dem eltern pension von 150 guld. capital uff weinachten anno 97 fellig. |
| 5 | — | — | geben Dickhautds eydden pension von 100 guld. uff Pauli bekehrung fellig anno 97. |
| — | 1 | — | geben tragelohn von den siegellzangen ghen Franckfurdt undt wiederumb heim die fastenmeß anno 97. |
| — | 1 | — | geben von dem panier außzuhengen zu Franckfurdt für der hallen ²⁾ die fastenmeß. |
| — | 3 | 2 | geben an 1 mos weins bey verlosung der steffel die fastenmeß. |
| 2 | — | — | geben Peter Gärtner, elterm kertzenmeistern, für seinen unkosten in beiden messen, daß er die haußzinß zu Franckfurdt abgerechnet undt bezahlt hat, undt ist die hall uffs neu bestanden 5 jahr lang, derer diß das erste ist, anno 97. |
| 2 | — | — | geben dem zentgreffen zinß vom ferbhauß uffm ferbhoff anno 97. |
| — | 3 | — | geben darmit der muntz halber zur abstattung. |

¹⁾ Wohl = Petschaft, also ein Siegel. Den Siegeln stehen die „Bütscher“ gegenüber. S. oben S. 101.

²⁾ Diese Halle oder „Börse“, zugleich Herberge und Warenlager der Buzbacher Wollweber, findet sich auch in dem ältesten Gerichtsbuche erwähnt. (Vergl. Archiv f. hess. Gesch., N. F., Bd. I, S. 439. N. 3.) Battonn in seiner „Vertiklichen Beschreibung der Stadt Frankfurt“ (Bd. III, S. 95) erwähnt ein „Haus Buzbach“ in der Borngasse, das ehemals ein Backhaus gewesen sei und der Präsenz des Bartholomäusstifts gehört habe.

| guld. | tor. | ℥ | |
|-------|------|----|--|
| — | 1 | 10 | geben dem schmidt Stoffeln, hat einen krappen gemacht an die hausthür des Giesubells ¹⁾ . |
| 30 | — | — | geben hern Johann Ludtwig Glaubergen hauszinzß die fastenmeß anno 97. |
| 1 | 4 | 14 | geschenkt desen herns hausfrauen an einem reichsthaler desmals. |
| — | 4 | — | verehrt desmals dem hausknecht. |
| — | 3 | 2 | an 1 moß weins bezalt in verlosung der steffel die herbstmeß anno 97. |
| — | 1 | — | geben desmals vom panier außzuhengen fur die hall |
| — | — | 9 | geben fur $\frac{1}{4}$ pfd. schmeh an schleiffstein die herbstmeß. |
| 1 | 6 | — | geben Jorg Braubachen, des handtwercks knecht, von siegelln undt bytschen zu giesen uff beide meß anno 97. |
| 3 | — | — | ihme geben fur seinen lohn des jahrs, wie geordnet. |
| — | 1 | 6 | geben fur ein buch papyr. |
| — | 4 | 8 | geben von 2 waydtrollen ²⁾ zu schreyben. |
| 30 | — | — | verricht hauszinzß zu Franckfurdt die herbstmeß anno 97. |
| 1 | 4 | 14 | verehret der wierdtin an 1 reichsthaler desmalß. |
| — | 4 | — | auch verehret dem hausknecht. |
| — | — | 12 | geben dieselb herbstmeß anno 97; die siegellzangen auß- und einzutragen. |
| 4 | 4 | 7 | geben und an muntz zugeleget in verrichtung handtwercks gemeiner sachen. |
| 2 | — | 16 | geben und verehret der sambtlichen hern kellern fur gehapte mühe handtwercks sache an 2 viertelln weins, undt ist der zeit auch Conradt Brandenburger zum fursthendter angenommen undt erkhoren gewesen vom handtwercksrath. |
| 1 | 10 | 6 | geben und verricht uncosten der hinderstendiger schulden halber, alß solche letztlich eingemahnet undt diese rechnung beschlossen ist worden. |
| — | 9 | — | geben fur brennholtz im jahr 97. |
| | | | |
| | | | |
| 125 | 5 | 15 | Summarum gemeiner ausgaben: 125 guld. 5 tor. 15 ℥. |

¹⁾ Diesen Namen (gifsabel, gifsobel) führte das schon in der Stadtrechnung von 1398/9 erwähnte, am Kirchhofe gelegene Zunfthaus der Wollweber (Vgl. Otto, Die Bevölkerung der Stadt Buzbach im Mittelalter S. 67 und oben S. 98.)

²⁾ Verzeichnisse von gekauftem oder verkauftem Waif.

| guld. | tor. | ſ) | |
|-------|------|------------------|--|
| 10 | — | — | 2. Ausgab geleitsgeldt unsern gnedigen fursten, graffen undt herrn nach alter gewohnheit ¹⁾ . geschenckt in unsers gnedigen herrn pp. küchen die fastenmeß. |
| 3 | — | — | dem ambtmann. |
| 2 | — | — | denen dienern. |
| 1 | — | — | dem ambtmann zu einem par hosen. |
| 16 | — | — | geben abermals die herbstmeß. |
| 32 | — | — | |
| — | — | 12 | 3. Ausgab baugeldt in gemeinem handtwercks ferbhaus ²⁾ anno 97. geben dem keßler Michaeln, hat ein kessell geflickt anno 97. |
| — | 1 | 2 | geben dem schmidt Johann Groyningern, hat ein ohr gemacht an kessell. |
| 2 | 4 | 15 ³⁾ | geben Wentzel meurern, hat gearbeit da selb dritt $2\frac{3}{4}$ tag, des tags jedem 3 tor. |
| — | 5 | — | geben Baltes Runckelln undt Eberdt Weyllnauhern, haben stein gebrochen, in solcher arbeidt verbrauchet. |
| — | 4 | — | geben Chunradt Glauhmen, hat 6 kahrn leyhmen geführdt. |
| — | 2 | — | ihme auch geben, hat einen karn sandt geführt. |
| 1 | — | 8 | weidters geben hat 8 karn stein gefurt aus dem waldt allhier. |
| 4 | 6 | 1 | |

¹⁾ Das älteste hessische Salbuch über Butzbach (Darmstädter Archiv) enthält hierüber Folgendes: Dafs wollweberhandtwerck zu Butzbach gibt jährlich gemeinen erbhern zu Butzbach 32 guld. stendig gelt vor ein schriftlich geleit, welches sie jahrs über in beiden Franckfurdtter messen umb sicherheit willen mit ihren tuchen aufs Butzbach bis gen Franckfurt und wider aufs Frankfurt bis gen Butzbach uff der strassen sich zu beschirmen und vor gefahr zu gebrauchen hetten, und hat mein gnediger furst und herr (der Landgraf von Hessen!) hierahn dafs vierteil.

²⁾ Ueber Färbhäuser enthält das älteste hessische Salbuch über Butzbach (Darmstädter Archiv) folgende Notiz: Die ferbhäuser, deren itziger zeit nunmehr drey seindt und in der statt Butzbach uff dem burggraben zwischen beyder herrn, Hefzen und Solms, haufse gelegen, gehören mit grund und boden, wie auch zugleich der jahreszins draussen gemeinen erbhern in Butzbach zusammen, darahn geburt meinem g. f. und herrn dafs vierteil, und geben solche ferbheuser jahrzins wie folgt uff Martini: defs Gerronymusz ferbhauß $2\frac{1}{2}$ guld., das hinderst 2 guld., das mittel 10 tor.

³⁾ Die Ausrechnung ergibt nur 2 Guld. $17\frac{1}{2}$ s. Es muß demnach ein Zuschlag hinzugekommen sein, der sich unserer Berechnung entzieht.

| guld. | tor. | ſ | |
|-----------|----------|-----------|---|
| — | 1 | 9 | geben Baltes Runckelln, hat weithers stein ge- brochen. |
| — | 4 | — | geben fur 6 mesten ¹⁾ kalck. |
| — | 1 | 9 | geben fur 9 mesten ayhn in leyhmen. |
| — | 6 | 15 | geben Baltes Runckelln, hat drey tage denen meurern geandlet ²⁾ . |
| — | — | 12 | geben fur strohe in leyhmen verbraucht. |
| — | 1 | 6 | geben fur ein dill in arbeit der meurern. |
| — | 2 | — | geben denen meurern nach verrichter arbeit an bier und brodt. |
| 1 | — | — | geben dem keßler Michaeln fur arbeit an er- besserung eines kessels. |
| — | — | 14 | geben fur nagell darzu. |
| <u>2</u> | <u>6</u> | <u>11</u> | |
| | 6 | 1 | Summarum ausgab baugelt uffs gemein ferbhauß: |
| | 6 | 11 | |
| <u>7</u> | — | <u>12</u> | 7 guld. 12 ſ. |
| | | | 4. Ausgab mullngeldt unsern gnedigen fursten, graffen undt hern pp. vermöge bestandnis uff 20 jahr lang ³⁾) |
| 32 | — | — | entricht undt bezalt unserer gnedigen furstens, graven undt herren sambtlichen kellern fur mullngelt ao. 97; undt ist also hiermit bezalet das siebentzehendt jahr |
| <u>32</u> | — | — | Summa per se. |

¹⁾ Die „meste“ ist ein Hohlmaß = 1/2 Eümmer.

²⁾ andeln, gewöhnlich andelagen = Handreichung tun.

³⁾ Unter der Rubrik „Müllngelt aus beiden wasch- und walckmühlen zu Gridel“ findet sich in dem ältesten hessischen Salbuche über Butzbach (Darmstädter Archiv) Folgendes: Die walckmühle in dem dorff Gridel mit dem hofe und garten darahn und darnach die weschmühle vor dem dorff Gridel am Gambacher wege mit dem hofe und wieszen stehen gemeinen erbherrn zu Butzbach ohnverteilt samplich zu, darahn dau meinem g. f. und herrn seiner f. g. vierter teil gebürt. Solche beide wesch- und walckmühl zu Gridel sind anno 81 dem woluweberhandwerck zu Butzbach uff verwilligung samplicher Butzbachischer herrn uff 20 jahr lang nechst nach einander jedes jahr umb und vor 32 guld. samplichen zu verzinzen verliehen worden, also und derogestalt, dass sie [die Zunftmitglieder] darzu uff ihren selbstkosten die grundbewe ahn haufzen, wasserbetten, auch dachen und gefachen, sampt allem laufenden geschirr und in bewlichen gebreuchen darunder in gutem baw und weszzen, inmafzen sie daselbige einbekommen, erhalten und nach verflozzenen leyjahren solche beide mühlen in gutem weszzen und baw mitsampt deren darzugehörigen gerechtigkeiten, nichts dazumal ausgeschieden, wieder lieffern, auch inmittels die beide verfallene wehr uff ihren kosten widerumb renovirn sollen.

| guld. | tor. | ſ | |
|-------|------|----|--|
| | | | 5. Ausgab in erbauung dero wäsch- undt walckmulln sambt belohnung anno 97. |
| 1 | — | — | geben Gilberten Bieckmann, Meyntzischem keller zu Mintzenbergk von der wäscherden kaudten ao. 97. |
| 1 | 4 | — | geben uncosten die beide meß anno 97 in erhebung des mulln- undt steffelgelts. |
| 5 | 6 | — | geben Johann Lauxen zu Gambach von der wäscherdt beyzuführen das gantz jahr, so uff ostern aus- undt angehet. |
| — | 9 | — | geben demselben, hat drey fardt erdt geführt bey die walckmulln, ist ihme ohnebezalt geplieben im vorigen jahre. |
| 15 | 9 | 8 | geben Hans Binthamern, dem wäscher undt wälcker, von 513 duchen zu bereiten, von jedem 100 — 3 guld., nemlich die fastenmeß 252 undt die herbstmeß 261. |
| 20 | — | — | geben Velten Menges als baumeyster uber wäsch- undt walckmulln, hat er unterschiedlich empfangen anno 97. |
| | | | Summarum ausgab uncostens uff die beide wäsch- undt walckmulln sambt belohnung: |
| 44 | 4 | 8 | 44 guld. 4 tor. 8 ſ. |
| 125 | 5 | 15 | |
| 32 | — | — | |
| 7 | — | 12 | |
| 32 | — | — | |
| 44 | 4 | 8 | Summa summarum aller ausgaben Peter Gärtners als eltern kertzenmeisters thut: |
| 240 | 10 | 17 | 240 guld. 10 tor. 17 ſ. |
| 270 | 5 | 10 | |
| 240 | 10 | 17 | Vergleichung: ubertrifft innam die ausgab midt: 29 guld. 6 tor. 11 ſ, so Peter Gärtner, elter kertzenmeister, in receß verbleibt. |
| 29 | 6 | 11 | NB. Vorm jahr ist die ausgab gewesen: 417 guld. 2 tor. 3 ſ, also jetzt geringer: 169 guld. 3 tor. 4 ſ. |
| | | | Volget innam undt ausgab Velten Menges alß gewesenen baumeysters uber die beyde wäsch- und walckmulln anno 97. |
| | | | Innam des baumeisters Velten Menges anno 97. hat Velten Menges von Peter Gärtnern, deme eltern kertzenmeistern, unterschiedlich ingonnen anno 97, wie vorstehet. |
| 20 | — | — | Summa per se. |

| guld. | tor. | ſ | folgt: |
|-------|-------|-------|--|
| | | | Ausgab Velten Menges alß gewesenen bau- meisters uber beide mulln in Anno 97. |
| — | 7 | 4 | geben, alß dem zimmermann ist die mühlen- arbeit verdinget worden an wein undt weck in Jan. anno 97. |
| — | 3 | — | geben Joisten dem König zu Griedell fur ein eychenholtz in die walckmulln den 27. Jan. anno 97. |
| — | 6 | — | geben fur 16 riesterbredter, zu Friedtbergk kaufft den 29. Jan. anno 97. |
| — | 1 | — | geben von solchen bredtern fuhrlohn anhero. |
| — | 6 | — | geben M. Lauxen fur 1/2 tagesarbeit selv vierdt in beiden mulln den 3. Feb. anno 97. |
| 2 | 9 | — | geben Miebs Klein zu Bockenheym fur ein eychen schneidtholtz den 17. Aprilis. |
| — | 11 | 9 | geben Clos Klein zu Bockenheym fur ein aspen- holtz zu hebelln den 25. Aprilis anno 97. |
| 3 | 3 | — | geben dem zimmermann Lauxen hat mit 2 knechten 3 1/2 tage in beiden mulln gearbeitet, den 30. Aprilis anno 97. |
| — | 6 | — | geben an bier und brodt, haben die meister gearbeit in der wäschmulln. |
| — | — | 8 | geben Clos Fauerbachs widtwnen tragelohn von einer last mooß bey die wäschmulln. |
| — | 1 | 6 | geben Hans Binthamern, hat liedterdt gegraben. |
| 2 | 3 | 9 | geben Johann Lauxen von Gambach, hat 17 fudter liederdt undt notlich bredter gefuhrt bey die walckmulln. |
| — | 3 | — | geben Laux zimmermann fur 1 tag arbeit in der walckmulln, den 15. Julii. |
| <hr/> | <hr/> | <hr/> | |
| 7 | 4 | 14 | |
| 2 | — | — | geben den sambtlichen meistern an bier undt brodt nach verfertigung der arbeit am bedt in der walckmulln. |
| — | 1 | 9 | geben M. Lauxen, hat 1/2 tag gearbeit, den 27. Julii. |
| — | 6 | — | geben denen meistern an bier, haben das wehr gemacht in der wäschmülln. |
| 1 | — | — | geben dem zimmermann undt seinem sohn, haben in beiden mülln 2 tage gearbeit, den 18. Septembris anno 97. |
| 1 | — | — | geben Jorg Keylln widtwenn fur 9 dill, sein in die walckmulln gebraucht. |
| — | 3 | 10 | geben Baltes schreynern, hat ein neu thur ge- macht in die walckmülln. |

| guld. | tor. | ſr | |
|-------|------|----|---|
| — | 6 | — | geben Caspar schlossern, hat die thur beschlagen undt fur ein neues schloß dran. |
| — | 1 | 6 | geben des walckers frauen, hat in die mulln getragen ein last schauffel und diell. |
| — | 1 | 14 | geben Hans schmidt zu Griedell fur nagell. |
| 1 | 6 | — | geben meister Lauxen zimmermann undt seinem sohn, haben in beiden mulln die rädter geschaufelt und die hehmer gebessert, den 26. Octobris anno 97. |
| — | — | 16 | geben von 2 karrn leihmen zu fuhren in die walckmulln. |
| 7 | 3 | 1 | |
| 4 | 8 | 4 | |
| 7 | 4 | 14 | |
| 7 | 3 | 1 | |
| 19 | 4 | 1 | Summarum ausgab Velten Menges alß baumeisters uff beide mulln: 19 guld. 4 tor. 1 ſr. |
| 20 | — | — | |
| 19 | 4 | 1 | |
| — | 7 | 17 | Vergleichung: ubertrifft innam die ausgab midt: 7 tor. 17 ſr die Velten Menges, baumeister, dismalß in recess bleibet, undt so Peter Gärtner, elter kertzenmeister ¹⁾ , dismals auch in recess geplieben ist: 29 guld. 6 tor. 11 ſr, als thut dismals der gantze recess: 30 guld. 2 tor. 10 ſr. |
| — | 7 | 17 | |
| 29 | 6 | 11 | |
| 30 | 2 | 10 | |

Uff montage den 9. Januarii anno 98 ist disse rechnung in abwesen der hern kellern, so in herngeschefften abwesendt sein müssen, belegt undt damit richtig befunden durch Anthonium Echtzelln zentgreffen, Baltus Seullberger undt Johann Jacob von Rehe. Undt ist uff die sambtliche hern kellere selbsten die widerschrift undt ratification eingestelt beywesens nach altem herkommen des handtwercks vorsthendter undt meister. Auch ob mangell in gemein undt sonders, uff befragung, damit die hern keller darum bericht werden künnten, ist mehr nichts angezeichnet, dann, wie mehrmalß geschehen, daß nemlich daß handtwerck viel beschwerung undt uncosten habe undt die hohe nodturfft wehre, daß ihnen, deme handtwerck, mit abnehmung einer mulln geholfen werden möcht.

¹⁾ Die Hdschr. hat irrtümlich „baumeister“.

Kleinere Mitteilungen.

1. Der angeblich unverweste Leichnam Christi in Gottsbüren.

Im ersten Bande der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde hat Pfarrer Falkenheiner in Hofgeismar aus dem damaligen (1837) Kurhess. Haus- und Staats-Archiv zu Kassel einige Urkunden zur Geschichte von Gottsbüren am Reinhardswalde veröffentlicht, die über das hier vorhandene Gnadenwunder willkommene Auskunft gaben. In seiner Deutung derselben schreibt F. (a. a. O. S. 18): „Kurz vor dem Jahre 1331 verbreitete sich plötzlich in unserem Diemel- und Weser-Lande das Gerücht, man habe den h. Leichnam des Herrn — im Reinhardswalde gefunden, und zwar wohl erhalten, unverwest, „mit blutigen Tropfen“. Das Gerücht war von Gottsbüren ausgegangen. Dort sollte er gefunden sein. Der Lippoldsberger Propst und die Seinen widersprachen nicht bloß nicht, — nein, sie führten sogar zum Zeugnisse für Schwachgläubige den kürzesten Beweis: sie zeigten den Leichnam selbst vor, der von nun an sorgfältig von ihnen bewacht und wohl verwahrt wurde. Der Wallfahrtsort war da! Der Andrang der Menschen zu ihm wurde täglich größer und wuchs eine Zeitlang in das Unglaubliche. Jeder, welcher kam, der sahe; jeder aber, der gesehen hatte, glaubte. . . .“

Es kann nach diesen Worten kein Zweifel sein, daß Falkenheiner an einen wirklichen Leichnam mit blutigen Tropfen gedacht hat, der in Gottsbüren aufbewahrt und um seiner Unverweslichkeit willen als Wunder verehrt wurde (vgl. auch a. a. O. S. 20: „Erbauung einer würdigen Kirche über dem h. Leibe“, „Ehrfurcht vor dem h. Leichnam, der dort mit blutigen Tropfen gefunden sei“, und S. 26 und 27: „Der h. Leichnam verschwand, ohne eine Spur, wohin er gekommen, zurückzulassen“). Das wird man dem Pfarrer nicht weiter verübeln, schlimm aber war es und doch wohl ein *testimonium paupertatis*, daß der Professor der Theologie Heinrich Hepppe in seiner „Kirchengeschichte beider Hessen“ (1876) kritiklos die Anschauung Falkenheiners herübernahm. Hepppe schreibt ohne weiteres Falkenheiner z. T. wörtlich ab, spricht daher auch von dem Wunder als Christi wunderbar erhaltenem Leibe (S. 109). Nun sieht ja sofort jeder, der einigermaßen mit dem mittelalterlichen Frömmigkeitsleben und Wallfahrtsweisen vertraut ist, daß dieser angebliche, unverweste und wirkliche Leichnam Christi

nichts anderes sein kann als eine Bluthostie. So ist es in der That. Die Urkunden reden allerdings vom *corpus dominicum* (S. 28), von der *reverentia corporis Christi . . . sanguineis guttis inventi* (S. 29), aber die Hostie ist ja gerade dank dem Transsubstantiationsdogma nach katholischer Lehre der unverwesliche Leib Christi.

Hessen hat in Gottsbüren seine Bluthostie besessen, wie andere Länder die ihrigen, und es mag sehr wohl sein, daß nicht erst, wie Falkenheiner sagt, ohne es aus seinen Urkunden belegen zu können, „kurz vor 1331“, sondern schon geraume Zeit vorher jene Hostie gefunden wurde. Das Aufkommen der Bluthostien ist eine Konsequenz der 1215 auf dem Laterankonzile erfolgten Dogmatifizierung der Transsubstantiationslehre; mußte nach dieser Christi Blut wirklich und wahrhaftig in der Hostie sein, so kann es nicht befremden, daß krankhafte Phantasie auch wirklich Blut in der Hostie zu sehen glaubte. Wie zugkräftig dann ein solches geschautes Mirakel war, zeigt, daß von einem Drittel des in Gottsbüren eingehenden Geldes eine prachtvolle Kirche mit den Wohnungen für die Priester und *personae religiosae* gebaut werden konnte. (Die beiden anderen Drittel fielen an das Kloster Bippoldsberg, bez. an den Erzbischof von Mainz.) Falkenheiner weiß weiter zu berichten, daß nach etwa 100 Jahren, also in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Kraft des Mirakels erlosch; den Grund dafür aber giebt er nicht an. Das Erlöschen der Wunderkraft gerade in diesem Zeitabschnitt ist jedoch nicht zufällig. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts nämlich erhebt sich eine Opposition gegen den plumpen Schwindel der Bluthostien, insbesondere gegen die drei Hostien zu Wilsnack in Brandenburg. Heinrich Tocke, Lektor zu Magdeburg, hatte sich die Bekämpfung des Unfugs zur Lebensaufgabe gemacht. Nach vielen vergeblichen Bemühungen war es ihm gelungen, den päpstlichen Legaten Nic. v. Cusa zu gewinnen, und dieser erließ auf Tockes Referat hin 1451 an alle Erzbischöfe ein Schreiben mit Verbot der Ausstellung von Bluthostien bei Strafe des Interdiktes (vgl. Kawerau in Herzogs Realencykl. 2 Bd. 17 S. 183 ff.). Eine Rückwirkung dieser Stimmung gegen die Bluthostien ist das Nachlassen der Wallfahrten nach Gottsbüren, und wenn 1464 der Mainzer Erzbischof sagt: *retroactis temporibus ob invencionem corporis dominici . . . maxima fuit illic Christianifidelium devotio et concursus*, so dürfte sich darin die Wirkung des Tockeschen Rundschreibens widerspiegeln.

Gießen.

Dr. Walther Köhler.

2. Deffis und Deorulf, die ersten von Bonifatius bekehrten hessischen Christen.

Als Bonifatius im Jahre 722 zum ersten Male hessischen Boden betrat, geschah es, wie sein Biograph Willibald berichtet (Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum Bd. 3, S. 448 f.), *ad locum cui nomen inscribitur Amanaburg*. Er begann sofort mit der Missionsthätigkeit,

und der Erfolg blieb nicht aus, denn *locum, cui gemini praeerant germani, Dettic videlicet et Deorulf, Domino auxiliante obtinuit. Eosque a sacrilega idolorum censura, qua sub quodam christianitatis nomine male abusi sunt, evocavit; ac plurimam populi turbam, recte patefacta intellegentiae via, errorum deposito horrore, a malivola gentilitatis superstitione retraxit, et monasterii, collecta servorum dei congregatione, cellam construxit.*

Wie sind die Worte über die Religion jener beiden Hessen vor ihrer Bekehrung durch Bonifatius zu deuten? Sehe ich recht, so hat zuerst Ebrard in seinem Buche: Die irschottische Missionskirche (1873) S. 388 und 400 sich eingehender mit ihnen beschäftigt¹⁾. Aus den Worten: *christianitatis nomine male abusi sunt* folgerte er, daß sie „nicht Heiden waren“, daraus, daß ihnen trotzdem *gentilitatis superstitio* vorgeworfen wurde, daß sie Iroschotten gewesen seien. Das *praeesse loco* verstand er von der Vorsteherschaft über ein Kloster. August Werner in seinem „Bonifacius der Apostel der Deutschen“ (1875) nahm die Ebrardsche Deutung auf, machte Dettic und Deorulf zu zwei im Volke sehr angesehenen Christen, deren Namen deutlich auf englischen oder britischen Ursprung hinweisen, hielt auch an dem britischen Kloster fest und machte nur die eine Einschränkung, daß „man nicht imstande ist, zuverlässige Beweise für diese Erklärung zu bringen“ (S. 75 f.). Buß in seinem „Winfrid = Bonifacius“ (1880) drückte sich um die Frage herum, indem er von „dem Götzendienste, den sie (D. u. D.) unter einem gewissen Namen des Christentums schlecht mißbraucht“, spricht (S. 70), und nur der Herausgeber v. Scherer macht die Äußerung: „Man kann Ebrard die Freude von Herzen gönnen, hier (in Amanaburg) ein ‚Kuldeer-Kloster‘ entdeckt zu haben — also auch Zustimmung. Dagegen nahm Otto Fischer in seinem „Bonifatius, Apostel der Deutschen“ (1881) S. 268 f. die Ebrardsche Exegese scharf unter die Lupe: „Ohne eine Spur von triftigem Grund erklärt uns Ebrard den locus, von welchem Willibald hier redet, für ein Kuldeer-Kloster, die beiden Brüder, welche dem Orte vorstanden, für die [zwei!] Klosteräbte, und sein erster Beweis ist fertig. Dieser erste Beweis schließt nun den zweiten z. T. schon in sich, denn was kann Bonifaz nach Ebrard's Sinn mit einem schottischen Kloster anders gemacht haben, als es zerstört haben? Bei Ebrard versteht sich das ohne jeden Beweis von selbst.“ Auf diesen Angriff replizierte Ebrard in seiner Biographie „Bonifatius der Zerstörer des columbanischen Christentums auf dem Festlande“ (1882) durch nochmalige eingehende Exegese. Ein „Götzendienst treiben unter dem Namen des Christentums“ sei undenkbar, ebenso „ein Mißbrauch des Christennamens zur Anbetung heidnischer Götzbilder“ — ergo „gaben sich die beiden Brüder samt ihrem Anhang für Christen aus; ihr Christentum war aber nicht besser als Heidentum . . . eine Mischung von Christentum und Götzendienst“, d. h. sie waren Iroschotten. Zwei Äbte seien die beiden nicht gewesen, vielmehr der

¹⁾ Heber in seinem Aufsatz: Die 9 vormal. Schottenkirchen in Mainz und Oberhessen (Arch. f. Hess. Gesch. Bd. 9, 1861) ging nicht darauf ein.

eine Abt, der andere Episcopus (S. 87 ff.). In dem Maße als die Ebrardsche Konstruktion nicht zum wenigsten durch Loofs' eingehende Untersuchung: Ant. Brit. et Scot. eccl. mores etc. (1882) als unhaltbar sich erwies, war auch von dem Froschottentum der beiden ersten bekannten hessischen Christen, und vollends von dem Kulbeer-Kloster in Amanaburg keine Rede mehr, die beiden waren Grundherren dort gewesen, wie das schon Heppe in seiner hessischen R.=G. (S. 25) gesehen hatte und auch Hauck in seiner „Kirchengeschichte Deutschlands“ I, S. 424 aussprach.

Aber von der religiösen Stellung jener Beiden war auch keine Rede mehr; man hatte das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Ist es wirklich nicht möglich weiter zu kommen als Fischer, welcher schreibt (a. a. O. S. 42): „Sofern dies nicht als ausschmückende Übertreibung der ganzen bombastischen, phrasenreichen Darstellung beizumessen ist, kamen diese Befebrten jetzt nicht zum ersten Male mit dem christlichen Glauben in Berührung, sondern wurden aufs neue angeregt oder kirchlich versorgt“?

Aus Willibald selbst eine Erklärung seiner Worte zu geben, ist unmöglich; jene Stelle ist alleinstehend. Zwar spricht er gelegentlich der Mission des Bonifaz in Thüringen von *fratres, qui sub nomine religionis maximam haereticam pravitatis introduxerunt sectam* (Jaffé a. a. O. S. 453) — und das sind zweifellos Froschotten gewesen (s. den Nachweis bei Hauck S. 435, 448 ff.) — aber man darf diese Formulierung nicht mit der in Frage stehenden gleichsetzen; es fehlt die charakteristische Verknüpfung von *idolom und christianitas*. Weiter jedoch führt ein Brief des Papstes Gregor II. vom 1. Dec. 722, ein Empfehlungsschreiben für Bonifatius an Bischöfe und Großen in Deutschland. Dort heißt es: *Sollicitudinem nimiam gerentes pro speculatione credita — quia in umbra mortis aliquas gentes in Germaniae partibus vel plaga orientali Rheni fluminis, antiquo hoste suadente, errare, quasi sub religione christiana idolorum culturae eos servire cognovimus; aliquos vero qui necdum cognitionem Dei habentes nec baptismatis sacri unda sunt loti, sed comparatione brutorum animalium pagani factorem non recognoscunt etc.* (Jaffé a. a. O. S. 77 u. 78). Hier begegnet nahezu wörtlich, inhaltlich jedenfalls identisch, die Formulierung Willibaldis — für diesen um seines Phrasenreichtums viel geschmähten Schriftsteller immerhin eine Art Ehrenrettung; der gleichzeitig lebende Papst hat sich auch nicht klarer ausdrücken können. Wichtig ist diese Stelle zunächst für den Nachweis, was Dettic und Deorulf nicht gewesen sind; denn die *aliqui vero* stehen in scharfem Gegensatz zu den *sub religione christiana idolorum culturae servientes*. Demnach waren also Dettic und Deorulf nicht pagani, Heiden, die noch keine Kenntnis Gottes hatten, noch nicht getauft waren und *bruta animalia* opferten, ohne zu wissen, daß Gott der Schöpfer der Kreatur ist (vgl. dazu die Stelle im Briefe des Bischofs Daniel von Winchester: *si talibus indigent (scil. dei), cur non ipsi magis potiora elegerunt?* Si autem non indigent, superflue iam talibus hostiarum conlationibus placare se posse deos

putant, Jaffé III, 73). Oder positiv gewandt: sie wissen von Gott, insbesondere von seiner Schöpferkraft, und sind getauft — also Christen.

Aber das haben Ebrard und Fischer auch gewußt, wenn auch nicht auf Grund jener Stelle exakt beweisen können. Die eigentliche Schwierigkeit beginnt jetzt erst. Was bedeutet jene Verknüpfung von Christentum und *idolorum cultura*? Bleibt hier wirklich nur die Beziehung auf die Froschotten übrig, deren Christentum für Willibald als Götzendienst galt? Und ist es richtig, wenn Ebrard gegen Fischer spöttlich sagt: „Wie macht man das, unter dem Namen des Christentums Götzendienst treiben?“ (S. 87). Stutzig machen muß schon, daß Gregor III. in einem Briefe an die Bischöfe von Bayern zwar von einer (falschen) *doctrina venientium Brittonum* spricht, ihr aber den *ritus gentilitatis* — und dazu gehört doch wohl auch die *idolorum cultura* — als etwas davon Verschiedenes gegenübersetzt (Jaffé III, 103). Nun ist zwar der Sprachgebrauch Gregors III. nicht unmittelbar für Willibald beweisend, aber daß dieser das Christentum der Froschotten als *idolatria* angesehen habe, ist bloße Hypothese Ebrards, für die der sprachliche Beleg fehlt. Die Thüringer Froschotten nennt er nur *haeretici* (s. oben), und daß der bayrische Schismatiker Gremulf, bei dem Willibald von *idolatria* spricht (Jaffé S. 455), Froschotte gewesen sei, ist nicht nur nicht beweisbar, sondern der Vorgeschichte des bayrischen Christentums nach nicht eben wahrscheinlich (vgl. Hauck a. a. O. S. 454 ff.; Kurz, R.-G.¹³ S. 792). Anderen Stellen nach zu schließen, ist die *cultura idolorum* für Willibald Kennzeichen des wirklichen Heidentums (s. Jaffé S. 441 Z. 15 v. o., 466 Z. 4 v. u.), und da ist es doch das Geratenste, dabei zu bleiben, zumal wenn sich nachweisen läßt, daß eine Verbindung wirklichen Heidentums mit Christentum damals recht wohl denkbar war, zu der Frage: „Wie macht man das?“ also kein Grund ist. Wir wissen von einem verwilderten Christentum, in dem infolge Mangels der nötigen Pflege die altgewohnten heidnischen Gebräuche sich wieder hervordrängten und das Christentum mehr oder minder überwucherten, ohne es doch ganz zu ersticken. Der bei Jaffé unter Nr. 28 mitgeteilte Brief Gregors III., eine Antwort auf Fragen des Bonifatius, giebt wohl das deutlichste Bild von dieser Mischung von Christentum und Heidentum. Da hören wir, daß Taufhandlungen vorgenommen wurden, ohne daß man die vorgeschriebene kirchliche Formel benutzte; da wurde Opferfleisch gegessen, und da gab es sogar *presbyteri Jovi mactantes et immolaticias carnes vescentes*, die nebenbei taufsten (s. Jaffé S. 93). Und wenn die erste deutsche Nationalsynode von 742 spricht von *sacrificia mortuorum, de sortilegi, divini filacteria et auguria, von incantationes, hostiae immolaticiae, quas stulti homines iuxta ecclesias ritu pagano faciunt sub nomine sanctorum martyrum vel confessorum, von sacrilegi ignes quos niedfeor vocant* (Jaffé a. a. O. S. 128) — alles *paganorum observationes*, die nicht auszurotten gewesen waren bisher — was brauchen wir dann noch nach Erklärung für die *idolorum censura sub quodam christianitatis nomine* zu suchen?

Verwilderte Christen sind Dettic und Deorulf gewesen¹⁾; so ist die zunächst schwierige Stelle bei Willibald zu interpretieren. Über den Ursprung dieses Christentums sagt Willibald nichts; es kann irischottischer Art gewesen sein, aber ebenso gut fränkischer. Die Namen weisen nicht nach England. War es irischottischer Art, so hat jedenfalls nicht ihr Irischottentum ihnen den Vorwurf der Verknüpfung der *idolorum censura* mit der *christianitas* eingetragen, sondern ihre Verwilderung; diese ist das Entscheidende.

Kirchen.

Dr. Walther Köhler.

3. Die Abendmahlslehre der sogen. Homberger Kirchenordnung.

In seiner trefflichen Inaugural-Dissertation über „die Reformationsordnung in den Gemeinden Hessens von 1526 nach Inhalt und Quellen“ (1897) hat Gustav Conrad m. G. sehr mit Recht den starken Einfluß Lutherischer Verfassungsideale und Lehranschauungen auf jenes Werk Lamberts von Avignon²⁾ betont, ohne dabei aber den oberländischen Einfluß ganz zu eliminieren. Insbesondere sucht Conrad die Abendmahlslehre der Kirchenordnung als die Lutherische darzuthun in umfassender Untersuchung; in diesem Punkte jedoch bedürfen seine Ausführungen teils der Korrektur, teils der Ergänzung.

Die Abendmahlslehre der Homberger K.=D. ist niedergelegt worden in cap. 3 und lautet: *Confitemur in hac coena Christum Deum et hominem praesentem esse, et id quidem non vocibus imprecatoriis, ut de nobis quidam obloquuntur, sed decreto Dei vivi quod est ipsissimum verbum suum, cuius ipsae voces signa sunt* (Credner, Philipp's des Großmüthigen Hessische Kirchenreformations-Ordnung, 1852, S. 6). Damit ist zu vergleichen, wie das Conrad schon gethan hat, die Parallele in Lamberts auf der Homberger Synode vorgetragenen Thesen: in ea (scil. eucharistia) etiam Christum Deum et hominem non nostra autoritate aut aliquot vocum adiuratione (ut de nobis quidam obloquuntur) sed suo decreto (quod est ipsissimum verbum suum) praesentem adoramus.

Conrad sagt nun: (a. a. D. S. 32) „Zwingli und seine Anhänger hierin ausschließlich von dem Gegensatze gegen die Transsubstantiation erfüllt, hatten eine Scheu davor, eine eigentümlich sakramentale Gegenwart Christi im Abendmahl anzunehmen, und sie stellten diese daher in eine Linie mit der Gegenwart Christi auf die Gebetsanrufung der Gläubigen hin. Hiergegen wenden sich die Homberger Aufstellungen. Sie negieren die Richtigkeit und implicite auch die Schriftgemäßheit einer solchen Meinung und betonen, daß man Christum, den Gottmenschen, im Abendmahl als unmittelbar gegenwärtig zu bekennen und anzubeten habe.“ Des Näheren behauptet C. (a. a. D. S. 33),

¹⁾ Desgleichen die von Gregor II. genannten Christen.

²⁾ Ein solches ist die K.=D. zweifellos, wenn auch eine Kommission sie festsetzte.

das *quidam de nobis* könne „nur von Gefinnungsgeoffenen im Zeitalter der wiedergeoffenbarten Wahrheit gebraucht sein“, also von Zwinglianern.

Aber diese Auffassung ist unmöglich. Sehen wir davon ab, daß der Beweis fehlt, daß die Zwinglianer die „Transsubstantiation in eine Linie stellten mit der Gegenwart Christi auf die Gebetsanrufung der Gläubigen hin“¹⁾, so müßte nach E. interpretiert werden: „Wir bekennen, daß in diesem Abendmahl Christus als Gottmensch präsent ist, und zwar nicht auf — lassen wir den Ausdruck zunächst unübersetzt — *voces imprecatoriae* hin, wie Einige von den Unseren die Transsubstantiation beurteilen.“ Diese Exegese aber ist philologisch unhaltbar. Nein, die *quidam de nobis* haben entgegen Lambert (obloqui!) behauptet, Christus sei präsent *vocibus imprecatoriis*. Dann aber können es nicht die Zwinglianer sein, sondern nur die Katholiken. Die *voces imprecatoriae* sind nämlich die sogen. Epiklese, d. h. das liturgische Gebet, dem im Abendmahl vielfach die Consekrationskraft zugeschrieben wurde. (Näheres darüber s. bei Drews, Artikel Epiklese in Haucks Realencyklopädie³ Bd. V S. 412 ff. und in Weger-Weltes Kirchenlexikon Bd. I S. 603 ff. Artikel: Altarsakrament). Gerade damals wurde in der katholischen Kirche über diese Consekrationskraft der Epiklese aufs neue gestritten, indem von anderer Seite dieselbe der Rezitierung der Einsetzungsworte zugeschrieben wurde (s. Kirchenlexikon a. a. O.); das mag die besondere Erwähnung der Epiklese in der Homberger Ordnung erklären. Credner (a. a. O. S. 55 Anm.), den Conrad kurz abthut, hatte also durchaus Recht, auf diese zu verweisen. Daß aber Lambert die Katholiken *quidam de nobis* „unmöglich“ nennen konnte, wird hinfällig für den, der weiß, daß die Reformatoren keine neue Kirche gründen wollten, sondern die alte *ecclesia catholica*, als deren Vollglieder sie sich fühlten, kraft des Evangeliums reinigen.

So ist also die Abendmahlslehre der Homberger K.=O. nicht antizwinglianisch, sondern antikatholisch. Ist sie darum, positiv ausgedrückt, Lutherisch? Conrad bejaht es und ich glaube, man muß ihm zustimmen. Eine genauere, dogmatisch korrekte, Lutherische Abendmahlslehre hätte damals schwerlich über das Wie? der Präsenz des Leibes und Blutes hinweggekonnt, sondern sich darüber äußern müssen. Gerade das thut ja auch Lambert, wenn er negativ sagt, Christus sei nicht präsent auf Grund der *voces imprecatoriae*, positiv, auf Grund des göttlichen Willensratschlusses, der identisch ist mit seinem ureigenen Wort, den die Abendmahlsworte manifestieren (so sind m. E. die beiden Relativsätze: *quod est ipsissimum verbum suum, cuius ipsae voces signa sunt* d. h. also coordiniert als Erläuterung von *decretum* aufzufassen). Das ist genau die Anschauung Luthers in seiner Schrift „wider die himmlischen Propheten“, 1525, die Lambert gelesen haben mochte. Auf die Fragen, wie man Christum möge ins Brot bringen, antwortete hier Luther, das wisse er nicht, aber er sehe die dünnen, hellen Worte, welche ihn zwingen, die Gegenwart des Leibes Christi zu bekennen, und wisse,

¹⁾ Was denkt sich E. unter dieser Gebetsanrufung? Wenn die Epiklese (s. oben), so ist die Transsubstantiation ihre Folge, kann also unmöglich in einer Linie mit ihr stehen.

daß Gottes Wort nicht lügen könne (s. Köstlin, M. Luther I S. 723, vgl. II 86 ff.). Daß Christi Leib und Blut realiter präsent seien, ist für Luther keine Frage — und auch für Lambert nicht. Das beweist die geflüsterte Hervorhebung des praesentem esse, und daß dieses wiederum nur von einer substantiellen Präsenz verstanden werden kann, lehrt das adoramus. Adoration ist nur auf katholischem oder Lutherischem Boden denkbar; Luther hatte sie bekanntlich freigegeben. Hinweisen ließe sich noch darauf, daß die Beobachtung des ritus, quem Martinus Lutherus ultimo germanice conscripsit (d. i. die deutsche Messe 1529) für den Abendmahls-gottesdienst gewünscht wird (a. a. O. S. 6); aber darauf möchte ich nicht zu viel Wert legen, denn damit ließe sich eine oberländische Abendmahlslehre vereinigen.

Gießen.

Dr. Walthcr Köhler.

4. Aus einem hessischen Deutschordensnekrölog.

Das nachfolgend abgedruckte Bruchstück eines hessischen Deutschordensnekrölogs fand ich im Gießener Universitätsarchiv. Es ist ein Pergamentblatt von 28 cm Breite und 36½ cm Länge und diente als Umschlag eines Rechnungsheftes der Marburger Universitätsvogtei Gießen vom Jahre 1562. Die Schriftzüge sind von einer Hand des 15. Jahrhunderts, nur der auf den Komtur Johann Scheffer von Seibelsdorf bezügliche Eintrag ist von anderer Hand wohl bald nach Scheffers Tode zugefügt. Die in Sperrdruck gegebenen Worte sind in roter Tinte ausgeführt. Da die angeführten Personen größtenteils dem 15. Jahrhundert angehören, so ist eine genauere Feststellung ihrer Lebenszeit nach den gedruckten Quellen meist noch nicht möglich.

April [kal. Mai.]

| | | |
|----|------|---|
| 19 | XIII | Obiit frater Henricus Harstal in Grifstede. Obiit frater Johannes Greter de Sweuia. Obiit frater Wentzelaus Giessen sacerdos de Martpurg. |
| 20 | XII | Obiit frater Otto de Sulsa plebanus in Herborn ¹⁾ . |
| 21 | XI | — |
| 22 | X | Obiit frater Wygandus dictus Schenebeyn. |
| 23 | IX | Georgii martyris. Duplex ²⁾ . Celebratur. Lectiones ³⁾ IX. Obiit frater Karulus magister xij. ⁴⁾ . |

¹⁾ Otto plebanus zu Herborn 1332, 1335: Wß, Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen II Nr. 558, 619 f.

²⁾ Cf. Du^x; ebenso beim 25. April.

³⁾ Cf. -I-, ebenso beim 25. u. 28. April.

⁴⁾ Karl von Trier, Hochmeister 1312—1324, inkorporiert 1323 Schiffenberg dem Deutschorden. Vgl. Bachem, Chronologie der Hochmeister S. 28; Voigt, Gesch. d. deutschen Ritterordens I. 29. Die von Perlbach in den Forschungen z. deutschen Geschichte XVII, 357 ff. abgedruckten Nekrologien geben als Todesdatum 11., 12. und 14. Februar.

| | | |
|-------------------|------|---|
| April [kal. Mai.] | | Obiit frater Henricus Kalp in Flersheym. Obiit frater Henricus dictus Zolnere ¹⁾ . Obiit Tylemannus de Lare commendator in Wetzflaria. |
| 24 | VIII | Obiit frater Syfridus de Kirchan plebanus ²⁾ in Flersheym ³⁾ . |
| 25 | VII | Marci ewange[liste]. Duplex. Jeiunent fratres. Lectiones IX. Obiit frater Johannes Scheffer commendator in Sybelstorff anno etc. lxxxj ⁰ 4). |
| 26 | VI | Obiit frater Lodewicus de Wetzflaria magister pannificii. |
| 27 | V | Obiit Rudulfus Rysichen. |
| 28 | IIII | Vitalis martyris. Lectiones III. Obiit frater Sygelo de Wetzflaria dyaconus in Schiffenberg. Obiit frater Johannes Rode sacerdos in Wetzflaria. |
| 29 | III | — |
| 30 | II | Obiit frater Conradus de Rodensteyn vicecommendator in Martpurg. |

Gießen.

Dr. Wilhelm Martin Braker.

5. Die historische Kommission für Hessen und Waldeck.

Auf die für die Erforschung der Geschichte Hessens im weitesten Umfang und in allen Beziehungen bedeutsame historische Kommission, die, ohne Rücksicht auf die heutigen politischen Grenzen, das gesamt-hessische Gebiet mit seiner Geschichte zu ihrem Arbeitsgebiet ausersehen hat, ist alsbald nach ihrer Stiftung i. J. 1897 in dieser Zeitschrift aufmerksam gemacht worden (Bd. VII, 198 ff.). Heute teilen wir unsern Lesern den Bericht über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission mit, der in der vierten Jahresversammlung im Mai d. J. vom Vorsitzenden erstattet worden ist. Er lautet:

„Im abgelaufenen Jahre gelangte zur Ausgabe die zweite Lieferung des Hessischen Trachtenbuches von Geh. Rat Prof. Justi und wurden im Druck vollendet der erste Band der Hessischen Landtagsakten von Privatdozent Dr. S. Slagau, sowie die mit Unterstützung der Kommission erscheinende Schrift von Lic. theol. F. Herrmann: Das Interim in Hessen. Beide Werke werden demnächst den Stiftern und Patronen zugehen.“

¹⁾ Ritter Heinrich Zöllner von Marburg mehrfach von 1319—1345 nachweisbar. *Wbß a. a. O.* II Nr. 359 u. f. w.

²⁾ *Hf. pphb.*

³⁾ Bei *Wbß a. a. O.* III S. 266 ist der Todestag 18. Nov. (um 1415).

⁴⁾ 1481.

Fuldaer Urkundenbuch. Herr Prof. Tangl hat im Herbst in dem Münchener Staatsarchive eine erfreuliche Ausbeute an unmedierten Fuldensien zu gewinnen vermocht und das Manuscript für den ersten Band abgeschlossen. Der Druck wird sofort nach Pfingsten beginnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Landtagsakten. Herr Dr. Glagau gedenkt die Bearbeitung des zweiten Bandes alsbald in Angriff zu nehmen und hofft sie in verhältnismäßig rascherer Zeit als die des ersten vollenden zu können, weil die Materialien für den nächsten Zeitraum weit weniger zerstreut sind. Allerdings vermag er in Zukunft nicht mehr seine volle Kraft dieser Aufgabe zu widmen, weil er auch durch anderweitige Arbeiten in Anspruch genommen ist.

Chroniken von Hessen und Waldeck. Nach dem Bericht des Herrn Prof. Wenck hat Herr Dr. Diemar die Bearbeitung der beiden Chroniken von Gerstenberg, deren Beendigung für Weihnachten 1900 in Aussicht gestellt war, leider noch nicht zum Abschluß bringen können. Herr Dr. Diemar hofft indessen, sein Ziel bis zum Herbst des laufenden Jahres zu erreichen. Der Vorstand wird sich angelegen sein lassen, die Erledigung dieser Aufgabe, die er von vornherein für dringlich angesehen hat, in jeder Weise zu beschleunigen. Die von Herrn Dr. Diemar angeregte Frage der Wiedergabe der in der Originalhandschrift Gerstenbergs enthaltenen Illustrationen kann erst nach einer näheren Untersuchung und Vergleichung mit zeitgenössischen Stichen und Holzschnitten entschieden werden. Herr Dr. Jürges hat die Bearbeitung der Waldeckischen Chroniken in Folge dringender Berufsgeschäfte nicht in dem Maße fördern können, wie er gehofft, doch sind seine Arbeiten rüstlig weitergediehen. Insbesondere haben eine in Arolsen befindliche Sammlung von und an Klüppel, die Herr Prof. W. Schulze in Greifswald aufgefunden, sowie ein Stadtbuch von Corbach sehr willkommene und zum Teil überraschende Ausbeute gewährt.

Landgrafenregesten. Herr Geh. Archivrat Dr. Könnecke hat seine Sammlungen auch im vergangenen Jahre stetig vermehrt und hofft nach Gewinnung einer geeigneten Hilfskraft in nicht zu ferner Zeit an die Bearbeitung herantreten zu können.

Ortslexikon. Die von der im letzten Jahresbericht erwähnten Kommission ausgearbeiteten „Vorschläge für die Ausarbeitung historischer Ortschaftsverzeichnisse“ sind von der Generalversammlung der deutschen Geschichtsvereine in Dresden am 27. Sept. 1900 angenommen worden. Herr Archivrat Dr. Reimer, welcher Mitglied jener Kommission gewesen, gedenkt diesen Vorschlägen gemäß zu verfahren und hat die Arbeiten für das Ortslexikon tüchtig gefördert. Einen Termin für die Vollendung vermag er indessen noch nicht anzugeben.

Urkundenbuch der Wetterauer Reichsstädte. Herr Dr. Folk hat im vergangenen Jahre die Arbeiten für das Urkundenbuch von Friedberg eifrig fortgeführt, sodaß mit der Drucklegung des ersten Bandes im Sommer wird begonnen werden können. Er hat im Herbst 1900 die Archive in Koblenz, Wiesbaden, Darmstadt, Frankfurt, Büdingen, Lich, Alffenheim und Wehlar mit gutem Erfolge aufgesucht und

vornehmlich die sowohl von diesen Archiven, namentlich von Darmstadt, als auch von dem in Wernigerode und von dem Germanischen Museum in Nürnberg in liebenswürdigster Weise nach Marburg gesandten Friedbergensien aufgearbeitet. Außerdem hat Herr Oberlehrer Dr. S. Arendt in Hanau das im letzten Jahresbericht aufgeführte Friedberger Stadtbuch im British Museum in London für das Urkundenbuch erschöpfend bearbeitet.

Hessisches Trachtenbuch. Herr Geh. Rat Prof. Justi hat die dritte Lieferung soweit vorbereitet, daß ihr Erscheinen für das laufende Jahr in sichere Aussicht gestellt werden kann.

Münzwerk. Herr Oberlehrer Dr. Buchenau in Weimar hat die Arbeit in Folge persönlicher Verhältnisse nur wenig fördern können, aber einige interessante Vorarbeiten (den Fuldaer Bracteatenfund und die in Nürnberg vorhandenen Hessischen Bracteaten) erledigt.

Ferner hat der Vorstand auf den Antrag der Herren Prof. Dr. Brandt und Archivar Dr. Rüdch die Herausgabe der „Urkundlichen Quellen zur Geschichte Landgraf Philipps des Großmütigen“ beschlossen. Die Bearbeitung haben die Antragsteller übernommen, Herr Dr. Rüdch mit dem Vorbehalt, sich zunächst anderer Verpflichtungen zu entledigen. Dennoch hoffen sie, daß der erste Band (etwa bis zum Torgauer Bunde von 1526) als Festgabe der Kommission zur vierten Centenarfeier der Geburt Philipps im Jahre 1904 wird erscheinen können. Die Einzelheiten des Planes für das recht weit ausschauende neue Unternehmen werden durch einen Ausschuß, bestehend aus den Herren von Below, Höhlbaum und von der Ropp, in Gemeinschaft mit den Herren Bearbeitern festzustellen sein, während für die finanzielle Sicherung des Werkes geeignete Schritte gethan werden sollen.

Der Verein für Geschichte und Altertumskunde in Frankfurt a. M. hatte im vergangenen Jahre die Bearbeitung und Veröffentlichung eines Historischen Kartenwerkes über Hessen-Nassau, Waldeck, Großherzogtum Hessen und Nassau angeregt, dem der historische Atlas der Rheinprovinz als Vorbild dienen sollte. Auf die Einladung des Vereins haben die Herren Könnicke und Reimer sich seitens der Kommission an den Vorbesprechungen in Frankfurt beteiligt. Die Kommission hat daraufhin die unter dem 31. Januar 1901 an die Behörden der betreffenden Gebiete behufs Gewährung der erforderlichen Mittel versandte Denkschrift in Gemeinschaft mit der Historischen Kommission von Nassau, dem Historischen Verein für Unterfranken und Nassau und dem Frankfurter Verein unterzeichnet. Sie wünscht dem Werke, welches ihrem Gebiet ein unschätzbares Hülfsmittel bei allen orts- und landesgeschichtlichen Forschungen darbieten würde und dessen praktischer und wissenschaftlicher Wert in der Rheinprovinz sich bereits evident erwiesen hat, den gedeihlichsten Fortgang.“

Im Anschluß hieran drucken wir ferner die Editionsgrundsätze der historischen Kommission ab, die auch für Textpublikationen in unserer Zeitschrift maßgebend sein sollen und unsern Herren Mitarbeitern zur Beachtung empfohlen werden. Sie lauten:

„Die folgenden Bestimmungen suchen das Verfahren bei der Herausgabe der hessischen und waldeckischen Geschichtsquellen einheitlich zu regeln, doch kann ein derartiger Versuch nicht die Absicht haben, alle Möglichkeiten vorzusehen. Fast jede einzelne Arbeit wird gewisse Fragen aufwerfen, deren Lösung besonderer Entschließungen bedarf. In der hier gegebenen Anweisung handelt es sich demnach nur darum, die allgemeineren, durchweg zu beobachtenden Grundsätze des Verfahrens möglichst festzulegen.

I. Textrevision.

1. Es ist thunlichst auf die ursprüngliche Überlieferung zurückzugehen.
 2. Ist die Originalhandschrift vollständig erhalten, so ist diese der Ausgabe zu Grunde zu legen, und es bleiben erweisbare Abschriften unberücksichtigt. Sonst tritt an ihre Stelle die beste der erhaltenen Handschriften. Bei Urkunden, namentlich der ältesten Zeit, können auch erweisliche Abschriften jüngeren Datums von Wichtigkeit sein für Feststellung der Ortsnamen.

3. Offenbare Unrichtigkeiten, Irrtümer oder Schreibfehler der einer Ausgabe zu Grunde gelegten Handschrift werden im Text verbessert. Die Lesart der Handschrift wird in den Noten verzeichnet.

4. Varianten sekundärer oder konkurrierender Handschriften, die den Sinn des Textes berühren, werden, sofern sie nicht notorisch Unrichtiges oder gar Unsinniges enthalten, also offenbare Irrtümer oder Schreibfehler sind, in den Noten verzeichnet; ebenso Lesarten von bestimmtem sprachlichen Interesse.

5. Bei der Vornahme von Textverbesserungen hat der Herausgeber mit großer Zurückhaltung zu verfahren. In Fällen, in denen er Auffälliges im Text zu bemerken glaubt, ohne sich doch zu einer Korrektur entschließen zu können, kann er die betreffenden Stellen durch ein [!] kennzeichnen. Eine derartige Kennzeichnung hat für den Benutzer noch den Wert, daß er sicher ist, in der auffälligen Stelle keinen Les-, Schreib- oder Druckfehler vor sich zu haben.

6. Korrekturen, Zusätze und Einschaltungen der Handschriften, seien sie nun gleichzeitigen oder späteren Ursprungs, sind durch Sternchen * * einzuschließen und in den Noten zu erläutern. Die Zeit späterer Zusätze u. ist in diesen Noten möglichst genau anzugeben. Über den Wechsel der Schreiber vgl. IV.

7. Lücken und unleserliche Stellen der Handschriften hat der Herausgeber durch Konjekturen, die in eckige Klammern einzuschließen sind, möglichst zu ersetzen resp. zu ergänzen. In den Noten ist Ausdehnung und Ursache des Mangels möglichst genau zu verzeichnen. Wagt der Herausgeber keine Konjektur, so kennzeichne er im Text kleinere Lücken (bis zu 12 Buchstaben) durch 3, größere durch 5 Punkte: . . . resp.

8. Im allgemeinen soll der Abdruck den Text buchstabengetreu wiedergeben. Ausnahmen finden statt in den folgenden Fällen:

- a) Große Anfangsbuchstaben erhalten die Satzanfänge, alle Eigennamen und aus solchen gebildete Adjektiva; ausgenommen sind die letzteren bei Maß- und Münzbezeichnungen.

- b) Der Druck giebt i und j, u und v der Handschriften nach ihrem Lautwert wieder, ersetzt also ein konsonantisches i oder u durch j oder v, ein vokalisches j oder v durch i oder u. Das i in den Composita mit ie (ie, ieder, iegelich, iezô) ist für Quellen bis gegen 1600 hin als vokalisch anzusehen.
- c) Römische Zahlzeichen sind im allgemeinen in Ziffern aufzulösen.
- d) Bei Handschriften vom 15. Jahrhundert an kann die modische Häufung der Konsonanten durch Weglassung einzelner vereinfacht werden. Die Verdoppelung im Anlaut fällt consequent. Das gleiche gilt für Urkunden und Akten.
- e) Abkürzungen sind aufzulösen und, wenn über die Lesung Zweifel besteht, kursiv zu setzen.

9. Phonetische Zeichen der Handschriften (übergeschriebene Buchstaben über Vokalen u. dgl.) sind aus sprachlichen Gründen möglichst genau wiederzugeben, also z. B.: â, ô, ö, û zc. Zu achten ist auch auf den möglichen Unterschied zwischen û und ü, ô und ö zc.

10. Der Interpunktion des Druckes ist der moderne Gebrauch zu Grunde zu legen.

11. In die Prosa eingestreute Reizeilen werden als Verse in besonderen Zeilen gesetzt, wenn sie der Autor als solche empfunden und zitiert hat.

12. Es kann sich unter Umständen empfehlen und ist bei Autographen selbstverständlich, die Seitenscheidung der Handschrift auch im Druck kenntlich zu machen. Am besten geschieht das durch einen senkrechten Strich im Text und Vermerk der Seitennummer der Handschrift.

13. Sofern die besondere Natur der handschriftlichen und sonstigen Überlieferungen Abweichungen von diesen Regeln notwendig machen sollte, hat sich der Herausgeber darüber mit dem Leiter des betreffenden Unternehmens zu verständigen und über diese Abweichungen in der Einleitung Rechenschaft zu geben.

14. Den Herausgebern wird dringend empfohlen, beim Abschreiben der Handschrift zur Vereinfachung der Orthographie nicht eher zu schreiten, als bis sie sich ein ausreichendes Bild von der orthographischen Gestalt der Handschrift gemacht und dieses eventuell in Proben und Notizen festgelegt haben. Weiter empfiehlt es sich, diejenigen Stellen des Textes, die ihnen etwa nicht gleich verständlich sind, in ihrer Abschrift zu kennzeichnen.

15. Der Herausgeber hat strengstens darauf zu achten, daß in dem von ihm eingelieferten Manuskript alles den Quellen Entnommene leicht und sicher von dem aus seiner Feder Stammenden unterschieden werden kann. Am einfachsten erreicht er das, indem er ersteres in lateinischer, letzteres in deutscher Schrift schreibt. Nur wenn eine derartige Scheidung im Manuskript streng durchgeführt ist, können mühevoll und kostspielige Korrekturen vermieden und die Herstellung einer möglichst druckfehlerfreien Ausgabe gesichert werden.

16. Die Noten, welche sich auf die Textzeiension beziehen, sind zu trennen von denen, welche der Erläuterung des Textes dienen. Sie

erhalten ihren Platz zwischen dem Text und den Erläuterungsnoten. Sie werden nach Buchstaben aufgereiht, die Erläuterungsnoten nach Ziffern.

17. Der Herausgeber hat beide Arten von Noten schon in seinem Manuskript zu trennen. Am besten geschieht das, indem die Noten zum Text am Seiten-, die Erläuterungsnoten am unteren Rande angebracht werden.

II. Texterläuterung.

1. Aus bekantem Quellen übernommene Stellen sind durch kleineren Druck zu kennzeichnen. Dieser ist zu sperren, soweit einzelne erhebliche Abweichungen vorliegen. Die Quelle ist in einer Anmerkung zu nennen.

2. Alle Daten sind aufzulösen; das moderne Datum ist bei darstellenden Quellen in einer Note mitzuteilen.

3. Unrichtigkeiten des Textes sind in den Noten als solche zu bezeichnen und kurz richtig zu stellen. Sofern dieselben Dinge betreffen, die sich allgemeiner historischer Kenntnis entziehen, ist ihnen ein kurzer litterarischer Nachweis hinzuzufügen.

4. Persönlichkeiten, Lokalitäten, Gergänge, die aus dem Text selbst nicht ohne weiteres zu erkennen sind, sind in den Noten zu identifizieren; vgl. III, 4.

5. Schwierige oder unverständliche Ausdrücke sind kurz zu erklären; überhaupt sind alle größeren Schwierigkeiten, die der Text dem sachlichen oder sprachlichen Verständnis entgegenstellt, durch Erläuterungen in den Noten — unter Umständen mit kurzem Litteraturnachweis, wo weitere Belehrung zu finden sei — thunlichst zu beheben.

6. Etwaige Zitate (Bibelstellen, Stellen aus klassischen Autoren etc.), die sich im Text finden, sind in den Noten zu belegen.

7. Ist derselbe Gegenstand in der Quelle wiederholt behandelt, so ist in den Noten auf die Parallelstellen zu verweisen; überhaupt sind sachliche oder sprachliche Zusammenhänge verschiedener Stellen hervorzuheben.

8. Unter Umständen sind auch Verweise auf verwandte Stellen anderer Quellen eine erwünschte, ja notwendige Zugabe.

9. Im allgemeinen werden sich in Maß und Haltung der Erläuterungen Takt, Sachkunde und Erfahrung des Herausgebers ganz besonders zu bethätigen haben.

III. Register.

1. Jedem Bande sind zwei Register beizugeben: ein Namen- und ein Wort- und Sachregister.

2. Für die vorkommenden Namen (Orts- und Personennamen) ist ihre gegenwärtige Form Stichwort. Es ist aber jede vorkommende Namensform an ihrer Stelle im Register zu verzeichnen und dabei auf die gegenwärtige Form, das Stichwort, zu verweisen. Unter diesen sind die gesamten Stellen, an denen der Ort oder die Person vorkommt, zu sammeln und zugleich alle vorkommenden Formen des Namens aufzuführen.

3. Für Personen ist der Familienname oder der Ort resp. das Land, nach dem sie sich nennen, wo diese Angabe fehlt, der Vorname

Stichwort. Geistliche und weltliche Würdenträger sind unter dem Namen des Orts ihrer Wirksamkeit zusammenzustellen. Bei Publikationen aus der neueren Zeit bleiben Abweichungen vorbehalten.

4. Orte sowie Personen ohne nähere Bezeichnungen sind, sofern sie nicht als allgemein bekannte gelten können, im Register zu erklären; vgl. II, 4.

5. Das Wort- und Sachregister umfaßt alle seltener vorkommenden Worte und Sachen von sprachlichem, juristischem, antiquarischem u. a. Interesse.

6. Die Register zitieren nach Seiten, bei Urkundenbüchern auch nach Nummern.

7. Bei der alphabetischen Anordnung sind sämtliche Buchstaben getrennt zu halten, nur ist c mit k, f mit v, y mit i (j) zusammenzuwerfen. Je nach der Herkunft und Orthographie kann es sich empfehlen, Verweise von b auf p, d auf t, z auf s und e eintreten zu lassen oder die beiden Buchstaben im Register zu verbinden.

IV. Einleitung.

Jeder Ausgabe geht eine Einleitung des Herausgebers voraus, welche die Überlieferung der herauszugebenden Quellen und die für deren Würdigung maßgebenden Gesichtspunkte erörtert. Für die Herausgabe der Chroniken wird die genaue Beschreibung der Handschriften unter Angabe auch des nicht benutzten Inhalts und des Wechsels der Schreiber gefordert, für Abschriften von Akten und Urkunden die Beachtung der Dorsalnotizen.

V. Drucklegung.

1. Der Druck bedient sich im allgemeinen lateinischer Lettern.
2. Er wendet kursiv und recta an, beides in drei verschiedenen Größen.

3. In recta wird alles gesetzt, was im Wortlaut einer Quelle, der zu edierenden oder auch einer zitierten, entnommen ist. Alles übrige, also alles, was der Feder des Herausgebers entstammt, wird kursiv gesetzt.

4. Der Text wird in Garmond gesetzt, die Erläuterungsnoten in Petit, die zwischen beiden stehenden, der Textrezension dienenden Noten in Nonpareille. An allen kursiven Stellen kommt entsprechend kursiv Garmond, kursiv Petit, kursiv Nonpareille in Anwendung. Die Register werden in Petit gesetzt.

5. Jede Seite des Textes erhält Legenden, Nummern und Daten.
Besondere Vorschriften für die Behandlung von Urkunden.

Urkunden können je nach ihrer Bedeutung vollständig oder im Auszug oder im Regest gegeben werden.

In den beiden ersten Fällen sollen sie eine Überschrift erhalten, die in gedrängter Kürze (event. auch durch ein Hauptwort) den wesentlichen Inhalt angiebt. Auszüge sind als solche deutlich zu bezeichnen.

Auch bei Auszügen und Regesten ist das Datum in der Form der Vorlage zu geben, doch kann diese hier gekürzt werden.

Der Überschrift der Urkunde oder dem Regest folgt die Angabe über Provenienz und Beschaffenheit der Vorlage. Dabei sind Zahl und Reihenfolge der angehängten oder aufgedruckten Siegel anzugeben, die Umschriften der Siegel, welche der Herausgeber sorgfältig zu beachten hat, nur soweit als der Text dadurch ergänzt wird.

Für die Angabe der Drucke soll Vollständigkeit erstrebt werden; sind dieselben in allgemein verbreiteten Regestenwerken bereits zusammengestellt, so genügt der Hinweis auf diese Regestenwerke unter Hinzufügung der dort etwa noch nicht angeführten Drucke.

Erläuterungen von Namen, soweit sie nicht Aufgabe des Registers sind, vgl. III, 4, und sonstige sachliche Erläuterungen werden unmittelbar hinter den Urkunden gegeben.“

Chronik des Vereins

April 1900 bis April 1901

von

Dr. Ernst Kornemann.

Die Zahl der Mitglieder ist im verflossenen Vereinsjahr im allgemeinen stabil geblieben. Wohl haben eine Anzahl auswärtiger Mitglieder ihr Verhältnis zum Verein gelöst; dafür sind aber neue Kräfte vor allem in Gießen selbst gewonnen worden, darunter ein neuer Patron.

Die Finanzlage des Vereins war nicht ungünstig. Infolgedessen war es möglich, neben den laufenden Ausgaben für die von Professor Gundermann und anderen Herren auch in diesem Jahr vorgenommenen, mit reichem Erfolg gekrönten Ausgrabungen, soweit nicht der alte Wohlthäter des Vereins eingriff, Gelder aus der Vereinskasse flüssig zu machen. Weiter konnten für die Zwecke des neueinzurichtenden Museums größere Geldmittel in den Voranschlag für das neue Vereinsjahr aufgenommen werden.

Das durch die ertragreichen Ausgrabungen der letzten Jahre un-
gemein vergrößerte Museum mußte nämlich wegen baulicher Ver-
änderungen seit Mai 1900 dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.
Die städtische Verwaltung hat durch den Umbau des alten Rathauses,
das die Sammlung in den höchst mangelhaft gebauten und schlecht be-
leuchteten oberen Räumen enthielt, sowie durch die Überlassung des
ganzen restaurirten Baues größere und würdigere Lokalitäten bis zur
Fertigstellung des eigentlichen Museumsbaues zur Aufnahme geschaffen,
wofür der Stadtverordnetenversammlung unser aufrichtigster Dank aus-
gesprochen sei. Die unfreiwillige Muße, die hierdurch der Museums-
verwaltung auferlegt war, wurde durch die Neuordnung von bisher
nicht geordnetem Material ausgefüllt. Die Geschenke liefen spärlicher
ein wie in den Vorjahren, was wohl mit der langen Schließung des
Museums im Zusammenhang stehen dürfte. Eine Aufzählung der Ge-
schenke und der Spender ist im Gießener Anzeiger veröffentlicht worden.
Erwähnt sei hier nur, daß von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser
dem Verein geschenkt wurde: Jacobi, das Römercastrum Saalburg bei
Homburg v. d. H., Homburg 1897, mit einem Heft Tafeln. Wie in
früheren Jahren, so hat auch im Berichtsjahre ein ungenannter Gönner
durch reiche Beihülfe das Museum in den Stand gesetzt, interessante

Gegenstände zu erwerben. Nach Fertigstellung des Rathaus-Umbaues konnte im Frühjahr 1901 mit der Einräumung des Museums begonnen werden. Im Oktober hoffen wir die neu her- und eingerichteten Räume wieder eröffnen zu können.

Was das sonstige Wirken des Vereins betrifft, so war derselbe bei der 1. Hauptversammlung des Verbandes der west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Altertumsforschung, der vom 10.—12. April in Trier abgehalten wurde, durch sein in den Ausschuß dieses Verbandes delegiertes Vorstandsmitglied, Professor Dr. Sundermann, vertreten.

Die Hauptmitgliederversammlung des Vereins fand am 22. November 1900 statt. In derselben wurde auf Vorschlag des Vorstandes der ehemalige Oberbürgermeister der Stadt Gießen, der jetzige Präsident des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, F. Gnauth, in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um den Verein, insbesondere um das Museum und den Museumsbau, einstimmig zum Ehrenmitglied ernannt. In derselben Versammlung wurde der Vorstand wiedergewählt bis auf die Herren Commerzienrat Heichelheim, der von seiner Wiederwahl abzusehen gebeten hatte, und Privatdozent Dr. Dieterich, der von Gießen verzogen ist. In beiden Herren verliert der Vorstand sehr geschätzte Kräfte, die dazu mit besonders wichtigen Funktionen betraut waren, dem Amt des Kassenwarts und des Schriftführers. Dr. Dieterich vor allem hat in der Stellung eines Schriftführers in über dreijährigem Wirken zur Förderung der Vereinsbestrebungen wesentlich beigetragen. Neugewählt wurden für die beiden Genannten die Herren Regierungsrat i. P. Bähr als Kassenwart und Oberlehrer Dr. Bernbeck als Schriftführer.

Von den Veranstaltungen des Vereins mußte der gewohnte sommerliche Ausflug, der diesmal für den 14. Juli nach Bugbach und Münzenberg geplant war, leider der schlechten Witterung wegen zunächst vertagt und später ganz aufgegeben werden. Dafür war das Vereinsleben im Winter um so reger. Vorträge hielten in der Hauptversammlung am 22. November 1900 Dr. W. Becker, „Aus der Anfangszeit der Universität Gießen“, am 13. Dezember Professor Dr. Sauer „über hessische Fachwerkbauten, ihre Erhaltung und Wiederherstellung“, am 17. Januar 1901 Ministerialrat i. P. Soldan über seine „Aufdeckung prähistorischer Niederlassungen bei Neuhäusel im Westerwald und bei Bugbach“, worüber in Gießener Anzeiger vom 20., 22., 23. Januar berichtet ist; am 14. Februar Gymnasialdirector Prof. Dr. Schädel „aus der Custodia Philipps des Großmütigen“ (Bericht in Nr. 33 und 34 des Gießener Anzeigers), endlich am 14. März Dr. Horn über „die Natur in Sprache und Glauben des Volkes“, abgedruckt in den Blättern für hessische Volkskunde 3. Jahrg. Nr. 1 und 2. Die Vorträge waren durchgehends sehr gut besucht.

Bezüglich des Preisauschreibens vom April 1899, erneuert im Juli 1900 (vgl. Bd. IX am Schluß), das die Ausarbeitung eines Werkes über die Geschichte des Schiffenbergs als Kloster und Deutschordensniederlassung anregen will, hat der Vorstand

beschlossen, die Bewerbungsfrist bis zum 1. Januar 1902 zu verlängern; eine weitere Verlängerung ist nicht ausgeschlossen.

Möge das Interesse, welches Verein und Museum in immer weiteren Kreisen finden, namentlich wenn im nächsten Jahre das neu-
einggerichtete Museum eröffnet sein wird, noch reger werden sowohl im
Interesse des Vereins und seiner wissenschaftlichen Bestrebungen, als
auch zur Belebung und Vertiefung des historischen Sinnes in der Be-
völkerung von Stadt und Land.

Chronik

der

Vereinigung für hessische Volkskunde

(Sektion des Oberhessischen Geschichtsvereins)

1900—1901.

Die Zahl der eingegangenen Beantwortungen unseres Fragebogens ist im verflossenen Vereinsjahr auf 289, die Zahl der Mitglieder auf 172 gestiegen.

Von den Blättern für hessische Volkskunde sind vier Nummern erschienen, welche außer kleineren Beiträgen die folgenden größeren Aufsätze brachten: vom hessischen Osterhasen von Pfarrer Schulte, Beuern (No. 1), Volkslieder von Prof. Strack, Gießen (No. 1), ein hessisches Zauberbuch von Prof. A. Dieterich, Gießen (No. 2), Weihnachten auf dem Lande in Oberhessen von Pfarrer Schulte (No. 3), Festtage von Prof. Strack (No. 3 und 4). Das Inhaltsverzeichnis des zweiten Jahrgangs wird erst mit dem des dritten herausgegeben werden.

Dr. Karl Helm,

Schriftführer der Vereinigung.
